

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 39 (1939)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Beschluss des Regierungsrates**

7. Januar  
1939.

betreffend

**Stichtag für die Altersgrenze der Mitglieder des Bankrates  
und der Filialkomitees der Kantonalbank.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

In Ergänzung von § 2 der Verordnung vom 20. September 1935 betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung wird für die Mitglieder des Bankrates und der Filialkomitees der Kantonalbank der Stichtag für den Rücktritt aus Altersgründen auf den 30. April festgesetzt.

Bern, den 7. Januar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

3. Februar  
1939.

# Beschluss des Regierungsrates

betreffend

## die Gebühren für Gesundheitsscheine.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Abänderung von § 23, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 17. Juni 1917 und der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie in Abänderung seines Beschlusses Nr. 1872 vom 2. Mai 1930, auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Die Gebühren für die Gesundheitsscheine werden wie folgt festgesetzt:

1. Formular A (Gesundheitsscheine für Tiere des Pferde- oder Rindergeschlechtes):

Stempel zugunsten der Tierseuchenkasse . . . . .	Fr. 1.40
Schreibgebühr . . . . .	» —.60
<b>Total</b>	<b><u>Fr. 2.—</u></b>

Dieser Beschluss tritt auf 1. April 1939 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

10. Februar  
1939.

# Verordnung

über

die Durchführung des Bundesratsbeschlusses betreffend Pächterschutz infolge der Maul- und Klauenseuche vom 4. Februar 1939.

## Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend Pächterschutz infolge der Maul- und Klauenseuche vom 4. Februar 1939,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die kantonbernische Pachtzinskommission (gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 15. Juni 1937) wird im Sinne der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften betreffend Pächterschutz infolge der Maul- und Klauenseuche als Schiedsgericht bezeichnet.

§ 2. Als geschäftsführende Stelle des Schiedsgerichtes amtet die Landwirtschaftsdirektion.

§ 3. Das Schiedsgericht wird ermächtigt, in besondern Fällen Vertrauensleute aus den einzelnen Landesteilen beizuziehen.

§ 4. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Vertrauensleute werden für ihre Tätigkeit gemäss Verordnung I betreffend die Tagelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder sämtlicher Kommissionen, vom 28. August 1936, entschädigt. Zur Deckung dieser Kosten haben die Parteien eine Gebühr zu entrichten.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

10. Februar  
1939.

# **Verordnung**

über  
**die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe der Jahre  
1939 bis 1941.**

---

## **Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung  
der eidgenössischen Krisenabgabe der Jahre 1939 bis 1941 vom  
16. Dezember 1938,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Die durch Verordnung vom 27. März 1934 betreffend die eidgenössische Krisenabgabe aufgestellten Vorschriften finden bei der Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe der Jahre 1939 bis 1941 sinngemässe Anwendung.

Bern, den 10. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement am 14. März genehmigt.

**Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1917**14. Februar  
1939.

zum

**Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und  
Massnahmen gegen die Schundliteratur.  
(Abänderung.)****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Die Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1917 zum Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur wird wie folgt abgeändert:

**§ 9.** «Bei gelegentlichen Lichtspielvorführungen wandernder Unternehmer ohne eigenes Lokal wird die Konzessionsgebühr von der kantonalen Polizeidirektion von Fall zu Fall festgesetzt.»

**§ 39.** Neue Absätze 2 und 3:

«Für die Kontrolle von 16-mm-Schmalfilmen beträgt die Gebühr Fr. 5 für die ersten 100 m oder Bruchteile davon und je Fr. 1 für je 100 m mehr oder Bruchteile davon.

Die Gebühr für die Kontrolle von Filmen noch kleineren Formats wird vom Kontrollbeamten von Fall zu Fall festgesetzt.»

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

24. Februar  
1939.

# Verordnung

über die

## **kantonale Salzhandlung.**

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 4 und 6 des Gesetzes über das Salzregal, sowie die §§ 4, 6, 20 und 27—29 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 15. November 1933, auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

#### I. Organisation und Zuständigkeit.

§ 1. Die Organe der bernischen Salzhandlung sind: Der Regierungsrat, die Finanzdirektion, die Salzfactoren und die Salzauswäger.

§ 2. Der Beschlussfassung des *Regierungsrates* unterliegen: Die Einteilung des Kantons in Salzfactoreikreise, die Festsetzung der Verkaufspreise für Spezialsalze, die Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger und der Entscheid in denjenigen Fragen von allgemeiner Bedeutung, die ihm von der Finanzdirektion unterbreitet werden.

§ 3. Die Leitung der Salzhandlung ist der *Finanzdirektion* übertragen. Sie hat alle Massnahmen zu treffen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Salz sicherzustellen; sie vertritt den Kanton bei den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen.

Die Finanzdirektion entscheidet über die Gesuche um Einfuhr von Salz aus andern Kantonen oder aus dem Ausland, sowie über die Neuerrichtung oder Neubesetzung von Salzauswägerstellen und den Entzug der Bewilligung zum Salzverkauf.

Der Betrieb der Salzhandlung wird vom *Sekretariat* der Finanzdirektion geleitet. Die *Kantonsbuchhaltere*i führt die Salzrechnung des Kantons und besorgt den gesamten Rechnungs- und Zahlungsverkehr mit den Salinen. 24. Februar 1939.

§ 4. Jedem Faktoreikreis steht ein *Salzfaktor* vor. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten (Amtsschaffner) zu übertragen.

Der Geschäftskreis der Salzfactoren umfasst:

1. die Salzbestellung bei den Salinen;
2. die Lagerhaltung in den Faktoreien und den staatlichen Depots;
3. den Salzverkauf an die Salzauswäger;
4. die Kasse- und Rechnungsführung über den Vertrieb und die Abrechnung mit der Kantonsbuchhaltere*i*;
5. den Verkehr mit den Salzauswägern und andern Salzverkäufern und deren Beaufsichtigung durch Inspektionen;
6. die Begutachtung und Antragstellung bei den Gesuchen um Neubesetzung oder Neuerrichtung von Salzbüten.

§ 5. Die *Salzauswäger* werden nach Anhörung der Gemeindebehörden von der Finanzdirektion ernannt.

Freigewordene Stellen sind in der Regel zur Wiederbesetzung auszusprechen.

Bei der Neuerrichtung von Salzbüten ist die Bedürfnisfrage massgebend. Es ist darauf zu achten, dass das private Gewerbe und die Verbandsorganisationen angemessen berücksichtigt werden.

Die Finanzdirektion ist berechtigt, eine Salzbüte aufzuheben, wenn dafür kein Bedürfnis mehr besteht. Dem Auswäger stehen aus der Aufhebung keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staate zu.

## II. Rechte und Pflichten der Salzauswäger.

§ 6. Bei der Wahl wird dem Salzauswäger ein Patent zum Salzverkauf zugestellt, in welchem seine Rechte und Pflichten und die für ihn geltenden Betriebsvorschriften umschrieben sind. Der Salzauswäger hat vor dem Regierungsstatthalter das Gelübde für die gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten abzulegen.

Die Gebühr für das Salzpatent beträgt Fr. 10.

24. Februar  
1939.

§ 7. Zu den *Pflichten* des Salzauswägers gehören:

die Sicherstellung einer genügenden Salzversorgung für die Bevölkerung seines Wohnsitzes und von dessen Umgebung;

die vermehrte Anlage von Salzvorräten, sofern dies von der Finanzdirektion in Zeiten des Notstandes (Kriegsgefahr usw.) verfügt wird;

die einwandfreie Instandhaltung der Betriebseinrichtung (Salzbütte, Waage, Gewichte, Geräte);

die pünktliche Innehaltung der allgemeinen und besondern Betriebsvorschriften;

die rechtzeitige Meldung an die Salzfaktorei bei geplanten Veränderungen im Betrieb der Auswägerstelle (Abtretung an Familienangehörige, Vermietung oder Verkauf des Geschäftes, Lokalverlegung usw.) und bei Entdeckung von Verstössen Dritter gegen das Salzregal.

§ 8. Die *Rechte* der Salzauswäger sind:

das Recht zum ausschliesslichen Verkauf von offenem Salz;

der Bezug der vom Regierungsrat festgesetzten Verkaufsprovision;

der Bezug des im Salzpatent festgesetzten Fuhrlohnes vom staatlichen Depot oder von der Bahnstation bis zur Bütte.

### III. Allgemeine Betriebsvorschriften.

§ 9. Die vom Volk, vom Grossen Rat und vom Regierungsrat festgesetzten *Verkaufspreise* für alle Salzarten sind im ganzen Kantonsgebiet innezuhalten und dürfen von den Salzauswägern und andern Salzverkäufern (Tafelsalze) weder erhöht noch ermässigt werden. Namentlich ist es auch untersagt, den Verbrauchern andere Waren als Zugaben abzugeben oder ihnen irgendwelche Vorteile zu gewähren.

§ 10. Das *offene Kochsalz* (auch Fein- und Vakuumsalz) darf einzig von den Salzauswägerstellen verkauft werden. Sofern der Käufer nicht ausdrücklich jodfreies Salz verlangt, hat der Auswäger jodiertes abzugeben.

Das Sackmaterial gehört dem Salzauswäger. Wenn jedoch der Käufer einen ganzen Sack (zu 50 oder 100 kg) bezieht, so gehört ihm der Sack ohne Preiszuschlag.

24. Februar  
1939.

§ 11. Der Verkauf des *Tafelsalzes in Paketen* (jodiert und unjodiert) und des *Grésil-Tafelsalzes* ist frei. Diese beiden Salzarten können von jedem Geschäft bei den Salzfaktoreien bezogen und zum vorgeschriebenen Preise weiterverkauft werden.

§ 12. Über den Verkauf aller *andern Salzarten* (Gewerbesalz, Nitritpökelsalz, Pfannensteinsalz, Vergoldersalz, Meersalz, Selleriesalz usw.) erlässt die Finanzdirektion die nötigen Weisungen.

§ 13. Alle Salzarten (§§ 10—12) werden nur gegen *Vorausbezahlung* an die Salzfaktorei, sei es durch Postcheck oder in bar, geliefert. Es ist den Magazinern untersagt, Salz ohne entsprechenden Ausweis der Faktorei abzugeben.

Ausnahmen für Grossbezüger (Gemeindebetriebe usw.) kann die Finanzdirektion bewilligen.

Bei den Vorauszahlungen können die Salzauswäger die Auswägerprovision und den Fuhrlohn abziehen.

§ 14. Der Verkauf von gebrauchtem, aber wieder gewonnenem Salz in fester Form oder als Sole ist nur mit Bewilligung der Finanzdirektion gestattet.

#### **IV. Besondere Betriebsvorschriften für die Faktoreien und die Salzauswäger.**

§ 15. Für die Bedienung des Salzlagers in den Faktoreien und Depots werden den Salzfaktoren die nötigen Hilfskräfte (Magaziner) beigegeben. Wo es zweckmässig ist, kann die Finanzdirektion durch vertragliche Vereinbarung die Bedienung des Lagers auch einem Dritten übertragen (Bahngesellschaften, Genossenschaften usw.).

Die Salzfaktoren können für ihren Kreis bestimmte Lieferungstage festsetzen.

§ 16. Die Salzauswäger dürfen das Salz nur bei den ihnen zugewiesenen Faktoreien und Depots beziehen. Die Mindestbezugsmenge beträgt 4 Säcke zu 100 kg.

24. Februar  
1939.

**§ 17.** Im Umkreis von 5 km von der Faktorei können die Salzauswäger das Salz gegen entsprechenden Fuhrlohn selbst abholen. Die Finanzdirektion kann jedoch in Stadtgebieten die Salzfuhr zu den Bütten vertraglich einem Fuhrgeschäft einzig übertragen.

An alle ausserhalb des Umkreises von 5 km gelegenen Bütten wird das Salz an die nächste Bahnstation geliefert.

Es ist den Salzauswägern untersagt, auf dem Weg von der Faktorei oder Bahnstation bis zur Bütte Salz abzugeben oder zu verkaufen. Jeder derartige Eingriff in die Rechte eines benachbarten Auswägerkreises und jeder Missbrauch der Fuhrlohnentschädigung ist strafbar.

**§ 18.** Der Salzauswäger hat beim Salzvertrieb folgendes zu beachten:

Das Salzlager ist in einem von den andern Geschäftslokalen getrennten Raum unterzubringen. Am Salzverkaufslokal ist eine für das Publikum leicht sichtbare Inschrift «Salzverkauf» anzubringen.

Das Salz ist trocken und sauber aufzubewahren, und es sind vom Lager immer die ältesten Bestände abzugeben.

Das Auswägen des Salzes hat so zu geschehen, dass der Käufer den Vorgang kontrollieren kann.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, für die Bütten, Waagen und Geräte besondere Vorschriften aufzustellen.

## **V. Strafbestimmungen.**

**§ 19.** Für die unerlaubte Salzausbeutung und die widerrechtliche Einfuhr und den Vertrieb eingeschmuggelten Salzes sind die Bestimmungen in Art. 5 des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938 massgebend.

Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung ist die Finanzdirektion ermächtigt, Ordnungsbussen bis zu Fr. 50 auszusprechen (Art. 6 des Gesetzes). Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Betriebsvorschriften ist die Finanzdirektion ferner zum sofortigen Entzug des Salzpatentes berechtigt; dem betreffenden Salzauswäger stehen aus der Aufhebung der Bütte keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staate zu.

**VI. Übergangsbestimmungen.**24. Februar  
1939.

**§ 20.** Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz über das Salzregal auf den 3. März 1939 in Kraft. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Beschlüsse des Regierungsrates und Verfügungen der Finanzdirektion werden dadurch aufgehoben.

**§ 21.** Nach dem Inkrafttreten sind die alten Salzpatente von den Salzfaktoren einzuziehen und bis zum 30. Juni 1939 durch neue zu ersetzen. Eine Gebühr für die Erneuerung wird nicht verlangt.

Gleichzeitig sind die Fuhrlohnentschädigungen nachzuprüfen und neu festzusetzen.

Bern, den 24. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

28. Februar  
1939.

## Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
gestützt auf Art. 324 OR und Art. 9 EG zum ZGB,  
auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Justiz,

beschliesst:

Bei den in der Stadt Bern bestehenden Dienstverhältnissen zwischen normal leistungsfähigen weiblichen Hausangestellten (Dienstmädchen, Köchinnen, Zimmermädchen, Kindermädchen und andern häuslichen Dienstboten) und ihren Dienstgebern gilt, sofern es sich nicht um ein Anstellungsverhältnis in einem Anstalts- oder landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden, folgender

### Normalarbeitsvertrag.

Allgemeine  
gegenseitige  
Ver-  
pflichtungen.

§ 1. Die Hausangestellte verpflichtet sich, ihre Arbeit sorgfältig und nach besten Kräften auszuführen und sich der Hausordnung zu unterziehen (Art. 328 OR).

Sie hat Anrecht auf gute Behandlung; auf ihre Interessen ist in der Hausordnung in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

Arbeitszeit.

§ 2. Die Arbeitsbereitschaft beginnt in der Regel nicht vor 6 Uhr und dauert nicht länger als bis 20 Uhr.

Abweichungen, welche in der Natur des Anstellungsverhältnisses begründet sind, bleiben vorbehalten.

Mehrarbeit.

§ 3. Die Angestellte ist verpflichtet, vorübergehend Mehrarbeit ausserhalb ihres Arbeitskreises oder ihrer ordentlichen Arbeitsbereitschaft zu übernehmen, wenn diese von ihr ohne Gefährdung der Gesundheit geleistet werden kann.

Länger andauernde Mehrarbeit ist in billiger Weise durch vermehrte Freizeit oder Lohnzuschuss auszugleichen (Art. 336 OR). 28. Februar 1939.

**§ 4.** Die Hausangestellte hat Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden. Soweit Abweichungen durch besondere Umstände (Krankheit, Wochenbett usw.) notwendig werden oder in der Natur des Anstellungsverhältnisses (Kindermädchen usw.) begründet sind, ist für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen. Nachtruhe.

**§ 5.** Der Hausangestellten ist jede Woche ein freier Werktag-nachmittag von 4 Stunden zu gewähren. Freizeit.

Der Angestellten sind jeden zweiten Sonntagvormittag während des Gottesdienstes 1½ bis 2 Stunden frei zu geben; katholische Hausangestellte müssen an einem Sonntag die Frühmesse und am andern die Messe mit Predigt besuchen können. Ferner hat die Angestellte am Sonntagnachmittag Anspruch auf 4 bis 5 Stunden Freizeit und einmal monatlich von 14 Uhr an ohne Verpflichtung zur Arbeitsbereitschaft am Abend.

Die Mitgliedschaft bei Vereinen ist erlaubt. Der Besuch von Kursen und Vorträgen soll tunlichst ermöglicht werden; dadurch ausfallende Arbeitszeit kann von der Freizeit abgezogen werden.

In allen Fällen ist auf die Interessen des Dienstgebers Rücksicht zu nehmen (Art. 341, Abs. 3, OR).

Mündigen Hausangestellten darf die freie Verfügung über die Freizeit nicht versagt werden. Bei Ausgängen haben sie sich bei der Hausfrau abzumelden.

**§ 6.** Nach einjähriger Dienstzeit bei der gleichen Dienstherrschaft hat die Hausangestellte Anspruch auf 14 Tage Ferien, welche in der Regel zusammenhängend gewährt werden sollen. Ferien.

Sie hat während den Ferien und den dienstfreien Tagen Anspruch auf den Barlohn und einen angemessenen Betrag für die freie Station.

Für jedes weitere Dienstjahr bestehen die gleichen Ferienansprüche.

Eine durch dringende Familienangelegenheiten veranlasste Abwesenheit bis zur Dauer von 3 Tagen darf nicht auf die Ferienzeit angerechnet werden. Die Zeit, während der sich die Hausangestellte mit der Dienstherrschaft auf Reisen oder auf dem Lande befindet, gilt nicht als Ferienzeit.

28. Februar  
1939.

Beim Austritt ist für die während eines Jahres noch nicht gewährten Ferien der Barlohn auszuzahlen. Für das laufende Dienstjahr ist die Hälfte dieser Entschädigung zu bezahlen, wenn davon bereits 6 Monate verstrichen sind.

Im Falle sofortiger Entlassung der Hausangestellten aus wichtigen Gründen fällt jeder Anspruch im laufenden Dienstjahr für nicht bezogene Ferien dahin.

Lohn.

**§ 7.** Der Unterhalt im Haus mit Nahrung, Wohnung und Reinigung der Wäsche bildet einen Teil der Entlohnung.

Der weitere Lohn ist am Ende jedes Monats in bar voll zu bezahlen.

Der Mindestbarlohn für ungelernte Mädchen beträgt Fr. 20; für gelernte richtet er sich nach den Anforderungen des Haushaltes und den Leistungen.

Schaden-  
ersatz.

**§ 8.** Die Hausangestellte hat für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden aufzukommen; für leichte Fahrlässigkeit ist sie nur im Wiederholungsfalle schadenersatzpflichtig.

Schadenersatzansprüche für nicht absichtlich verursachten Schaden müssen innerhalb eines Monats nach der Entdeckung des Schadens geltend gemacht werden; sie sollen die Hälfte des Barlohnes eines Monats nicht übersteigen, es sei denn, dass die besondern Verumständungen eine weitergehende Haftbarkeit rechtfertigen.

Ver-  
köstigung  
und  
Wohnung.

**§ 9.** Die Kost muss ausreichend und dem Zuschnitt des Haushaltes entsprechend sein. Das Zimmer muss den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, es muss ein Fenster ins Freie haben, von innen verschliessbar sein, ein Bett zur alleinigen Benützung und die übrige notwendige Ausstattung enthalten. Wenn es nicht geheizt wird, ist der Angestellten im Winter in ihrer Freizeit der Aufenthalt in einem geheizten Raum zu gestatten. Das gleiche gilt für die Zeit, wo sie im Dienstauftrag sitzende Arbeiten (Handarbeiten usw.) zu verrichten hat.

Krankheit,  
Versicherung.

**§ 10.** Wenn die Hausangestellte wegen unverschuldeter Krankheit an der Leistung ihrer Dienste verhindert ist, so hat sie gleichwohl Anspruch auf den Barlohn und Unterhalt mit Inbegriff der ärztlichen Behandlung, der Pflege im Hause oder in einem Spital, ohne Opera-

tionskosten, und zwar, wenn das Dienstverhältnis wenigstens 3 Monate, aber noch kein Jahr gedauert hat, für höchstens 14 Tage, bei längerer Dienstzeit für 3 bis 4 Wochen je nach der Dauer der Dienstzeit und den finanziellen Verhältnissen der Dienstherrschaft (Art. 344, Abs. 2, OR).

28. Februar  
1939.

Dem Dienstherrn wird empfohlen, der Hausangestellten durch Bezug des Jahres-Krankenabonnements des Bernischen Frauenbundes im Falle von Krankheit und Unfall unentgeltliche ärztliche Pflege und Behandlung zukommen zu lassen.

Hat die Hausangestellte aus einer Krankenversicherung ein Krankengeld bezogen und der Dienstherr mindestens die Hälfte des Versicherungsbeitrages bezahlt, so kann er das Krankengeld auf die Entlohnung anrechnen (Art. 130 KUVG).

**§ 11.** Wird von der Dienstherrschaft Vorstellung vor Dienstabmachung gewünscht, so bezahlt die Dienstherrschaft die Fahrkosten, wenn diese Leistung nicht schriftlich wegbedungen worden ist.

Dienst-  
antritt,  
Probezeit  
und  
Kündigung.

Die ersten 2 Wochen vom Antritt des Dienstes an gelten als Probezeit, in der es jedem Teil frei steht, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Tagen aufzulösen (Art. 350, Abs. 2, OR).

Später kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf den 15. oder den letzten Tag des Monats gelöst werden. Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erklärt werden, muss jedoch deutlich sein und insbesondere das Datum des Austritts nennen.

Verlässt die Hausangestellte ohne wichtigen Grund und ohne die Kündigungsfrist einzuhalten die Stelle, so gilt als Schadenersatz für diese Vertragsverletzung der Barlohn, der der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch für 14 Tage, entspricht.

Es darf einer Hausangestellten, Auflösung eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen vorbehalten, nicht unmittelbar vor Weihnachten und den Ferien gekündigt werden, wenn sie bis dahin mindestens 4 Monate im gleichen Haushalt gearbeitet hat. Unter denselben Voraussetzungen darf die Hausangestellte nicht unmittelbar nach Neujahr oder nach den Ferien kündigen. Nach erfolgter

28. Februar 1939. Kündigung ist der Hausangestellten eine angemessene Zeit (mindestens dreimal 2 Stunden in der Woche) für das notwendige Aufsuchen einer andern Stelle einzuräumen (Art. 341, Abs. 2, OR); ein Lohnabzug hiefür ist nicht zulässig.

Die Hausangestellte ist spätestens am letzten Tag um 16 Uhr zu entlassen.

Sofortige  
Auflösung  
des Dienst-  
verhältnisses.

**§ 12.** Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Dienstherr als auch die Hausangestellte jederzeit den Vertrag sofort auflösen. Als wichtiger Grund ist namentlich jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf (Art. 352 OR). Kein Grund zu sofortiger Auflösung ist unverschuldete Krankheit. Wenn die Krankheit längere Zeit dauert, so kann das Dienstverhältnis, das länger als ein Jahr gedauert hat, frühestens auf den Zeitpunkt gekündigt werden, bis zu welchem nach § 10 Entlohnung und Krankenpflege zu gewähren sind.

Liegen die wichtigen Gründe der Vertragsauflösung in vertragswidrigem Verhalten des einen Teils, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten (Art. 353 OR).

Zeugnis.

**§ 13.** Die Hausangestellte kann verlangen, dass ihr der Dienstgeber sofort nach der Kündigung ein Zeugnis ausstellt, das sich ausschliesslich über Art und Dauer des Dienstverhältnisses und auf besonderen Wunsch auch über Leistungen und Verhalten ausspricht (Art. 342 OR).

Streitigkeiten.

**§ 14.** Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, namentlich den besondern Bestimmungen über derartige Streitsachen, beurteilt (Art. 294, 296, 298 ZPO).

Gerichtsstand ist Bern.

Polizeiliche  
Anmeldung.

**§ 15.** Dienstherr und Angestellte haben die geltenden Vorschriften über polizeiliche Anmeldung und Einwohnerkontrolle zu befolgen.

Obligationen-  
recht als er-  
gänzendes  
Recht.

**§ 16.** Im übrigen gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff. OR).

§ 17. Dieser Normalarbeitsvertrag ist im Anzeiger für die Stadt Bern und im Amtsblatt des Kantons Bern wiederholt bekanntzumachen. Veröffentlichung.

Bern, den 28. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

28. Februar  
1939.

## Anhang zum Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte.

### Auszug aus der Zivilprozessordnung.

1. Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten. *Art. 294.* Wer in Streitsachen klagen will, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.
- a) Prozess-einleitung. Dringliche Streit-sachen. Dringliche Streitsachen, namentlich solche aus Dienstvertrag, sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen und die Gerichtsferien finden keine Anwendung.
- c) Rechts-hängig-keit. Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des Gesuches um Ladung des Beklagten ein.
- e) Persön-liches Er-scheinen und Ver-tretung der Par-teien. *Art. 296.* Die Parteien sind, wenn sie im Amtsbezirke wohnen und keine erheblichen Abhaltungsgründe haben, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, widrigenfalls auf Kosten des Säumigen vom Richter ein neuer Termin angesetzt werden kann. Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen vertreten lassen. In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 100 ist die Beiziehung von Anwälten ausgeschlossen. Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe können durch Angestellte vertreten werden. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Parteien können sich durch erwachsene Familien- oder Berufs-genossen vertreten lassen.
- g) Kosten. *Art. 298.* Wenn einer Partei Kosten auferlegt werden, sind sie sogleich mit dem Urteil festzusetzen. Die Anwaltskosten, welche die

unterliegende Partei der obsiegenden zu zahlen hat, dürfen bei einem Streitwert bis auf Fr. 100 nicht mehr als Fr. 25 und bei einem Streitwert von Fr. 100 bis 200 nicht mehr als Fr. 50 betragen. 28. Februar 1939.

In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwerte von Fr. 100 ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Einer Partei können in allen Fällen die gesamten Kosten auferlegt werden, wenn die Aufnahme oder Durchführung des Prozesses trölerisch oder sonst mutwillig erscheint.

---

7. März  
1939.

## **D e k r e t**

betreffend

### **die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Baudirektion.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für die Baudirektion die Stelle eines zweiten Sekretärs errichtet.

§ 2. Dieser wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; seine Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 7. März 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**H. Hulliger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

8. März  
1939

# **D e k r e t**

über die

## **Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Nydeck-Kirch- gemeinde Bern.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Nydeck-Kirchgemeinde Bern wird eine III. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Über die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der III. Pfarrstelle der Nydeck-Kirchgemeinde Bern folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen III. Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag an die Besoldung eines Vikars hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1939 in Kraft.

Bern, den 8. März 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**H. Hulliger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

8. März  
1939.

# D e k r e t

über die

## Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Steffisburg.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Steffisburg wird, mit Sitz in Heimberg, eine III. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Über die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der III. Pfarrstelle von Steffisburg folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1939 in Kraft.

Bern, den 8. März 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**H. Hulliger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

8. März  
1939.

über die

## Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates.

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Thun wird eine IV. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Über die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der IV. Pfarrstelle von Thun folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1940 in Kraft.

Bern, den 8. März 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**H. Hulliger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

8. März  
1939.

# D e k r e t

betreffend

## die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Ziffer 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874, der Übereinkunft vom 22. Juni 1864/28. Juli 1865 zwischen dem Kanton Bern und dem Apostolischen Stuhle, genehmigt durch den Grossen Rat am 22. Juni 1865, und in Ergänzung des Dekretes vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Es werden folgende römisch-katholische Kirchgemeinden errichtet:

1. Für die römisch-katholische Bevölkerung der *Stadt Bern* und das ihr angeschlossene Kantonsgebiet:

a) Die *Dreifaltigkeitskirchgemeinde*, umfassend die Stadt Bern, linkes Aareufer, mit Ausschluss des der Antoniuskirchgemeinde zugeteilten Gebietes, und auf dem rechten Aareufer das Gebiet vom Eintritt der Aare in das Stadtgebiet bis zur Nydeckbrücke und von da rechts dem Muristalden und der Muristrasse bis zur Gemeindegrenze Bern-Muri;

das Gemeindegebiet von Muri und den Gemeindebezirk Wabern in der Einwohnergemeinde Köniz;

vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Rubigen und Worb.

b) Die *Marienkirchgemeinde*, umfassend die Stadt Bern, rechtes Aareufer, ohne den in lit. a genannten Gebietsteil;

vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Stettlen, Vechigen und Zollikofen;  
vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen und Wiggiswil.

c) Die *Antoniuskirchgemeinde*, umfassend vom Amtsbezirk Bern das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Bümpliz, mit Holligen (Teil westlich des Loryspitals), im Osten und Nordosten begrenzt durch Eymattstrasse, Murtenstrasse, Weyermannstrasse, Holligenstrasse, ferner das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz, ohne den in lit. a genannten Gemeindebezirk, sowie die Einwohnergemeinden Kirchlindach, Oberbalm und Wohlen;

den Amtsbezirk Laupen;

den Amtsbezirk Schwarzenburg;

vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Englisberg, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Zimmerwald.

Die unter lit. a, b und c erwähnten drei Kirchgemeinden vereinigen sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Über die Organisation und die Obliegenheiten der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe ist ein besonderes Reglement aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

2. Die Kirchgemeinde *Burgdorf*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, ohne die in Ziffer 1, lit. b, genannten Einwohnergemeinden;

vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Arni, Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Landiswil, Mirchel, Oberthal, Schlosswil, Walkringen und Zäziwil;

den Amtsbezirk Signau;

vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

8 März  
1939.

3. Die Kirchgemeinde *Langenthal*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald, ohne die in Ziffer 2 genannten Einwohnergemeinden.
4. Die Kirchgemeinde *Interlaken*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli.
5. Die Kirchgemeinde *Spiez*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Frutigen, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal und Saanen.
6. Die Kirchgemeinde *Thun*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung des Amtsbezirks Thun und der Amtsbezirke Konolfingen und Seftigen, ohne die in Ziffer 1, lit. *a* und *c*, und Ziffer 2 genannten Einwohnergemeinden.

**§ 2.** Für die Zugehörigkeit zu den gemäss § 1 neu gebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden finden die Bestimmungen des Dekretes vom 23. Februar 1898 betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christkatholischen Landeskirche sinngemässe Anwendung.

**§ 3.** Das Vermögen der durch Dekret vom 23. Februar 1898 gebildeten christkatholischen Kirchgemeinde Bern wird durch die Bildung römisch-katholischer Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Bern nicht berührt. Eine Vermögensausscheidung zwischen ihr und den neugebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden hat demnach nicht mehr stattzufinden.

**§ 4.** Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Ihre Organisationsreglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Pfarrstellen der neugebildeten Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

**§ 5.** An die Besoldungen der Geistlichen leistet der Staat für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekretes keinen Beitrag, für die folgenden drei Jahre einen solchen von 50 Rappen auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung der neu geschaffenen Kirchgemeinden. Für weitere drei Jahre erhöht sich der Beitrag auf

75 Rappen und für fernere drei Jahre auf Fr. 1 pro Kopf. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Betrag wird von der Kirchendirektion nach Anhörung der römisch-katholischen Kommission auf die einzelnen Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verteilt.

Nach Ablauf von zwölf Jahren übernimmt der Staat in sämtlichen neu geschaffenen Kirchgemeinden die Besoldung für einen Pfarrer, die Wohnungs- und Holzentschädigungen nach Massgabe des Gesetzes und des Besoldungsdekretes.

Die Zuteilung von staatlich besoldeten Vikarien erfolgt durch den Regierungsrat nach Massgabe der Vorschriften des Besoldungsdekretes.

**§ 6.** Die neu geschaffenen Kirchgemeinden nehmen gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 27. November 1895 bei der nächsten Gesamterneuerung der römisch-katholischen Kommission an der Wahl teil.

**§ 7.** Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1939 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 8. März 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**H. Hulliger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

28. März  
1939.

## **Beschluss des Regierungsrates**

betreffend

**Inkraftsetzung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom  
3. Juli 1938.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 33 des Gesetzes über die Finanzverwaltung,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst :

1. Das in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 angenommene Gesetz über die Finanzverwaltung wird auf den 1. April 1939 in Kraft erklärt.

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. März 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Vollziehungsverordnung

zum

## Gesetz über die Finanzverwaltung.

28. März  
1939.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 1, 13, 14, 18 bis 21, 23, 24 und 33 des  
Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

### I. Kasse- und Rechnungsführung (Gesetz Art. 23.)

#### 1. Der Anweisungsverkehr (Gesetz Art. 18).

§ 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch *Bezugs- oder Zahlungsanweisung* der zuständigen Amtsstelle angeordnet. Der Regierungsrat bezeichnet durch besondere Verordnung die zur Ausstellung von Anweisungen ermächtigten Beamten.

Ausgaben, die durch Gesetz, durch einen verfassungsmässigen Ausgabebeschluss oder durch Verträge vorgesehen und sowohl dem Betrage als der Zeit ihrer Vornahme nach genau umschrieben sind, können durch die mit der Ausführung jener Verfügungen betrauten Amtsstellen unmittelbar angewiesen werden.

Ist die Ausgabe durch Gesetz oder Ausgabebeschluss ihrem Betrag oder dem Zeitpunkt ihrer Vornahme nach nicht genau bestimmt, so ist der Beamte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditsumme befugt, vom Direktionsvorsteher genehmigte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000 anzuweisen. Höhere Ausgabebeträge sind durch die zuständige Behörde zu beschliessen, mit Ausnahme regelmässig wiederkehrender, für den laufenden Betrieb notwendiger Ausgaben von Spezialverwaltungen für Warenlieferungen (Salzhandlung, Militärverwaltung, Staatsanstalten usw.).

28. März  
1939.

**§ 2.** Die *Anweisung* hat folgende Angaben zu enthalten:

Fortlaufende Nummer; Bezeichnung der Rubrik der Staatsrechnung; Zahlstelle (Amtsschaffnerei, Kantonbank, Postcheck) oder Gegenrechnung; Bezeichnung des Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten; kurze Begründung der Anweisung; Betrag in Zahlen und Worten; Angabe der Belegsbeilagen; Datum der Ausstellung; Unterschrift des zeichnungsberechtigten Beamten.

In der Regel sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

**§ 3.** Für die Ausstellung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen gelten folgende *allgemeine Vorschriften*:

Kein Beamter darf namens des Staates für Einnahmen quittieren, für die ihm die Ausstellung einer Bezugsanweisung zukommt. Eben-  
sowenig darf ein zeichnungsberechtigter Beamter Anweisungen für Eigenbezüge (Besoldung usw.) selbst unterzeichnen.

Abänderungen von Anweisungen sind durch Unterschrift der Beamten zu beglaubigen, welche die Anweisung ausgestellt haben. Schon visierte Anweisungen dürfen nicht mehr abgeändert werden; Unrichtigkeiten sind in diesem Fall durch neue Anweisungen auszugleichen.

Kollektivanweisungen sind nur zulässig, wenn sie Einnahmen oder Ausgaben der gleichen Rechnungsrubrik enthalten.

Die in der Anweisung genannten Belege sind ihr beizufügen und dürfen von ihr nicht mehr getrennt werden. Stützen sich mehrere Anweisungen auf das gleiche Beleg, so ist dieses der einen Anweisung beizufügen, und auf der andern ist hierauf zu verweisen.

Nach dem 10. Januar dürfen mit Ausnahme der für die Bereinigung der Staatsrechnung notwendigen Ausgleichs-Anweisungen keine Anweisungen auf Rechnung des Vorjahres mehr ausgestellt werden.

**§ 4.** Alle Zahlungs- und Bezugsanweisungen sind vor dem Vollzug zu kontrollieren (Art. 19 des Gesetzes). Wo dies nicht möglich ist, können Ausgaben und Einnahmen auf Grund einer *Interimsanweisung* angeordnet werden, vorbehaltlich ihrer nachträglichen Genehmigung und Kontrollierung, sowie der Ausstellung einer endgültigen Anweisung durch die zuständige Amtsstelle. Mit Ausnahme der Bezeichnung als Interimsanweisung ist die Form die gleiche wie bei den ordentlichen Anweisungen (§ 2).

Berechtigt zur Ausstellung von Interimsanweisungen sind nur die von der betreffenden Direktion und der Finanzdirektion gemeinsam bezeichneten Amtsstellen, deren Befugnis zudem zahlenmässig beschränkt werden kann.

Interimsanweisungen sind in der Regel monatlich durch definitive zu ersetzen.

§ 5. In der *Anweisungskontrolle* der Rechnungsführer der Direktionen ist für jede Rechnungsrubrik ein Konto zu eröffnen, worin die Anweisungen fortlaufend einzutragen sind.

Die Anweisungskontrolle hat zu enthalten: Rechnungsjahr und -rubrik; Datum, Nummer und Betrag der Anweisung; Bezeichnung des Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten; kurze Begründung; Bezeichnung der Zahlstelle; Angabe der betreffenden Kreditsumme und deren allfällige Abänderung durch Nachtragskredite unter Angabe der Beschlüsse.

Auf jedes Monatsende sind die Beträge zu addieren, wobei das vorhergehende Ergebnis mitzuzählen ist.

§ 6. Die Rechnungsführer der Direktionen haben der Kantonsbuchhalterei bis spätestens am 5. des folgenden Monats einen nach Rubriken geordneten Auszug aus ihren Anweisungskontrollen, den sogenannten *Anweisungsbericht*, zuzustellen, welcher die Angabe der letzten Anweisungsnummer, die Summen der Anweisungskontrolle auf Ende des Vormonates und die Angabe der Kredite mit allfälligen Abänderungen enthält. Der Anweisungsbericht ist doppelt einzureichen. Das eine Doppel wird der betreffenden Direktion nach erfolgter Prüfung und Vergleichung mit der Kontrolle der Kantonsbuchhalterei zurückgesandt; das andere bleibt auf der Buchhalterei.

## 2. Kontrolle der Anweisungen (Gesetz Art. 19).

§ 7. Die Kantonsbuchhalterei kontrolliert die Anweisungen nach den Vorschriften in Art. 19 des Gesetzes.

§ 8. Die Amtsschaffner haben alle Anweisungen vor dem Vollzug zu prüfen. Unvollständige Anweisungen, namentlich solche, bei denen das Visum der Kantonsbuchhalterei oder die dazugehörigen Belege fehlen, sind der Buchhalterei zurückzusenden.

28. März  
1939.

### 3. Rechnungswesen und Kasseführung der Amtsschaffnereien

(Gesetz Art. 20).

§ 9. Rechnungswesen und Kasseführung der Amtsschaffnereien unterstehen der Aufsicht des Finanzinspektorates. Dieses stellt die Formulare zur Verfügung und erteilt die nötigen Weisungen.

Die Amtsschaffnereien haben folgende Bücher zu führen:

- das Kasse-Journal,
- das Postcheck-Journal,
- das Hauptkassebuch,
- die notwendigen Hilfsbücher.

Kasse- und Postcheck-Journal müssen ständig nachgeführt sein. Für die Kasseführung gelten im übrigen Art. 22 und 23 des Gesetzes.

Die Amtsschaffnereirechnungen sind jeden Monat abzuschliessen. Der Rechnungsauszug ist samt Anweisungen und Belegen dem Finanzinspektorat bis zum 5. des folgenden Monats zur Kontrolle zuzustellen.

Das Finanzinspektorat erstellt die Monatsbilanz für jede Amtsschaffnerei und überweist sie der Kantonsbuchhaltere.

### 4. Besondere Verfahren über Rechnungs- und Kasseführung und Vollzug (Gesetz Art. 21).

§ 10. Eigene Kasse und Rechnung führen die Amtsstellen, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt sind.

Der Regierungsrat kann weitere Spezialverwaltungen bezeichnen, denen eine eigene Kasse und Buchführung für ihren Betrieb oder zu besonderen Zwecken gestattet ist.

Die Finanzdirektion erlässt in Verbindung mit der betreffenden Direktion die nötigen Weisungen über Kasse und Buchführung und bezeichnet die dafür verantwortlichen Beamten oder Angestellten.

Massgebend für jede Kasseführung sind die Art. 22, Absatz 2, und 23, Absatz 1, des Gesetzes.

§ 11. Die *Staatsanstalten* führen eigene Kasse und Rechnung. Beide sind der Aufsicht des Finanzinspektorates unterstellt, das die Rechnungsformulare vorschreibt.

Die Rechnungen sind jeden Monat abzuschliessen; Ausnahmen bewilligt die Finanzdirektion. Der Rechnungsauszug ist innerhalb

14 Tagen mit den bezüglichen Belegen dem Finanzinspektorat zur Kontrolle zuzustellen.

Die Kassespeisungsbegehren sind an die Direktion zu richten, der die Anstalt unterstellt ist, und von dort an die Kantonsbuchhalterei weiterzuleiten. Begehren, die den Kredit des Voranschlages überschreiten, sind der Finanzdirektion vorzulegen.

**§ 12.** Öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Anschluss an eine amtliche Verfügung entstehen (Gebühren und dergleichen) werden durch die zuständige Amtsstelle in der Regel durch *Gebührenmarken* verrechnet. Diese Marken sind gegen Vorausbezahlung (Amtsschaffnerei oder Postcheck) von der kantonalen Stempelverwaltung zu beziehen.

Amtsstellen, bei denen die Gebührenmarken durch eine maschinelle Taxierung ersetzt sind, haben die Eingänge der Stempelverwaltung monatlich zu melden und der Amtsschaffnerei abzuliefern.

Wird eine rechtliche Eintreibung solcher Forderungen notwendig, so ist diese durch die zuständige Amtsschaffnerei zu besorgen; hievon abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Ist die Forderung uneinbringlich, so ist der Betrag der verwendeten Gebührenmarken durch Anweisung von der Stempelverwaltung zurückzubeziehen.

## II. Inspektionswesen (Gesetz Art. 24).

**§ 13.** Berechtigt zur Vornahme von Rechnungs- und Kasseinspektionen sind die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die Direktionsvorsteher für ihre Unterabteilungen, die Mitglieder der Aufsichtsbehörden der betreffenden Spezialverwaltungen, die Beamten des Inspektorates der Justizdirektion (§ 14) und die Beamten des Finanzinspektorates als des eigentlichen Inspektionsorganes.

Kasse- und Rechnungsführung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den hiefür geltenden besondern Vorschriften überwacht (Art. 24, Abs. 2, des Gesetzes).

Die Kontrolle über die Bernischen Kraftwerke AG. (Art. 27, Abs. 3, der revidierten Gesellschaftsstatuten) wird jährlich mindestens einmal vom Kantonsbuchhalter vorgenommen; sein Bericht ist in den Verwaltungsbericht der Finanzdirektion aufzunehmen.

28. März  
1939.

**§ 14.** Alle vom Regierungsrat in das Verzeichnis der zu kontrollierenden Amtsstellen aufgenommenen Kasse- und Rechnungsstellen sind durch das Finanzinspektorat jährlich mindestens einmal unangemeldet zu inspizieren.

Bei den Bezugsbehörden für die Militärsteuer (Sektionschefs) kann die Inspektion alle zwei Jahre stattfinden. Das Finanzinspektorat kann mit der Kasseinspektion bei den Sektionschefs die Revisoren der Militärsteuerverwaltung beauftragen; deren Berichte sind dem Finanzinspektorat zuzustellen.

Die Kassestellen und das Rechnungswesen der Bezirks- und Gerichtsverwaltungen sind durch das kantonale Finanzinspektorat zu kontrollieren. Die Kontrolle hat, soweit tunlich, in Verbindung mit der gemäss Dekret vom 6. Oktober 1910 dem Inspektorat der Justizdirektion obliegenden Inspektion zu erfolgen. Sie kann auch vom kantonalen Finanzinspektorat im einzelnen Fall den Beamten des Inspektorates der Justizdirektion übertragen werden. Diese haben ihren Bericht ungesäumt dem kantonalen Finanzinspektorat zu übermitteln.

**§ 15.** Die Inspektion erstreckt sich auf die gesamte Kasse- und Rechnungsführung. Die Kasse- und Rechnungsführer sind verpflichtet, den Inspektionsorganen alle Bücher und Belege vorzulegen und ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Über jede Inspektion haben die Beamten des Finanzinspektorates innerhalb 14 Tagen der Finanzdirektion einen Bericht abzugeben, welcher den genauen Kassebestand, die Ausstände und allfällige Bemerkungen über die Rechnungsführung zu erwähnen hat.

Die Inspektionsorgane haben im weitern die Vorschriften in Art. 24, Abs. 3, des Gesetzes zu beachten.

### **III. Berichte der Staatsvertreter.**

**§ 16.** Die Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden von Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, sind verpflichtet, über die wichtigeren Vorkommnisse dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

Von den Verhandlungsgegenständen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen sollen die Staatsvertreter dem Regierungsrat vor der Entscheidung rechtzeitig Kenntnis geben.

#### IV. Bewegliches Verwaltungsinventar (Gesetz Art. 13).

§ 17. Die Aufsicht über das gesamte Inventarwesen des Staates, mit Ausnahme desjenigen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, ist dem Finanzinspektorat übertragen. Dieses erstellt die Formulare für die Inventarverzeichnisse und erlässt die notwendigen Weisungen.

Die Inventarverzeichnisse der *allgemeinen Verwaltung* sind in der Regel alle fünf Jahre neu aufzunehmen, die der *Militärverwaltung* (Kriegsmaterial, Bekleidung, Ausrüstung) und der *Staatsanstalten* auf Schluss jedes Rechnungsjahres.

#### V. Rechnungsführung über das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen und die diesem gleichgestellten Spezialfonds (Gesetz Art. 1 und 14).

§ 18. Das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen und die diesem gleichgestellten Spezialfonds des Staates werden durch die Hypothekarkasse verwaltet und verzinst (§ 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875).

Der Zinsfuss für die drei Vermögensteile, sowie allfällige Rückzugsbedingungen werden durch besondern Beschluss des Regierungsrates festgesetzt.

Verfügungsberechtigt sind diejenigen Organe, die durch Dekret, Verordnung oder Stiftungsurkunde dazu ermächtigt sind.

Die Hypothekarkasse eröffnet für jeden Vermögensteil ein besonderes Konto und stellt der Kantonsbuchhalterei auf Ende des Jahres einen Rechnungsauszug zu.

#### VI. Schlussbestimmungen.

§ 19. Die Vollziehungsverordnung wird zugleich mit dem Gesetz über die Finanzverwaltung auf den 1. April 1939 in Kraft gesetzt.

§ 20. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit der Verordnung nicht in Einklang stehenden Erlasse des Regierungsrates aufgehoben. Dies betrifft insbesondere:

1. Das Regulativ über die Rechnungsführung des Staates, vom 19. November 1873;

28. März  
1939.

2. das Regulativ über die Rechnungsführung der Staatsanstalten,  
vom 19. November 1873;

3. das Regulativ über die Rechnungsführung der Spezialfonds,  
vom 3. Dezember 1875;

4. die Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern, vom  
23. April 1929.

Bern, den 28. März 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Kreisschreiben

des

## Obergerichts des Kantons Bern an die Richterämter des Kantons Bern.

---

15. April  
1939

Der Bernische Anwaltsverband hat sich mündlich und schriftlich beim Obergericht beklagt, es würden immer mehr Rechtsvorkehren von Unbefugten verfasst, die dann von den Parteien selbst eingereicht werden. Das Obergericht hat diese Klagen eingehend geprüft.

Mit dem Anwaltsverbande besteht Übereinstimmung, dass:

1. Der Richter Rechtsvorkehren, die den Anforderungen der Zivil- oder Strafprozessordnung entsprechen, nicht zurückweisen kann, wenn sie von den Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet, aber nicht von ihnen verfasst worden sind.
2. Bei Weigerung der Partei, den Verfasser dem Richter bekanntzugeben, irgendwelche Zwangsmassnahmen gegen diese Partei nicht ergriffen werden können.
3. Das Obergericht sich zur aufgeworfenen Frage nur insofern zu äussern habe, als es sich um Rechtsvorkehren handelt, die in seinen amtlichen Zuständigkeitskreis fallen (direkt oder als Aufsichtsbehörde).

### I.

Nach § 12 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 haben die zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen Fürsprecher *ausschliessend* das Recht, die *schriftlichen Vorträge in Zivil- und Administrativsachen* anderer, welche zu den wesentlichen Bestandteilen der Verhandlungen gehören, zu *verfassen und zu unterzeichnen*. Verfasst ein nicht patentierter oder zur Berufsausübung nicht zugelassener Anwalt eine Prozessvorkehr, so macht er sich einer Widerhandlung gegen § 12 des Advokatengesetzes schuldig und ist nach

15. April  
1939.

§ 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 strafbar, wenn er mit dieser Tätigkeit einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt. So ist durch die Rechtsprechung bereits festgelegt worden, dass die Vertretung der Parteien in den Zwischenverfahren des Betreibungsrechts, insbesondere auch im Rechtsöffnungsverfahren nur den patentierten Fürsprechern des Kantons Bern sowie den nach Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur BV zur Berufsausübung ermächtigten Personen zusteht; ZBJV 68 586, 71 783. Diese Rechtsprechung ist vom Bundesgericht ausdrücklich geschützt worden; BGE 59<sup>1</sup> 199. Auch Konkursbegehren können in Vertretung eines Gläubigers nur von Personen gestellt werden, die zur Berufsausübung zugelassen sind; ZBJV 72 241. Die ausschliessliche Vertretungsbefugnis besteht ebenfalls für das gerichtliche Nachlassverfahren; ZBJV 69 168.

Zu beachten ist, dass nach der *Strafprozessordnung von 1928* jedermann, der von einer mit Strafe bedrohten Handlung Kenntnis erhält, eine Strafanzeige einreichen kann (Art. 70). Für das spätere Verfahren kann insofern von einem Anwaltszwang gesprochen werden, als der Angeschuldigte seinen Verteidiger nur aus der Zahl der zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen Anwälte wählen kann. Infolgedessen können Eingaben in Strafsachen als Bevollmächtigte Dritter nur von Personen verfasst und eingereicht werden, die zur Advokatur im Kanton Bern zugelassen sind.

*Die Richter erster und oberer Instanz werden deshalb angewiesen, nach dem Verfasser einer Rechtsschrift zu fragen, wenn diese von der Partei zwar unterzeichnet, nach den Umständen aber anzunehmen ist, dass sie nicht von ihr selbst verfasst worden ist.*

*Ist der Verfasser zur Berufsausübung als Fürsprech im Kanton Bern nicht zugelassen, so ist im Interesse eines einheitlichen Vorgehens der Justizdirektion Mitteilung zu machen.*

*Ist der Verfasser nicht bekannt, so ist der Justizdirektion ebenfalls Mitteilung zu machen.*

## II.

Nahe verwandt mit dem unberechtigten Verfassen von Prozessvorkehrungen ist das Auftreten vor Gericht von Rechtsagenten aller Art als formelle Prozesspartei gestützt auf Forderungsabtretungen.

15. April  
1939.

Wird die Forderung abgetreten, um kantonrechtliche Vorschriften über die Berechtigung zur Prozessführung zu umgehen, so wird dadurch § 12 des Advokatengesetzes und Art. 83 der ZPO verletzt. Gleichzeitig kann eine strafbare Widerhandlung gegen § 95 des Gewerbegesetzes von 1849 vorliegen. Ferner kann darin ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 20 OR erblickt werden; vgl. BGE 56 <sup>2</sup> 195 und 58 <sup>2</sup> 162 ff., Becker N. 4 zu Art. 20 OR und BGE 41 <sup>2</sup> 474. Inwiefern dies im einzelnen Fall zutrifft, ist eine Beweis- und Auslegungsfrage.

*Steht eine Widerhandlung gegen das Gewerbegesetz in Frage, so sind die Akten ebenfalls der Justizdirektion einzusenden.*

Bern, den 15. April 1939.

**Im Namen des Obergerichts,**

Der Obergerichtspräsident:

**Neuhaus.**

Der Obergerichtsschreiber:

**Kehrli.**

21. April  
1939.

# Verordnung

über die

**zum Transport von lebenden Tieren verwendeten Motorfahrzeuge.**

## **Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Februar 1939 über die zum Transport von lebenden Tieren verwendeten Motorfahrzeuge, auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

**Art. 1.** Personen und Transportunternehmungen, welche Klauenvieh in Motorfahrzeugen und Anhängern transportieren wollen, haben hiefür zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Bewilligung des Kantonstierarztes einzuholen.

Nicht bewilligungspflichtig sind Motorfahrzeuge und Anhänger, welche von den Besitzern nur innerhalb des Kantons für den eigenen Betrieb verwendet werden.

**Art. 2.** Die bewilligungspflichtigen Motorfahrzeuge und Anhänger, deren Halter im Kanton Bern Geschäftssitz haben, müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) Boden und Wände müssen so dicht abgeschlossen sein, dass Ausscheidungen der transportierten Tiere während der Fahrt nicht ausfliessen können;
- b) für den Transport von Grossvieh verwendete Fahrzeuge müssen Wände von einer Höhe von mindestens 160 cm aufweisen;
- c) Fahrzeuge, die ausschliesslich für den Transport von Kleinvieh verwendet werden, müssen Wände in der Höhe von wenigstens 100 cm besitzen;
- d) die Anbindevorrichtungen sind so anzubringen, dass die Tiere mit dem Kopf die Wagenwand nicht überragen;
- e) die Kleinviehtransportwagen sind mit Netzen aus Stricken zu überspannen, insofern sie nicht feste Überdachung aufweisen.

21. April  
1939.

**Art. 3.** Besitzer, welche zur Lösung der in Art. 1 vorgesehenen Bewilligung verpflichtet sind, haben ihre bezüglichen Fahrzeuge jährlich vor der Inbetriebsetzung dem zuständigen Kreistierarzt zur Kontrolle vorzuführen. Entspricht das Fahrzeug den in Art. 2 vorgeschriebenen Bedingungen, so hat der Kreistierarzt dies in einem Gutachten zu bestätigen. Dieses ist dem Bewilligungsgesuch an den Kantonstierarzt beizugeben.

**Art. 4.** Das kantonale Strassenverkehrsamt darf die Verkehrsbewilligung für die betreffenden Fahrzeuge erst dann ausstellen, wenn die in Art. 1 vorgeschriebene Bewilligung des Kantonstierarztes vorliegt.

**Art. 5.** Bezüglich der Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge wird auf die Verordnung vom 1. Juli 1930 über die Reinigung und Desinfektion der zu Tiertransporten verwendeten Motorfahrzeuge verwiesen.

**Art. 6.** Widerhandlungen werden nach Massgabe von Art. 41 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und Art. 270 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 bestraft.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 21. April 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

Vorstehende Verordnung wurde vom Bundesrat am 27. Juni 1939 genehmigt.  
**Staatskanzlei.**

4. Juni  
1939.

# Gesetz

über den

## Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe und die Gewährung einer Steueramnestie.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### 1. Kantonale Krisenabgabe.

**Art. 1.** Für die Jahre 1939 bis und mit 1942 erhebt der Kanton eine kantonale Krisenabgabe von 50 Prozent der eidgenössischen Krisenabgabe.

Vorbehältlich der nachstehenden besondern Vorschriften erfolgt die Erhebung der kantonalen Krisenabgabe nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe. Deren Bestimmungen sind in vollem Umfang als kantonales Recht anwendbar.

**Art. 2.** Personen, welche in den Jahren 1939 bis 1942 der kantonalen Steuerhoheit unterstehen, haben die der Dauer der Abgabepflicht im Kanton Bern entsprechende Abgabe zu entrichten, gleichgültig, ob die eidgenössische Abgabe nur zum Teil oder überhaupt nicht veranlagt wurde.

**Art. 3.** Der Abgabepflicht unterliegt auch dasjenige Vermögen, das einer der bernischen Steuerhoheit unterstehenden Person zwischen dem 1. Januar 1938 und dem 31. Dezember 1942 erbrechtlich, güterrechtlich oder schenkungsweise angefallen ist oder anfällt, soweit die kantonale Krisenabgabe von diesem Vermögen nicht bereits zu entrichten war.

Befinden sich die Abgabeobjekte in mehreren Kantonen, so wird die kantonale Krisenabgabe von dem dem Kanton Bern nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Doppelbesteuerungssachen zukommenden Anteil erhoben.

**Art. 4.** Für den Bezug der kantonalen Krisenabgabe bilden die für die eidgenössische Krisenabgabe festgesetzten Abgabebeträge die Grundlage.

Für die Jahre 1939 und 1940 sind dabei diejenigen Abgabebeträge massgebend, welche für die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe III. Periode festgesetzt worden sind.

Für die Jahre 1941 und 1942 erfolgt der Bezug auf Grundlage der für die Jahre 1940 und 1941 festgesetzten Abgabebeträge der eidgenössischen Krisenabgabe.

**Art. 5.** Eine besondere Veranlagung findet bloss statt, wenn dem Abgabepflichtigen gemäss Art. 3, Abs. 1, Vermögen angefallen ist, wenn er gemäss Art. 3, Abs. 2, für einen Teil der Abgabeobjekte oder während eines Teils der Abgabeperiode der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht, oder wenn er erst nach dem 31. Dezember 1941 aus dem Ausland in den Kanton Bern zuzieht.

Gegen die Veranlagungs- und Bezugsverfügungen kann der Abgabepflichtige nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe Einsprache erheben. Über die eingegangenen Einsprachen entscheidet die Krisenabgabeverwaltung. Gegen den Einspracheentscheid kann der Abgabepflichtige nach den einschlägigen Bestimmungen des Krisenabgaberechts Beschwerde an die kantonale Rekurskommission führen.

**Art. 6.** In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch für die kantonale Abgabe. Einen noch weitergehenden Erlass und einen ganzen oder teilweisen Erlass für die kantonale Abgabe allein kann die Finanzdirektion in den Fällen aussprechen, in denen die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Pflichtigen darstellt.

**Art. 7.** Die rechtskräftigen Bezugs- und Veranlagungsverfügungen sowie die Entscheide der Abgabebehörden und der Rekurskommission stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Wird der Abgabebetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu 4 % verzinslich.

4. Juni  
1939.

Bei Rückzahlung eines zuviel bezahlten Abgabebetrages ist dem Abgabepflichtigen auf diesem Betrag ein Zins von 4 % vom Tage der Einzahlung an zu vergüten.

**Art. 8.** Für die Jahre 1940 bis 1942 sind aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe dem Staate für die Deckung der Rechnungsdefizite der laufenden Verwaltung vorweg 60% zuzuweisen. Die übrigen 40 % sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen. Über die Verwendung im einzelnen (Entschuldung der Landwirtschaft und Zuweisung an die Bauernhilfskasse, Zuweisung an den Gemeinde-Unterstützungsfonds, Zuweisung an die Bürgerschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, Arbeitsbeschaffung usw.) bestimmt der Grosse Rat.

Für die Ertragsverwendung im Jahre 1939 gilt der Grossratsbeschluss vom 21. November 1938, wonach vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe von rund Fr. 1 200 000 ein Betrag von Fr. 800 000 zur Verringerung des Defizits der laufenden Verwaltung 1939 und Fr. 400 000 zur Abtragung des Vorschusses der Kapitalrechnung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verwenden ist.

## 2. Abgabe juristischer Personen.

**Art. 9.** Art. 27, Ziffer IX, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 über die Abgabe juristischer Personen wird aufgehoben.

## 3. Steueramnestie.

**Art. 10.** Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1940 wird eine Amnestie für Staats- und Gemeindesteuern gewährt.

Gibt ein Steuerpflichtiger, der bisher ungenügend versteuert hat, sein steuerpflichtiges Einkommen I. und II. Klasse und sein steuerpflichtiges Vermögen im Laufe der Amnestieperiode von sich aus vollständig und genau in einem besondern Amnestiebegehren an, so werden für die vergangenen Jahre keine Nachsteuern erhoben und es treten die Folgen des Art. 40, Abs. 2, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 nicht ein; ausgenommen sind die Fälle, in denen bereits Nachsteuern geltend gemacht wurden.

Die Amnestie bezieht sich auch auf die Erbschaftssteuern und die kantonalen Krisenabgabe, dagegen nicht auf andere staatliche Abgaben.

4. Juni  
1939.

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die nähern Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Art. 11.** Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat. Er erlässt auch die nähern Vorschriften über das Veranlagungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie die Ordnung des Bezugsverfahrens.

Bern, den 14. März 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**H. Hulliger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 beurkundet:

Das Gesetz über den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe und die Gewährung einer Steueramnestie ist bei einem absoluten Mehr von 38 543 mit 51 946 gegen 25 139 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 1939.

9. Juni  
1939.

# Verordnung

über

## die Steueramnestie.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Juni 1939 über den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe und die Gewährung einer Steueramnestie,

auf den Antrag der Direktion der Finanzen,

beschliesst:

#### 1. Amnestiefrist.

§ 1. Jeder Steuerpflichtige kann vom 15. Juni 1939 bis zum 31. März 1940 ein Amnestiebegehren einreichen. Die Amnestie kann vom gleichen Steuerpflichtigen während der Dauer der Amnestiefrist nur einmal verlangt werden.

Die Frist gilt als innegehalten, wenn das Amnestiebegehren bis zum 31. März 1940 um 18.00 Uhr bei den in § 7 genannten Amtsstellen eingereicht oder der Post zur Beförderung übergeben worden ist. Eine Erstreckung der Amnestiefrist findet unter keinen Umständen statt, auch nicht wegen Krankheit oder Landesabwesenheit.

#### 2. Umfang der Amnestie.

§ 2. Die Amnestie ist eine vollständige in dem Sinne, dass von dem nicht versteuerten Vermögen und Einkommen für die vergangenen Jahre keinerlei Nachsteuer erhoben wird. Sie bezieht sich auf *Vermögenssteuern und Einkommenssteuern I. und II. Klasse* sowie auf die *Steuern der Holdinggesellschaften*.

Die Amnestie wird nicht gewährt, wenn die Zentralsteuerverwaltung im Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens bereits Nachsteuern geltend gemacht hatte.

§ 3. Die Amnestie bezieht sich auch auf die in früheren Jahren nicht oder ungenügend deklarierten *Liegenschaftsgewinne*. Dagegen erstreckt sie sich nicht auf Fälle, in denen die Steuerhinterziehung durch unrichtige Verurkundung des Kaufpreises begangen wurde.

§ 4. Stellt sich anlässlich der Einreichung eines Amnestiebegehrens heraus, dass in bereits rechtskräftig festgesetzten *Erbschafts- oder Schenkungssteuerfällen* zu wenig Erbschafts- oder Schenkungssteuern entrichtet wurden, so sind keine Erbschafts- oder Schenkungsnachsteuern zu entrichten. Es sind auch keine Nachsteuern für das vom Erblasser bisher ungenügend versteuerte Vermögen oder Einkommen zu bezahlen. Für noch hängige Fälle gilt das in § 8 unten Gesagte.

Fällt die Amnestie dahin (§ 9 Abs. 3), so gilt dies auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern, und es treten die Folgen der Art. 37 ff. des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919 ein.

§ 5. Die Amnestie bezieht sich ebenfalls auf die *kantonale Krisenabgabe* und gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. April 1939 auf die *eidgenössische Krisenabgabe*. Es wird in Amnestiefällen, vorbehaltlich § 9 Abs. 3, kein Verfahren wegen Abgabehinterziehung eingeleitet und keinerlei Nachsteuer oder Strafabgabe erhoben.

§ 6. Die Amnestie hat keinerlei Wirkung auf andere, als die in der vorliegenden Verordnung ausdrücklich genannten Steuern. Sie bezieht sich nicht auf kantonale Handänderungsabgaben, Stempelabgaben, Billettsteuern, Automobilsteuern, Bussen usw.

### 3. Das Amnestiebegehren.

§ 7. Das Amnestiebegehren ist auf einem besondern Formular bei der Zentralsteuerverwaltung oder deren Abteilungen in den Steuerbezirken (Oberland, Bern-Stadt, Mittelland, Emmental-Oberaargau, Seeland und Jura) einzureichen. Es muss vom Steuerpflichtigen, einem gesetzlichen oder einem hierzu besonders bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein. Im letztern Falle ist eine schriftliche Vollmacht beizulegen.

Das Begehren kann auch bei einer der oben genannten Amtsstellen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Das Amnestiebegehren ist stempelfrei.

9. Juni  
1939.

**§ 8.** Die Amnestie kann in Erb- oder Bevormundungsfällen für das vom Erblasser oder Bevormundeten ungenügend versteuerte Vermögen oder Einkommen auch durch den Erben oder Vormund in Anspruch genommen werden. Jedoch muss in diesen Fällen das Amnestiebegehren spätestens gleichzeitig mit der Erbschaftssteueranzeige oder dem Vormundschaftsinventar eingereicht werden. In Erbfällen, in denen das Erbschaftsinventar schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht wurde, kann die Amnestie innert der in § 1 genannten Frist noch angerufen werden, sofern das nicht versteuerte Vermögen oder Einkommen durch die gestützt auf das Erbschaftsinventar eingeleitete Nachsteueruntersuchung nicht entdeckt wurde.

**§ 9.** Der Steuerpflichtige hat im Amnestiebegehren sein gesamtes Einkommen I. und II. Klasse genau und vollständig anzugeben. Das steuerpflichtige Vermögen (auf bernischem Grundeigentum pfandversicherte Kapitalien, Grundeigentum und Schuldenabzug) ist ebenfalls anzugeben, Einzelheiten jedoch nur, wenn sich die Amnestieanmeldung auf nicht versteuertes Kapitalsteuerkapital oder unberechtigten Schuldenabzug bezieht.

Ergeben sich Unklarheiten, so ist der Steuerpflichtige durch die zuständigen Behörden zu deren Abklärung aufzufordern und gegebenenfalls einzuvernehmen. Er ist gehalten, alle zur Abklärung dienlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Beweismittel einzureichen.

Verweigert der Steuerpflichtige die verlangten Angaben oder die Vorlage der geforderten Beweismittel, oder stellt sich nachträglich heraus, dass unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so fällt die Amnestie in vollem Umfange dahin, und es ist das Nachsteuerverfahren gemäss den Art. 40 ff. des Steuergesetzes, bzw. § 37 ff. des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer einzuleiten. Eine Wiedereinsetzung gegen diesen Amnestieverlust ist ausgeschlossen.

#### 4. Organisation.

**§ 10.** Die Zentralsteuerverwaltung wird unter Aufsicht der kantonalen Finanzdirektion mit der Durchführung der Steueramnestie nach den Bestimmungen dieser Verordnung beauftragt. Sie wird insbesondere die notwendigen Formulare erstellen und die erforderlichen Weisungen erlassen.

Über die eingegangenen Amnestiebegehren ist bei der Zentralsteuerverwaltung und deren Abteilungen ein Register zu führen. Die Register sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen und nach Ablauf der Amnestiefrist abzuschliessen.

9. Juni  
1939.

Die Amnestieakten sind geheim zu halten.

### **5. Inkrafttreten.**

**§ 11.** Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Juni 1939 auf den 15. Juni 1939 in Kraft.

Bern, den 9. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

13. Juni  
1939.

# Verordnung

über

## die Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Kanton Bern.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12, Al. 2, und Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1925 betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, sowie Art. 8 bis 12 des Bundesratsbeschlusses vom 14. April 1938 betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers und das Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. April 1939 an die Kantonsregierungen, auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Als Zentralstellen für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers werden bezeichnet:

- A) Für den Jura mit Einschluss des Amtes Laufen:  
Die Landwirtschaftliche Schule *Courtemelon-Delsberg*.
- B) Für den deutschen Kantonsteil:  
Die Landwirtschaftliche Schule *Rütti-Zollikofen*.

Das Gebiet der Zentralstelle Rütti wird in folgende Kreise aufgeteilt:

- a) *Rütti-Zollikofen* für die Ämter Erlach, Aarberg, Nidau, Biel, Büren, Fraubrunnen, Burgdorf, Bern, Laupen, Schwarzenburg und Trachselwald.
- b) *Schwand-Münsingen* für die Ämter Konolfingen, Seftigen, Signau, Thun, Obersimmental, Nidersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken und Oberhasli.
- c) *Waldhof-Langenthal* für die Ämter Aarwangen und Wangen.
- d) *Witzwil* für die Domäne Witzwil.

**§ 2.** Den kantonalen Zentralstellen liegen folgende Aufgaben ob:

- a) Sie stellen die Verbindung zwischen eidgenössischen und kantonalen Behörden mit den Kreisstellen und den Gemeindestellen her.
- b) Sie vermitteln die nötigen Bekämpfungsmittel.
- c) Sie überprüfen die Abrechnungen der Kreisstellen und erstellen auf den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bestimmten Zeitpunkt die Endabrechnung für das ganze Gebiet.
- d) Sie erstatten am Schlusse einer Bekämpfungsperiode an die kantonalen und eidgenössischen Behörden Bericht über den Verlauf der Bekämpfung im ganzen Gebiet.
- e) Sie bestimmen in Verbindung mit den eidgenössischen Zentralstellen und der Landwirtschaftsdirektion den Zeitpunkt, in dem die Kartoffelfelder bespritzt werden müssen.

**§ 3.** Die Zentral- bzw. Kreisstellen haben folgende Aufgaben:

- a) Sie verfügen und überwachen die Vernichtung der Kartoffelkäferherde.
- b) Sie überwachen die in der Gemeinde errichteten Abgabestellen für Bekämpfungsmittel, kontrollieren die richtige Verwendung derselben, sowie auch die bespritzten Felder.
- c) Sie setzen den Wert der zerstörten Felder fest und bestimmen in Verbindung mit dem Gemeindekommissär den eventuell zu vergütenden Schaden (ausgerottete Kartoffeln werden nur unbemittelten Personen vergütet).
- d) Sie führen über ihre Unkosten eigene Rechnung, die sie am Ende der Bekämpfungsperiode der Zentralstelle zustellen.
- e) Sie führen eine genaue Kontrolle über die abgegebenen Bekämpfungsmittel zuhanden der Zentralstelle.

**§ 4.** Jede Gemeinde ernennt ein oder mehrere Gemeindekommissäre.

**§ 5.** Jedermann ist unter Strafandrohung verpflichtet, den Gemeindekommissären unverzüglich vom Auftreten der Kartoffelkäfer Nachricht zu geben, wenn möglich unter Vorweisung der aufgefundenen Käfer, Larven oder Eier.

Das Sammeln und Herumtragen lebender Larven oder Käfer ist verboten, ebenso das Betreten von verseuchten Feldern durch unbefugte Personen.



13. Juni  
1939.

b) Landwirte in Höhenlagen über 800 m, denen ein Anschluss an eine Genossenschaft nicht möglich ist, können auch für die Anschaffung von einfacheren Spritzgeräten eine Subvention erhalten. Die Subventionen betragen für Bund und Kanton im Maximum 50 %.

Anmeldungen für Subventionen sind durch die Kreisstellen direkt an die Landwirtschaftsdirektion zu richten.

§ 11. Die sich aus der Bekämpfung des Kartoffelkäfers ergebenden Kosten, soweit sie aus Massnahmen erwachsen, die durch die Zentralstelle, die Kreisstellen oder durch die hiezu beauftragten Gemeindekommissäre veranlasst werden, wie Desinfektion der befallenen Parzellen, Entschädigung für vernichtete Kartoffelpflanzungen, Spritzmittel, Reise- und Verwaltungskosten der Zentral- und Kreisstellen, werden, soweit nicht vom Bunde getragen, vom Kanton übernommen.

Die Tätigkeit der Gemeindekommissäre fällt zu Lasten der Gemeinden.

§ 12. Widerhandlungen gegen diese Verordnung wie gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 5. Oktober 1925 und 14. April 1938 werden gemäss Art. 15 des letztgenannten Bundesratsbeschlusses mit einer Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

§ 13. Die vorstehende Verordnung, mit deren Durchführung die Landwirtschaftsdirektion beauftragt wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

16. Juni  
1939.

# Verordnung

über den

## Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe und die Gewährung einer Steueramnestie vom 4. Juni 1939,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Abgabepflicht.

**§ 1.** Die kantonale Krisenabgabe ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1934 über die eidgenössische Krisenabgabe (nachstehend mit KAB 1934 bezeichnet) bzw. vom 16. Dezember 1938 über die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe der Jahre 1939 bis 1941 (nachstehend mit KAB 1939 bezeichnet) in den Jahren 1939 bis 1942 im Kanton Bern der Abgabepflicht unterliegen <sup>1)</sup>.

Abgabepflichtig sind ferner Personen, die nach dem KAB 1934 bzw. KAB 1939 in einem andern Kanton abgabepflichtig sind und die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung der Steuerhoheit des Kantons Bern ganz oder teilweise unterstehen.

---

<sup>1)</sup> Traten die Voraussetzungen der eidgenössischen Abgabepflicht vor dem 1. Januar 1939 ein, so erfolgt die Veranlagung nach den Bestimmungen des KAB 1934. Für die übrigen Fälle gilt der KAB 1939.

**§ 2.** Veranlagungsbehörde für die kantonale Krisenabgabe ist die kantonale Zentralsteuerverwaltung, Abteilung Krisenabgabeverwaltung. 2. Veranlagungsbehörde.

**§ 3.** Grundlage für die Veranlagung bilden ordentlicherweise die für die eidgenössische Krisenabgabe festgestellten Abgabebeträge. 3. Veranlagung.

Eine besondere Festsetzung der Abgabefaktoren und der Abgabebeträge findet nur in folgenden Fällen statt:

- a) Für Personen, denen zwischen dem 1. Januar 1938 und dem 31. Dezember 1942 erbrechtlich, güterrechtlich oder schenkungsweise Vermögen angefallen ist, soweit von diesem Vermögen die entsprechende kantonale Krisenabgabe nicht bereits zu entrichten war.
- b) Für Abgabepflichtige, die im Kanton Bern für die eidgenössische Krisenabgabe veranlagt sind, die aber in einem andern Kanton Grundeigentum oder eine eigene Unternehmung (einschliesslich Filialen) besitzen, oder die an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt sind, deren Geschäftsbetrieb sich ganz oder zum Teil in einem andern Kanton befindet.
- c) Für Abgabepflichtige, die in einem andern Kanton für die eidgenössische Krisenabgabe veranlagt wurden, die aber im Kanton Bern Grundeigentum oder eine eigene Unternehmung (einschliesslich Filialen) besitzen, oder die an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft mit Geschäftsbetrieb im Kanton Bern beteiligt sind.
- d) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1941 aus dem Ausland in den Kanton Bern zuziehen.

Die von den Abgabepflichtigen zu entrichtenden Beträge sind ihnen durch Zustellung eines entsprechenden Einzahlungsscheines zu eröffnen.

**§ 4.** Gegen die zahlenmässige Berechnung der Abgabe oder des bernischen Anteils am Einkommen und Vermögen (bzw. Reingewinn und Kapital) kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 118—123 KAB 1934 bzw. Art. 122—127 KAB 1939 Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der kantonalen Krisenabgabeverwaltung einzureichen. 4. Einsprache- und Beschwerdeverfahren.

16. Juni  
1939.

Die kantonale Krisenabgabeverwaltung entscheidet über die eingegangenen Einsprachen und eröffnet ihren Entscheid dem Einsprecher unter kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief.

Gegen den Einspracheentscheid kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 124—131 KAB 1934 bzw. 128—135 KAB 1939 Beschwerde an die kantonale Rekurskommission führen. Die Beschwerde ist bei der kantonalen Krisenabgabeverwaltung einzureichen, welche sie mit ihrer Vernehmlassung an die kantonale Rekurskommission weiterleitet. Über die Beschwerde entscheidet die kantonale Rekurskommission nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission endgültig.

Die Einsprachen und Beschwerden unterliegen den Vorschriften über die kantonale Stempelpflicht.

5. Bezug der  
Abgabe.  
a. Bezugs-  
behör-  
den.

**§ 5.** Der Bezug der kantonalen Krisenabgabe erfolgt nach den Weisungen der kantonalen Krisenabgabeverwaltung durch die zuständigen Amtsschaffnereien.

Für die juristischen Personen, die in § 1, Abs. 2, genannten Personen, sowie die im Laufe der Abgabeperiode aus einem andern Kanton in den Kanton Bern zugezogenen Personen erfolgt der Bezug durch die Amtsschaffnerei Bern. Die gleiche Amtsschaffnerei besorgt auch den Bezug sämtlicher Nachzahlungen und Strafabgaben.

b. Bezug.

**§ 6.** Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode in jährlichen Raten.

Bei Bezahlung der für die ganze Periode geschuldeten Abgabe innerhalb der allgemeinen Zahlungsfrist für die erste Rate wird auf der zweiten Rate der Periode 1939/40 ein Skonto von 4 % und auf der zweiten Rate der Periode 1941/42 ein Skonto von 5 % gewährt.

Wird eine Rate mindestens 30 Tage vor deren Fälligkeit entrichtet, so wird für die Zeit bis zum Verfall ein Zins von 4 % vergütet.

Wird der Abgabebetrag innerhalb 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu 4 % verzinslich.

Bei Rückzahlung eines zuviel bezahlten Abgabebetrages ist dem Abgabepflichtigen auf diesem Betrag ein Zins von 4 % vom Tage der Einzahlung an zu vergüten.

**§ 7.** Für die im Jahre 1939 zu entrichtende erste Rate der Periode *c.* Fälligkeit. 1939/40 wird die Fälligkeit auf den 1. September 1939 festgesetzt. Die späteren Jahresraten verfallen jeweils am 1. Juli des betreffenden Jahres.

**§ 8.** Für den Erlass von Abgabebeträgen ist Art. 145 KAB 1934 *d.* Erlass. bzw. Art. 149 KAB 1939 massgebend. In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch ohne besonderes Gesuch für die kantonale Abgabe.

Der Abgabepflichtige kann ein besonderes Gesuch um Erlass der kantonalen Krisenabgabe stellen. Das Gesuch ist bei der kantonalen Krisenabgabeverwaltung einzureichen. Erreicht der nachgesuchte Erlass nicht Fr. 25, so ist die kantonale Krisenabgabeverwaltung zum Entscheid ermächtigt. Über die weitergehenden Gesuche entscheidet die kantonale Finanzdirektion.

**§ 9.** Gesuche um Stundung sind an die Amtsschaffnereien zu *e.* Stundung. richten, welche von sich aus eine Stundung bis zu 30 Tagen gewähren können. Für weitergehende Stundungen ist die kantonale Krisenabgabeverwaltung zuständig.

**§ 10.** Rückforderungsgesuche gemäss Art. 147 KAB 1934 bzw. *f.* Rückforderung. Art. 151 KAB 1939 sind bei der kantonalen Krisenabgabeverwaltung einzureichen. Diese teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mit und veranlasst bei Zuspruch die Rückerstattung der betreffenden Abgabebeträge. Gegen einen abweisenden Entscheid ist innerhalb 14 Tagen seit Eröffnung die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben.

Wird einem Abgabepflichtigen die bezahlte eidgenössische Krisenabgabe ganz oder teilweise zurückerstattet, so ist ohne besonderes Gesuch auch der entsprechende kantonale Krisenabgabebetrag zurückzuerstatten.

**§ 11.** Für die Übertretung der Abgabepflicht sind die Art. 151 *g.* Übertretung der Abgabepflicht. bis 159 KAB 1934 bzw. die Art. 155—163 KAB 1939 sinngemäss anwendbar. Insbesondere können die zuständigen Behörden die in den Art. 151, 154 und 155 KAB 1934 bzw. Art. 155, 158 und 159 KAB *a.* Verfahren. 1939 vorgesehenen Bussen verhängen. Für den Bezug der Nachsteuer

16. Juni  
1939.

sind die Art. 153—156 KAB 1934 bzw. 157—160 KAB 1939 massgebend. Die Nachsteuer wird nach dem in Art. 158 KAB 1934 bzw. Art. 162 KAB 1939 vorgesehenen Verfahren durch die Nachsteuerabteilung der kantonalen Zentralsteuerverwaltung geltend gemacht und festgesetzt.

Gegen die Nach- und Strafabgabefestsetzungen der Nachsteuerabteilung ist die in § 4, Abs. 3, dieser Verordnung vorgesehene Beschwerde an die kantonale Rekurskommission gegeben. Die Beschwerden sind mit Begründung und gestempelt zuhanden der kantonalen Rekurskommission bei der Nachsteuerabteilung einzureichen.

b. Bezug.

**§ 12.** Auf den Bezug der nachzuzahlenden Abgaben sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung entsprechend anwendbar.

7. Schluss-  
bestim-  
mung.

**§ 13.** Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 16. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

# Beschluss des Grossen Rates

über

## Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner.

24. Juni  
1939.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erinnerung an den von Bern und seinen Verbündeten zur Wahrung der Unabhängigkeit und Behauptung der Freiheit gegen fremde Übermacht vor sechshundert Jahren erstrittenen Sieg bei Laupen;

in dankbarem Gedenken an die für ihr Vaterland auf dem Schlachtfeld gefallenen Wehrmänner;

im Bestreben und zum Zwecke, die Angehörigen unserer Wehrmacht gegen die Schäden zu schützen, die sie in Erfüllung ihrer Wehrpflicht erleiden,

beschliesst:

**§ 1.** Unter dem Namen «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» wird ein kantonaler Unterstützungsfonds errichtet, aus welchem bernische Wehrmänner oder ihre Angehörigen unterstützt werden sollen, welche bei der Ausübung ihrer Wehrpflicht unverschuldet in Not geraten und die dieser Hilfe würdig sind.

Die Unterstützung soll nach Massgabe der Hilfsmittel des Fonds besonders in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen weder durch das Mittel der Militärversicherung, noch durch dasjenige des Winkelriedfonds, noch durch die Nationalspende oder andere Fonds genügend geholfen werden kann und namentlich auch da einsetzen, wo bernische Wehrmänner und ihre Familien infolge länger dauernder militärischer Einberufung in Not oder Bedrängnis geraten.

**§ 2.** Der Staat stellt der «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» einen einmaligen Betrag von Fr. 100,000 zur Verfügung.

Andere bestehende Fonds zu ähnlichen Zwecken können mit der Laupenstiftung vereinigt werden.

24. Juni  
1939.

Im übrigen soll die «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» durch freiwillige Zuwendungen Dritter und den Ertrag ihrer Zinsen geäufnet werden.

**§ 3.** Die «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» steht unter der Aufsicht der kantonalen Militärdirektion.

**§ 4.** Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Er ordnet die Organisation und die Verwaltung der Stiftung durch ein Reglement.

**§ 5.** Dieser Beschluss tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Bern, den 24. Juni 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. von Steiger.**

Der Staatschreiber:

**Schneider.**

# Reglement

über die

24. Juni  
1939.

## Organisation und Verwaltung der „Laupenstiftung für bernische Wehrmänner“.

---

**Art. 1.** Mit Beschluss vom 24. Juni 1939 hat der Grosse Rat des Kantons Bern eine «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» errichtet, aus welcher bernische Wehrmänner oder ihre Angehörigen unterstützt werden sollen, welche bei der Ausübung ihrer Wehrpflicht unverschuldet in Not geraten und die dieser Hilfe würdig sind. Die Stiftung steht unter der Aufsicht der kantonalen Militärdirektion.

**Art. 2.** Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Gründung Fr. 100,000. Es soll durch freiwillige Zuwendungen Dritter und den Ertrag der Zinsen, soweit diese nicht für Unterstützungen beansprucht werden, weiter geäufnet werden.

**Art. 3.** Die Unterstützungen sollen nach Massgabe der Hilfsmittel des Fonds besonders in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen weder durch die Militärversicherung, noch durch die Winkelriedstiftung, noch durch die Nationalspende oder andere Fonds genügend geholfen werden kann und namentlich auch da einsetzen, wo bernische Wehrmänner und ihre Familien infolge länger dauernder militärischer Einberufung in Not oder Bedrängnis geraten.

**Art. 4.** Die Unterstützungen dürfen niemals als Armenunterstützungen behandelt werden. Sie können weder abgetreten, noch gepfändet oder mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse oder sonstige Liquidation einbezogen werden.

**Art. 5.** Die «Laupenstiftung» wird zur Verwaltung der Bernischen Winkelriedstiftung angegliedert.

24. Juni  
1939.

**Art. 6.** Der Vorstand der Winkelriedstiftung legt das Vermögen der «Laupenstiftung» bei der Hypothekarkasse an und behandelt die Unterstützungsgesuche. Über seine Tätigkeit legt er der Militärdirektion des Kantons Bern zuhanden des Regierungsrates alljährlich Bericht und Rechnung vor.

**Art. 7.** Die Militärdirektion, als Aufsichtsbehörde, ordnet zwei Vertreter in den Vorstand der Bernischen Winkelriedstiftung ab. Sie werden durch den Regierungsrat bezeichnet. Ihre Amtsdauer stimmt mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder überein.

**Art. 8.** Dieses Reglement tritt auf 24. Juni 1939 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

betreffend

## die Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern.

30. Juni  
1939.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 702 ZGB, Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum ZGB, Art. 52, Abs. 2, und 66 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen, Art. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei, Art. 4, 64, 65 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Oktober 1932 über die Strassensignalisation, § 4 des Tarifes vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei und das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** *Reklamen* im Sinne dieser Verordnung sind die im Freien öffentlich sichtbaren oder hörbaren, durch ihre Form, Schrift, Licht, Ton oder sonstige Mittel werbenden Ankündigungen, Mitteilungen, Schau- und Darstellungen. Begriffe.

Als *Reklameeinrichtungen* gelten Ständer, Tafeln, Schaukasten, Plakatwände, Lichtanlagen und technische Einrichtungen anderer Art, die zur Aufnahme oder als Vermittler der Reklamen bestimmt sind.

*Plakatanschlagstellen* sind die auf öffentlichem oder privatem Boden stehenden, dauernden oder vorübergehenden Reklameeinrichtungen, an denen wechselweise Plakate angebracht werden.

*Eigenreklamen* sind Reklamen, die sich auf die Liegenschaft, auf der sie angebracht sind oder das darauf betriebene Unternehmen oder die in ihm erzeugten oder vertriebenen Waren beziehen.

*Fremdreklamen* sind alle anderen Reklamen.

Unzulässige  
Reklamen.

**§ 2.** Verboten sind Reklamen oder Reklameeinrichtungen:

die das Landschafts- oder Ortschaftsbild verunstalten (einzelne Strassen, Plätze oder Gebäude gelten als Teile des Ortschaftsbildes);

die bei Strassenkurven, Kreuzungen, Gabelungen und unübersichtlichen Stellen oder sonstwie die Sicherheit des Verkehrs gefährden oder die Wirkung amtlicher Signale beeinträchtigen;

die der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung über unsittliche, unzüchtige, sittenwidrige, anstössige oder ähnliche Veröffentlichungen widersprechen;

die an Fahrzeugen angebracht sind, mit Ausnahme nicht leuchtender Aufschriften an den Seiten- und Rückwänden.

Für Umzüge oder besondere Anlässe kann die zuständige Ortpolizeibehörde Ausnahmen gestatten.

Reklamen  
ausserorts  
und inner-  
orts.

**§ 3.** Eigenreklamen sind innerhalb (innerorts) und ausserhalb (ausserorts) von Ortschaften zulässig.

Fremdreklamen sind ausserorts nur gestattet als Hinweise auf Unternehmen, die abseits der Strasse liegen. Innerorts sind die Fremdreklamen zulässig als Hinweistafeln zu abseits gelegenen Unternehmen, als Orientierungstafeln, die von Verkehrsvereinen oder ähnlichen Organisationen angebracht oder aufgestellt werden, und an den behördlich bewilligten, öffentlichen oder privaten Plakatanschlagstellen.

Für die Abgrenzung der Bereiche «ausserorts» und «innerorts» sind die Ortsbezeichnungstafeln gemäss der eidgenössischen Signalverordnung vom 17. Oktober 1932 massgebend; im Streitfalle entscheidet die Baudirektion.

Ausführung  
und  
Anbringung  
der  
Reklamen.

**§ 4.** Die Eigenreklamen sollen tunlichst an den Häusern selbst oder parallel zu den Hausfassaden angebracht werden und nicht vor die Fassadenflucht vorspringen.

Über die Anbringung oder Aufstellung von Warenreklamen kann die Baudirektion besondere Vorschriften aufstellen. Diese Reklamen sind nach Mass und Zahl zu beschränken und sollen nicht grösser sein als die Geschäfts- und Firmenbezeichnung selbst.

Die Hinweistafeln sind regelmässig in der Grösse von 45 × 100 cm in rechteckiger Form zulässig und sollen in schwarzer Blockschrift auf weissem Grunde nicht mehr als die Bezeichnung des Unternehmens und den Namen des Inhabers enthalten. Gegebenenfalls kann durch

die zuständige Behörde die Vereinigung verschiedener Geschäftshinweise auf einer gemeinsamen, entsprechend vergrösserten Hinweistafel angeordnet werden.

30. Juni  
1939.

Ausserorts müssen Reklamen und Reklameeinrichtungen ausserhalb der Bauverbotszone gemäss Art. 60, Absatz 1, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 erstellt werden, mit Ausnahme der an den Gebäulichkeiten angebrachten Eigenreklamen oder Hinweise.

**§ 5.** Die kantonale Baudirektion entscheidet über die Zulassung von Reklamen und Reklameeinrichtungen:

Bewilligung  
a) durch die  
Baudirektion.

1. auf staatlichem Eigentum;
2. ausserorts;
3. innerorts in Gemeinden, die keine Reglemente über diesen Gegenstand besitzen.

Vor der Erstellung, Anbringung oder Verwendung von Reklamen oder Reklameeinrichtungen ist die behördliche Bewilligung einzuholen. Die Bewilligungsgesuche sind beim zuständigen Kreisoberingenieur einzureichen. Ihnen ist eine Skizze mit den erforderlichen Erläuterungen über Art der Erstellung, Anbringung oder Verwendung, Ort, Grösse, Farbe, Aufschrift und besondere technische Einrichtungen der Reklame beizulegen.

**§ 6.** In Gemeinden, die Reklamereglemente besitzen, entscheidet die zuständige Gemeindebehörde über die Zulassung von Reklamen und Reklameeinrichtungen innerorts, vorbehältlich § 5, Ziffer 1.

b) durch die  
Gemeinden.

Der kantonalen Baudirektion steht auch in diesen Gemeinden das Recht zu, gestützt auf Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 das Reklamewesen zu beaufsichtigen und in Fällen, wo die Vorschriften dieser Verordnung verletzt werden, die nötigen Massnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu veranlassen.

Die Gemeindereglemente sind der vorliegenden Verordnung anzupassen.

**§ 7.** Die Überwachung der bewilligten Plakatanschlagstellen ist Sache der Gemeindebehörde.

Plakat  
anschlag.

Sie kann zur Herbeiführung einer einwandfreien Ordnung und zur Vermeidung von Verunstaltungen den Anschlag an solchen Stellen einem oder mehreren geeigneten Unternehmen übertragen und ordnet

30. Juni 1939. für diesen Fall die den berechtigten Privaten zukommenden Entschädigungen.

Gültigkeitsdauer der Bewilligung.

§ 8. Die staatliche Bewilligung ist für 2 Jahre gültig und wird nach Ablauf dieser Frist stillschweigend für je ein Jahr verlängert, sofern sie nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von der Baudirektion widerrufen wird.

Gebühren und Auslagen.

§ 9. Für die Erteilung der staatlichen Bewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 2 bis Fr. 60 erhoben. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für die Inanspruchnahme von staatlichem Eigentum durch die Reklamen oder Reklameeinrichtungen.

Der Gesuchsteller hat ausserdem allfällige Auslagen für Augenscheine und Gutachten zu ersetzen.

Ersatzvornahme.

§ 10. Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene, nicht gehörig unterhaltene oder sonst mit den Vorschriften dieser Verordnung in Widerspruch stehende Reklamen und Reklameeinrichtungen sind auf Anordnung der gemäss §§ 5 und 6 zuständigen Behörden zu entfernen.

Die Anordnung ist dem Pflichtigen schriftlich mitzuteilen; gleichzeitig ist ihm eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten anzusetzen mit der Androhung, dass im Falle der Unterlassung oder unsachgemässer Ausführung die Beseitigung auf seine Kosten erfolgt.

Wird eine Bewilligungsverlängerung verweigert, so beträgt die Frist zur Wegnahme der Reklame 30 Tage.

Rekurs.

§ 11. Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Vorschriften erlassen werden, können vom Gesuchsteller binnen 14 Tagen seit der Eröffnung schriftlich an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Strafbestimmungen.

§ 12. Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft.

Übergangsbestimmungen.

§ 13. Für die Beseitigung von Reklamen und Reklameeinrichtungen, die gestützt auf die Verordnung vom 25. Februar 1927 betreffend die Aufstellung von Reklametafeln bewilligt wurden, jedoch

mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, gelten folgende Fristen:

30. Juni  
1939.

3 Monate für ausserorts angebrachte Reklamen und Reklameeinrichtungen;

2 Jahre für innerorts angebrachte Reklamen und Reklameeinrichtungen.

Bewilligungen, die gestützt auf die Verordnung vom 25. Februar 1927 nach dem 1. Juli 1937 von den zuständigen Behörden erteilt wurden und mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen, sind 2 Jahre gültig, gerechnet vom Datum der Ausstellung an. Sofern diese Reklamen weiter beibehalten werden sollen, ist vor Ablauf der Frist ein neues Bewilligungsgesuch einzureichen.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 25. Februar 1927 und tritt auf den 1. August 1939 in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

4. Juli  
1939.

# Verordnung

betreffend

## die amtliche Schätzung von Grundstücken.

(Ergänzung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

IV. Kosten.

§ 16. Die Kosten sind von demjenigen zu tragen, der die Schätzung verlangt hat; der Gesuchsteller kann zur Leistung eines angemessenen Vorschusses verhalten werden.

Die Kommissionsmitglieder beziehen eine Vergütung von Fr. 25 für den ganzen und von Fr. 15 für den halben Tag sowie eine Reiseentschädigung von 20 Rappen für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, der Strassenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können, und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach gerechnet.

Die Entschädigung für Protokollführung, Ausfertigung und Zustellung der Protokolle beträgt Fr. 15; sie kann durch Kommissionsbeschluss bis auf Fr. 30 erhöht werden, wenn besondere Umstände, wie grosse Anzahl von Parzellen, grosses Inventar u. a., es rechtfertigen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 29. März 1935 betreffend die Kosten der Gültsschätzungen und die Taggelder und Reiseentschädigungen der Gültsschätzungskommissionen aufgehoben.

Bern, den 4. Juli 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

über

## die Durchführung der Nationalratswahlen.

18. Juli  
1939.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 3. Juli 1939  
betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,

beschliesst:

**§ 1.** Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 29. Oktober 1939. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919/22. Dezember 1938 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 mit Abänderungen vom 6. Juli 1925 und 27. August 1935, sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921.

**§ 2.** Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 31 Mitglieder zu wählen.

**§ 3.** Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird bezeichnet die Staatskanzlei (Bern, Rathaus).

**§ 4.** Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Montag, der 9. Oktober 1939. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) die Kandidaten sind nach Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse) zu bezeichnen;

18. Juli  
1939.

b) die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort zu unterzeichnen, und es ist für jeden einzelnen Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers seines Wohnortes über sein Stimmrecht beizulegen.

§ 5. Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 6. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 7. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird er im Wahllokal zu ihrer Verfügung gehalten.

§ 8. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten für sie die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

§ 9. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 10. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

Bern, den 18. Juli 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

**Grimm.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Volksbeschluss

3. September  
1939.

zur

## Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.

**Art. 1.** Der Kanton Bern stellt für Arbeitsbeschaffung und allgemeine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1940, 1941 und 1942 eine Summe bis zum Betrage von Fr. 12,700,000 zur Durchführung des folgenden Programms bereit:

1. Rückzahlung der Restschuld des Arbeitsbeschaffungskredites von Fr. 5,000,000 vom Jahre 1931 . . . . .	Fr. 2,750,000
2. Beiträge an Notstandsarbeiten gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften, sowie für Exportförderung, Luftschutzbauten, Einführung neuer Industrien, freiwilligen Arbeitsdienst, technischen Arbeitsdienst, berufliche Umschulung, Förderung der Auswanderung, Innenkolonisation, Stallsanierungen, Siedlung, Heimarbeit, geistige Arbeitslosenfürsorge und Unvorhergesehenes . . . . .	3,900,000
3. Zusätzliche Beiträge an landwirtschaftliche Meliorationen und Alpweganlagen . . . . .	250,000
4. Hilfsmassnahmen für arbeitslose Lehrkräfte . . . . .	40,000
5. Ausserordentliche Strassenbauten . . . . .	3,250,000
6. Umbau des Rathauses Bern . . . . .	1,000,000
7. Renovation staatseigener Gebäude. . . . .	800,000
8. Einlage in den Gemeindeunterstützungsfonds. . . . .	400,000
9. Verzinsung und Reservestellung. . . . .	310,000
	12,700,000

**Art. 2.** Der Grosse Rat beschliesst innerhalb seiner Kompetenz über die Verwendung der Gesamtsumme gemäss Programm nach Art. 1.

3. September  
1939.

**Art. 3.** Der Regierungsrat wird, in Anwendung von Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung, für die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Jahre 1940, 1941 und 1942 ermächtigt, bei der Schweizerischen Nationalbank ein Anleihen bis zu einem Betrag von Franken 12,700,000 und zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegenden Zinsfuss aufzunehmen. Die bei der Nationalbank eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen des Kantons verrechnet. (Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 4. Juni 1939.)

Bern, den 23. Juni 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. von Steiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. September 1939, beurkundet:

Der Volksbeschluss zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940/1942 ist bei einem absoluten Mehr von 8235 mit 14,619 gegen 1849 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. September 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

# Gesetz

3. September  
1939.

über

## die Regierungstatthalter.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 47, Abs. 2 der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 1.** Das Staatsgebiet wird durch Dekret des Grossen Rates in Amtsbezirke eingeteilt; das Dekret bezeichnet für jeden Amtsbezirk einen Hauptort.

Amts-  
bezirke.

**Art. 2.** In jedem Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Regierungstatthalter eingesetzt.

Organi-  
sation.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

**Art. 3.** Der Regierungstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Wahl,  
Wahlfähig-  
keit und  
Amts-  
dauer.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2 der Staatsverfassung.

Die Amtsdauer ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Sitz des  
Regierungs-  
statthalter-  
amtes.

**Art. 4.** Der Regierungsstatthalter hat seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

Der Regierungsstatthalter wohnt am Amtssitz. Wenn kein Nachteil für die Amtstätigkeit zu befürchten ist, so kann ihm der Regierungsrat ausnahmsweise gestatten, in einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes zu wohnen.

Sind die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen, so wohnt dieser am Ort des Gerichtssitzes; eine Ausnahme kann das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht.

Amts-  
verweser.

**Art. 5.** Für jeden Amtsbezirk wählt der Regierungsrat einen Amtsverweser.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und im Amtsbezirk wohnt.

Die Amtsdauer des Amtsverwesers ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Stell-  
vertretung.

**Art. 6.** Der Amtsverweser ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters.

Jede über acht Tage dauernde Stellvertretung muss von der Justizdirektion bewilligt werden.

Ist auch der Amtsverweser verhindert, so kann der Regierungsrat einen als Amtsverweser wählbaren Bürger oder den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes als ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf der Regierungsstatthalter seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regierungspräsidenten verlassen.

Ablehnung.

**Art. 7.** Wenn ein im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehener Ablehnungsgrund gegenüber dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsverweser geltend gemacht wird, so entscheidet darüber die Justizdirektion.

Wird ein Ablehnungsgrund gegenüber dem Amtsverweser als begründet erklärt, so weist die Justizdirektion die Angelegenheit an den Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes.

3. September  
1939.

Ist dem Regierungsstatthalter oder gegebenenfalls dem Amtsverweser bekannt, dass ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, so hat er dies der Justizdirektion von Amtes wegen mitzuteilen.

**Art. 8.** Der Regierungsstatthalter legt, bevor er sein Amt antritt, den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

Amtseid.

**Art. 9.** Dem Regierungsstatthalter ist verboten, einen Gastwirtschaftsbetrieb zu führen, den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben oder den Anwalts- oder Notariatsberuf auszuüben.

Neben-  
beschäfti-  
gung.

Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihm nur mit der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

Für den Amtsverweser gelten diese Vorschriften nicht.

## B. Aufsicht und Amtspflichten

**Art. 10.** Der Regierungsstatthalter steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Aufsicht  
über die  
Regierungs-  
statthalter.

Er legt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates jedes Jahr schriftlich über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen einen Bericht ab; jedes Ereignis in seinem Amtsbezirk, das für die Staatsverwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, hat er dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen.

**Art. 11.** Gegen die Anordnungen des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

Beschwerde.

Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung.

**Art. 12.** Der Regierungsstatthalter vertritt die administrative Gewalt im Amtsbezirk. Er befolgt dabei die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und überwacht deren Ausführung.

Sachliche  
Zuständigkeit  
des Regierungs-  
statthalters.  
1. Organ der ad-  
ministrativen  
Gewalt im  
allgemeinen.

3. September  
1939.

Er überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes und kann in die Akten der Staatsbeamten und der Gemeinden Einsicht nehmen und sich mündlich oder schriftlich weitem Aufschluss geben lassen; bei Pflichtwidrigkeiten hat er einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen; ist er dazu nicht befugt, so macht er der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung.

In seinen amtlichen Untersuchungen ist er berechtigt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen und, wenn es der Untersuchungszweck erheischt, zu diesem Behufe eine Haussuchung anzuordnen. Die Vorschriften des Strafverfahrens sind dabei sinngemäss anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Gewaltentrennung bleiben vorbehalten.

2. Polizei.

**Art. 13.** Der Regierungsstatthalter wacht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk und trifft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die nötigen Massnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Störungen und Gefährdungen.

Hiefür stehen ihm die Staats- und die Ortspolizei zur Verfügung. Die Ortspolizeibehörde soll sich an ihn wenden, wenn sie Zweifel über ihre Zuständigkeit oder über die Wirksamkeit ihrer Massnahmen hegt.

Von jedem Ereignis, das die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet oder stört, hat er den Regierungsrat sofort zu benachrichtigen.

3. Voll-  
streckung  
und  
Rechtshilfe.

**Art. 14.** Der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehaltlich anderweitiger Regelung die gerichtlichen Urteile sowie die Entscheide und Massnahmen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet den übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Schweiz auf deren Ansuchen Rechtshilfe.

Erscheint die Zulässigkeit der Rechtshilfe zweifelhaft, so hat er die Sache dem Regierungsrat vorzulegen.

4. Organ  
der Ver-  
waltungs-  
justiz.

**Art. 15.** Der Regierungsstatthalter beurteilt alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen sind (Art. 40 der Staatsverfassung).

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann sein Entscheid innert 3. September 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. 1939.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern wichtigen Gründen notwendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor der Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen; er hat hievon den Beteiligten sofort Kenntnis zu geben; diese können innert 8 Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

**Art. 16.** Der Regierungsstatthalter übt im weitern die Amtsverrichtungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, des Vormundschaftswesens usw. aus, die ihm durch besondere Erlasse übertragen sind.

5. Organ der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaftspflege usw.

**Art. 17.** Der Regierungsstatthalter setzt die Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein; er nimmt die Beamten und Behörden seines Amtsbezirkes in Eid oder Gelübde. Vorbehalten bleiben anderweitige besondere Vorschriften.

6. Einsetzung und Beedigung von Beamten, Beglaubigung von Unterschriften.

Er beglaubigt ferner die Unterschriften der Staats- und Gemeindebeamten seines Amtsbezirkes zuhanden der Staatskanzlei.

**Art. 18.** Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung.

7. Nähere Umschreibung der Obliegenheiten.

Im übrigen werden seine Obliegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates im einzelnen geregelt.

### C. Kanzlei und Archiv.

**Art. 19.** Der Staat stellt dem Regierungsstatthalter das Kanzleipersonal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Personal, Räumlichkeiten und Hilfsmittel.

**Art. 20.** Ein beedigter Aktuar besorgt unter Aufsicht des Regierungsstatthalters die Kanzlei und das Archiv des Amtes; dessen Obliegenheiten werden im einzelnen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Kanzlei- und Archivarbeiten.

3. September. Wo der Aktuar durch seine Tätigkeit nicht voll in Anspruch  
1939. genommen wird, kann er auch andern Amtsstellen zugeteilt werden; wenn nötig, kann der Regierungsrat dem Amt weiteres Kanzlei-personal begeben.

Der Regierungsstatthalter hat regelmässig in die Protokolle, Kontrollen, Register usw. Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

Bedienung und Zustellung amtlicher Aktenstücke. **Art. 21.** Zur Bedienung steht dem Regierungsstatthalter die Staatspolizei zur Verfügung; der Regierungsrat kann einem Amt dauernd einen Landjäger (Planton) begeben.

Die Zustellung amtlicher Aktenstücke geschieht nach der in der Postordnung vorgesehenen Weise oder nach den Vorschriften des Strafverfahrens.

Gebühren. **Art. 22.** Für die Verrichtungen des Regierungsstatthalters werden nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Tarif Gebühren zuhanden des Staates bezogen.

#### D. Schlussbestimmungen.

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse. **Art. 23.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1940 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.

2. Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehilflicher Kinder, soweit es noch in Kraft steht.

3. Das Gesetz vom 24. März 1854 über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, soweit es noch in Kraft steht.

4. Das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, mit Ausnahme der §§ 15, 16, Ziff. 2, und 16, Ziff. 1, 17, letztere in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

**Art. 24.** Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

Abänderung  
früherer  
Erlasse.  
1. Art. 7  
EG ZGB.

«Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

ZGB

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

*Art. 272, 284, 289, 324, Abs. 2 und 325, Abs. 2. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder;*

Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

*Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecker;*

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;

*Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;*

Art. 857, Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 EG);

Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

Art. 882. Überwachung der Auslosung von Anleihensgülden und der Tilgung abbezahlter Titel;

3. September EG

1939.

Art. 143, Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.»

2. Art. 101  
GO.

**Art. 25.** Art. 101 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden erhält folgenden Wortlaut:

(Abs. 4): «Gerichtspräsidenten, die nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Regierungsstatthalter beeidigt sind, ihre Stellvertreter, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt; die Handelsrichter leisten den Eid vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes.»

(Abs. 6): «Gerichtsschreiber, ihre Stellvertreter und Gerichtsaktuare werden vom Regierungsstatthalter beeidigt.»

(Neuer Abs. 9): «An Stelle des Eides kann das Amtsgelübde abgelegt werden (Art. 113 der Staatsverfassung).»

Vollzug.

**Art. 26.** Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 8. Mai 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**H. Hulliger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**3. September  
1939.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. September 1939, beurkundet:

Das Gesetz über die Regierungstatthalter ist bei einem absoluten Mehr von 8062 mit 14,062 gegen 2061 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. September 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

19. September  
1939.

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Entschädigung der Stellvertretungen für die im Aktivdienst stehenden Lehrer.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Die Entschädigung für die Vertretung der im Aktivdienst sich befindlichen Lehrer wird wie folgt geordnet:

1. Für stellenlose patentierte Lehrkräfte gelten die Ansätze gemäss Art. 25 des Lehrerbesoldungsgesetzes, nämlich für den Schultag:

a) An Primarschulen . . . . .	Fr. 14.—
b) An Sekundarschulen und Progymnasien . . . . .	» 16.—
c) An Oberabteilungen . . . . .	» 18.—

2. Ferner sollen beziehen:

a) Seminaristen, wenn sie für die Vertretung eingestellt werden . . . . .	Fr. 8.—
b) Aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrkräfte und verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann ein hinreichendes Einkommen hat . . . . .	» 6.—

Wenn eine solche Lehrkraft ausserhalb des Ortes ihrer Schultätigkeit wohnt, so erhält sie eine Zulage von Fr. 5.—.

3. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, in besonderen Fällen eine den Verhältnissen entsprechende Regelung der Entschädi-

gung zu treffen, wobei auch eine Herabsetzung der in Ziffer 2 b vor- 19. September  
gesehenen Ansätze vorgenommen werden kann. 1939.

4. Für die Verteilung der Kosten der Vertretungen ist Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes massgebend. Demnach übernimmt der Staat die Hälfte, die Gemeinden und der vertretene Lehrer übernehmen je einen Viertel der Kosten.

5. Die Festsetzung eines allfälligen Abzuges an der Besoldung der im Aktivdienst stehenden Lehrer wird einem späteren Beschluss des Regierungsrates vorbehalten. Der Ertrag dieses Abzuges soll zur Entlastung des Staates und der Gemeinden auf ihren Stellvertretungskosten verwendet werden.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. September 1939 in Kraft.

Bern, den 19. September 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

26. September  
1939.

## Verordnung

über die

### Besoldungsabzüge für die im Aktivdienst stehenden Lehrer.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Der Beschluss des Bundesrates über die Bezüge des Bundespersonals während des Aktivdienstes wird, soweit er sich auf die Besoldungsabzüge bezieht, auch auf die im Aktivdienst stehenden Lehrer des Kantons Bern angewendet, Hilfsdienst und Luftschutz inbegriffen. Es gelten demnach folgende Bestimmungen:

1. Die Besoldung der ledigen Lehrer (ohne Einrechnung der Naturalien oder deren Entschädigung) wird während ihres Aktivdienstes um 50 % herabgesetzt. Der Abzug beträgt 25 %, wenn der Lehrer eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt. Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen, sind den verheirateten Lehrern gleichgestellt.

2. Wenn ein Dienstpflichtiger einen Offiziersgrad oder höhern Unteroffiziersgrad bekleidet, so wird ihm während seines Aktivdienstes ein Teil des Militärsoldes von seiner Besoldung abgezogen.

Für die Berechnung dieser Abzüge gilt folgende Tabelle:

Grad	Militärsold ohne Mundportion Fr.	Sold- abzug %	Betrag Fr.	Vom Militärsold bleiben dem Wehrmann Fr.
Soldat . . . . .	2.—	—	—.—	2.—
Gefreiter . . . . .	2.10	—	—.—	2.10
Korporal . . . . .	2.30	—	—.—	2.30

Grad	Militärsold ohne Mundportion	Sold- abzug	Betrag	Vom Militärsold bleiben dem Wehrmann	26. September 1939.
	Fr.	%	Fr.	Fr.	
Wachtmeister . . . . .	2.80	—	—.—	2.80	
Furier . . . . .	3.30	10	—.35	2.95	
Feldweibel . . . . .	3.80	12	—.45	3.35	
Adjutant-Unteroffizier . . .	4.30	14	—.60	3.70	
Stabssekretär-Adjut.-U.-Off..	7.20	20	1.45	5.75	
Leutnant . . . . .	8.20	25	2.05	6.15	
Oberleutnant . . . . .	9.20	30	2.75	6.45	
Hauptmann. . . . .	11.—	35	3.85	7.15	
Major . . . . .	13.20	40	5.30	7.90	
Oberstleutnant . . . . .	16.50	45	7.40	9.10	
Oberst . . . . .	22.—	50	11.—	11.—	

Leistet der nicht zur Militärverwaltung oder zum Heeresbeschaffungsdienst gehörende Dienstpflichtige Militärdienst an seinem Wohnort und kann er seine Mahlzeiten zu Hause einnehmen, so werden 90 Prozent des Militärsoldes auf die Lohnabzüge angerechnet, wenn er Anspruch auf volle Lohnzahlung hat.

**3.** Die Besoldungsabzüge erfolgen auf der Staatszulage.

**4.** Die Auszahlung der Entschädigung an die Stellvertreter erfolgt durch die Gemeinden. Der Staat bezahlt die ihm nach Gesetz auffallende Hälfte den Gemeinden zurück.

**5.** Der Ertrag der Abzüge wird wie folgt verwendet:

- a) Der vom Lehrer nach Gesetz schuldige Viertel wird den Gemeinden zurückbezahlt. Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 19. September 1939 wird in diesem Sinne abgeändert.
- b) Die verbleibende Summe dient zu zwei Dritteln zur Entlastung des Staates auf seinem Anteil an den Vertretungskosten.
- c) Der verbleibende Drittel wird zur Entlastung von solchen finanzschwachen Gemeinden verwendet, die für die Stellvertretungen besonders grosse Aufwendungen hatten.

26. September 1939. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. September 1939 in Kraft.

Bern, den 26. September 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

# Verordnung

26. September  
1939.

über

## die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 14, Abs. 3, und 35, Abs. 3, des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Den zum Aktivdienst eingerückten, zu dauernder Verwendung angestellten Beamten, Angestellten und Arbeitern wird die Arbeitsstelle gewährleistet. Diese Gewähr erstreckt sich nicht auf Personal, das zur vorübergehenden Verwendung angestellt war.

**§ 2.** Der verheiratete Beamte, Angestellte und Arbeiter, der zu dauernder Verwendung angestellt war, hat, während er Aktivdienst leistet, Anspruch auf volle Besoldung, unter Vorbehalt der besondern Abzüge gemäss §§ 5 und 6.

Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen, sind den Verheirateten gleichgestellt.

**§ 3.** Die Bezüge nach § 2 werden vermindert

- a. für Ledige ohne Unterstützungspflicht um 50 %,
- b. für Ledige mit nachgewiesener gesetzlicher Unterstützungspflicht um 25 %. Dieser Ansatz kann nach Prüfung der Verhältnisse durch Verfügung der Finanzdirektion ermässigt oder erhöht werden.

Vorbehalten bleiben auch für Ledige die Abzüge gemäss §§ 5 und 6.

**§ 4.** Verheiratete Angestellte und Arbeiter, die zu vorübergehender Verwendung angestellt wurden, aber zu Beginn ihres Aktiv-

26. September 1939. dienstes mindestens 2 Jahre im Staatsdienst standen, erhalten die volle Besoldung während zweier Monate und die halbe Besoldung während zwei weiterer Monate.

Standen sie zu Beginn ihres Aktivdienstes noch nicht 2 Jahre im Staatsdienst, so erhalten sie den vollen Lohn für einen Monat und den halben Lohn für einen weiteren Monat.

Diese Bezüge werden gemäss § 3, lit. *a* und *b*, gekürzt für Ledige. Vorbehalten bleibt § 5.

Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt sind den Verheirateten gleichgestellt.

**§ 5.** Bekleidet der ledige oder verheiratete Beamte, Angestellte oder Arbeiter einen Offiziersgrad oder einen höhern Unteroffiziersgrad, so werden während seines Aktivdienstes vom Militärsold auf die Besoldung angerechnet:

als Fourier . . . . .	10 %	des Militärsoldes
» Feldweibel . . . . .	12 » »	»
» Adj. U. Offizier . . . . .	14 » »	»
» Stabssekretär Adj. U. O. . . . .	20 » »	»
» Leutnant . . . . .	25 » »	»
» Oberleutnant . . . . .	30 » »	»
» Hauptmann . . . . .	35 » »	»
» Major. . . . .	40 » »	»
» Oberstleutnant. . . . .	45 » »	»
» Offiziere höherer Grade . . . . .	50 » »	»

Als Militärsold gilt der durch Bundesratsbeschluss vom 31. August 1939 festgesetzte Gradsold, gegebenenfalls einschliesslich Soldzulagen, aber ohne Mundportionsvergütung.

**§ 6.** Leistet der nicht zur Militärverwaltung oder zum Heeresbeschaffungsdienst gehörende Dienstpflichtige Militärdienst an seinem Wohnort und kann er seine Mahlzeiten zu Hause einnehmen, so werden 90 % des Militärsoldes auf die Lohnbezüge angerechnet, wenn er nach §§ 2, 3 oder 4 Anspruch auf volle Lohnzahlung hat.

**§ 7.** Der in Uniform in der Militärverwaltung oder im Heeresbeschaffungsdienst beschäftigte Dienstpflichtige bezieht keinen Mili-

tärsold, wohl aber Uniformentschädigung. Für Dienstreisen und auswärtige Tätigkeit gelten die kantonalen Vorschriften. 26. September 1939.

**§ 8.** Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, einschliesslich der Staatsanstalten, ebenso auf die staatlich besoldeten Geistlichen, die Professoren und Dozenten der Hochschule, die Schulinspektoren und Lehrer an den staatlichen Schulanstalten.

**§ 9.** Feldprediger sind berechtigt, Rückerstattung der Kosten der Stellvertretung während des Aktivdienstes bis zur Höhe der vorgenommenen Abzüge zu verlangen.

**§ 10.** Als Besoldung im Sinne dieser Verordnung gilt die Barbesoldung im Sinne der gesetzlichen Besoldungsvorschriften, mit Einschluss der Hilfskassebeiträge.

Nicht bezogene Naturalien werden nicht vergütet.

**§ 11.** Die Verordnung tritt rückwirkend auf 1. September 1939 in Kraft. Die Kürzung des Lohnes und Anrechnung des Soldes beginnt ab 1. Oktober 1939. Sie ist jeweils bei der Auszahlung des Gehalts des folgenden Monats für die im Vormonat geleistete Dienstzeit vorzunehmen, d. h. für Oktober im November usw.

Bern, den 26. September 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

2. Oktober  
1939.

**Beschluss des Grossen Rates**  
über die  
**kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, provisorisch eine kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft zu errichten.

2. Die Bestimmungen der Aufgaben und die Organisation dieses Amtes sowie die Festsetzung der Besoldungen des Personals sind vorläufig durch den Regierungsrat zu ordnen.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat baldmöglichst Anträge für die definitive Ordnung unterbreiten.

Bern, den 2. Oktober 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. v. Steiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Roos.**

# Dekret

betreffend

3. Oktober  
1939.

## Vereinigung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bremgarten mit der Paulus-Kirchgemeinde Bern und Errichtung der Kirchgemeinde Zollikofen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2 lit. *a* und *b*, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige Kirchgemeinde Bremgarten, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bremgarten und Zollikofen, wird aufgelöst.

§ 2. Die amtliche Bezeichnung der durch Dekret vom 15. März 1904 geschaffenen Länggass-Kirchgemeinde Bern lautet nunmehr: Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten.

§ 3. Von der bisherigen Kirchgemeinde Bremgarten wird das die Einwohnergemeinde Bremgarten umfassende Gebiet der in § 2 genannten Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten zugeteilt. Es bildet mit ihr einen Bestandteil der Gesamtkirchgemeinde Bern.

Das Reglement für die Kirchgemeinden der Stadt Bern vom 26. Oktober 1930 ist entsprechend zu revidieren, ebenso der für ihre Grenzen massgebende Plan.

Das revidierte Reglement und der revidierte Plan unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Oktober  
1939.

**§ 4.** In der Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten wird eine vierte Pfarrstelle, mit Sitz in Bremgarten, errichtet, die mit Bezug auf Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt wird.

**§ 5.** Die Obliegenheiten der vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe werden vom Kirchgemeinderat durch ein Regulativ geordnet, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

**§ 6.** Der Pfarrer der bisherigen Kirchgemeinde Bremgarten übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes die vierte Pfarrstelle der Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten für die Dauer seiner zurzeit laufenden Amtsperiode. Nach Ablauf dieser Periode sind die Bestimmungen des Pfarrwahlgesetzes für die Wiederwahl anwendbar (Bestätigungsverfahren).

**§ 7.** Die Kirchgemeinde Zollikofen wird neu gebildet und umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Zollikofen. Sie ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 8.** In der Kirchgemeinde Zollikofen wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Staat übernimmt gegenüber ihrem Inhaber folgende Leistungen: die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

**§ 9.** Über die Zuteilung des Vermögens der bisherigen Kirchgemeinde Bremgarten an die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern und an die neu zu bildende Kirchgemeinde Zollikofen haben die Beteiligten eine Übereinkunft abzuschliessen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

**§ 10.** Der Kirchgemeinderat der bisherigen Kirchgemeinde Bremgarten führt die Geschäfte bis zur vollständigen Auseinandersetzung weiter, bis sie von den Behörden der Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten und der Gesamtkirchgemeinde Bern einerseits und vom Kirchgemeinderat Zollikofen andererseits übernommen werden können.

**§ 11.** Der Regierungsrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes und trifft die erforderlichen weitem Massnahmen zu seiner Vollziehung. 3. Oktober 1939.

Bern, den 3. Oktober 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. von Steiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Roos.**

17. Oktober  
1939.

## **Beschluss des Regierungsrates**

betreffend

**Stellung des Haltengrabens bei Weissenbach,  
Gemeinde Boltigen, unter öffentliche Aufsicht.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Auf ein Gesuch der Bäuert Weissenbach wird gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 der Haltengraben in der Bäuert Weissenbach, von seinem Ursprung bis zur Einmündung in die Simme, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Für diesen Graben ist innert Jahresfrist in Verbindung mit dem Erlibach ein Kataster aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Oktober 1939.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

17. Oktober  
1939.

# Vollziehungsverordnung

zur

## eidg. Fleischschauverordnung.

(Vom 17. Oktober 1939.)

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und der bundesrätlichen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938, auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

#### A. Organisation.

§ 1. Die Aufsicht über die Handhabung der eidgenössischen Fleischschauverordnung und weiterer Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren wird unter der Leitung des Regierungsrates der *Direktion der Landwirtschaft* übertragen.

Diese trifft, in Verbindung mit der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, alle in den Vorschriften des Bundes der kantonalen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Verfügungen.

§ 2. Der Vollzug der in der eidgenössischen Fleischschauverordnung und der zudienenden kantonalen Vollziehungsverordnung festgelegten Vorschriften wird besorgt durch

- a) den Kantonstierarzt und den Kantonschemiker im ganzen Kanton;
- b) die Regierungsstatthalter und die Kreistierärzte in den Amtsbezirken;

17. Oktober  
1939.

c) in den Gemeinden durch deren Gesundheitspolizeibehörden (besondere Gesundheitskommission oder Gemeinderat) und durch die Fleischschauer und ihre Stellvertreter. Wo diese Verordnung von der Ortspolizeibehörde spricht, ist darunter die nach den Gemeindereglementen mit der Leitung der Gesundheitspolizei betraute Behörde zu verstehen.

§ 3. Der *Kantonstierarzt* überwacht, unter Aufsicht der Direktion der Landwirtschaft, den Vollzug aller das Schlachten, die Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren betreffenden Erlasse im ganzen Gebiet des Kantons.

Für die Organisation der Abteilung des Kantonstierarztes finden die Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der bezüglichen kantonalen Vollziehungsverordnung Anwendung.

Der *Kantonschemiker* überwacht im Sinne von Art. 4 der eidgenössischen Fleischschauverordnung den Verkehr der den Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung unterliegenden Erzeugnisse aus Fleisch und besorgt die chemische Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren nach den im schweizerischen Lebensmittelbuch vorgeschriebenen Methoden.

§ 4. Dem *Regierungsstatthalter* liegt die allgemeine Aufsicht über die amtliche Tätigkeit der Kreistierärzte und der Ortspolizeibehörden ob. Er unterstützt den Kantonstierarzt, die Kreistierärzte und die Ortspolizeibehörden bei der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen und stellt ihnen nötigenfalls polizeiliche Hilfe zur Verfügung.

§ 5. Den *Kreistierärzten* steht in den ihnen zugewiesenen Kreisen die Aufsicht zu über das Schlachten, die Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale (Schlachtlokale, Kuttlereien, Fleischhackereien, Fleischmagazine, Salzereien, Räuchereien, Wursteereien, Verkaufslokale für Fleisch und Fleischwaren, Comestibles-, Geflügel-, Fisch- und Wildbrethandlungen), die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.

§ 6. In den *Gemeinden* haben die *Ortspolizeibehörden* die polizeiliche Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Fleischschauverordnung und der zugehörigen Erlasse auszuüben. Ihnen steht

der Kreistierarzt als fachtechnischer Berater in allen Fragen des Schlachtens, der Fleischschau, des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren zur Verfügung. 17. Oktober 1939.

In Fleischschauangelegenheiten sind die Ortspolizeibehörden dem Kantonstierarzt unterstellt.

**§ 7.** In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Grössere Gemeinden können, mit Zustimmung der Direktion der Landwirtschaft, in mehrere Fleischschaukreise eingeteilt werden. Für jeden Fleischschaukreis hat die Ortspolizeibehörde einen Fleischschauer und einen Stellvertreter zu ernennen, welcher den erstern im Falle der Verhinderung vertritt. Fleischschauer können gegenseitig als Stellvertreter bezeichnet werden.

Mit Genehmigung der Direktion der Landwirtschaft können mehrere benachbarte Gemeinden zusammen den gleichen Fleischschauer wählen.

Bei der Wahl der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter sind die in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie in Art. 16 und 18 der eidgenössischen Fleischschauverordnung und die in der Instruktion für die Fleischschauer vorgeschriebenen Bestimmungen zu beachten.

Die Wahl erfolgt durch die Ortspolizeibehörde für eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Beginn der neuen Amtsdauer wird für das ganze Kantonsgebiet auf den 1. Januar 1940 festgesetzt.

Die getroffenen Wahlen sind der Direktion der Landwirtschaft, dem zuständigen Regierungsstatthalter und dem Kreistierarzt unter Angabe der genauen Personalien der Gewählten zu melden. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch die Direktion der Landwirtschaft.

Fleischschauer und Fleischschauer-Stellvertreter sind vor dem Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen. Sie sind für alle ihre Amtshandlungen persönlich verantwortlich.

Die Besoldung der Fleischschauer in Gemeinden, in denen öffentliche Schlachthäuser bestehen, hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

In allen übrigen Gemeinden beziehen die Fleischschauer als Entschädigung für ihre Tätigkeit die in § 27 und 31 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren.

17. Oktober  
1939.

Den Stellvertretern, welche selber nicht Fleischschauer sind, ist Gelegenheit zu geben, unter Anleitung des zuständigen Fleischschauers jährlich während einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Zeitdauer alle Verrichtungen eines Fleischschauers auszuüben. Die Entschädigung des Stellvertreters für diese Arbeit ist Sache der Gemeinde.

**§ 8.** Wo Tierärzte sich um die Übernahme einer Fleischschau bewerben, muss ihnen diese übertragen werden, insofern nicht eine allzu grosse Entfernung ihres Wohnsitzes die Ausübung der Fleischschau erschwert. Aus dieser Bestimmung darf auf keinen Fall eine Verteuerung der Fleischschau entstehen.

Wo kein Tierarzt zur Übernahme der Fleischschau zur Verfügung steht, kann sie einer andern Person übertragen werden, die den dafür notwendigen Fähigkeitsausweis besitzt.

Für nicht tierärztliche Fleischschauer und Stellvertreter organisiert die Direktion der Landwirtschaft (Abteilung Kantonstierarzt) Einführungs- und Wiederholungskurse und erteilt den Teilnehmern nach bestandener Prüfung einen Befähigungsausweis, welcher den Inhaber zur Ausübung amtlicher Verrichtungen als Fleischschauer oder Stellvertreter nach erfolgter Wahl berechtigt.

Die Kosten der Unterkunft, der Verpflegung und des Unterrichtes für die Kursteilnehmer trägt der Staat. Dagegen sind die Reisespesen (Bahnbillett III. Klasse, Post oder Postauto) von den Gemeinden zu übernehmen.

**§ 9.** Den Fleischschauern ist untersagt, in eigener Sache oder im Betriebe von Blutsverwandten oder Verschwägerten im Sinne des Art. 29 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 die Fleischschau oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.

## **B. Einsprachen.**

**§ 10.** Einsprachen nach Art. 27 der eidgenössischen Fleischschauverordnung sind an die Direktion der Landwirtschaft zu richten und durch sie gemäss den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften zu behandeln.

Können sich die Parteien auf einen Experten einigen, so wird dieser durch die Direktion der Landwirtschaft bestimmt.

Für die Kostenfestsetzung bei Expertisen kommt Abschnitt IV des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Januar 1924 betreffend die Abänderung des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen zur Anwendung. 17. Oktober 1939.

## C. Besondere Bestimmungen.

### 1. Schlachtlokale.

§ 11. Gewerbsmässige Schlachtungen dürfen nur in Lokalen vorgenommen werden, welche von der Direktion der Landwirtschaft genehmigt und für diesen Zweck bezeichnet sind.

§ 12. Neu zu errichtende Schlachtanlagen müssen eine genügende Entfernung von Wohn- und Arbeitsräumen haben. Die Direktion der Landwirtschaft entscheidet nach Begutachtung durch den Kantontierarzt darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist. Die sanitätspolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 13. Die Pläne für den Neu- oder Umbau von öffentlichen oder privaten Schlachtanlagen sind der Direktion der Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet nach Vornahme eines Augenscheines oder gestützt auf den Bericht eines durch sie beauftragten Experten, ob die Lokale den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für die Erteilung der Bewilligung zur Inbetriebnahme von Metzgerei- und Fleischverkaufslokalitäten ist die Direktion des Innern zuständig (§ 14 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849).

§ 14. Die Fleischschauer haben die Pflicht, sämtliche Lokalitäten, welche einem Schlächtereibetrieb dienen oder in welchen Fleisch und Fleischwaren verkauft oder eingelagert werden, jährlich mindestens einmal in Begleitung eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu kontrollieren und Beanstandungen in einem Bericht dem Regierungstatthalter zuhanden der Direktion der Landwirtschaft zu melden. Je eine Abschrift ist der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kreistierarzt zuzustellen. Die Kosten dieser Kontrollen gehen zu Lasten der betreffenden Gemeinde.

Beanstandungen sind überdies dem Besitzer zur Kenntnis zu bringen, welcher für sofortige Beseitigung von Mängeln zu sorgen hat.

17. Oktober  
1939.

Einsprachen gegen Beanstandungen von Lokalitäten sind der Direktion der Landwirtschaft einzureichen und von ihr gemäss Art. 16—18 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Art. 27—30 der eidgenössischen Fleischschauverordnung und § 10 dieser Verordnung zu behandeln.

**§ 15.** Die Ortspolizeibehörde hat den Besitzer eines Schlachtllokales zu veranlassen, darin Gefässe zur Aufnahme von Fleischschaukonfiskaten aufzustellen; diese Gefässe müssen undurchlässig und so beschaffen sein, dass die Herausnahme ihres Inhaltes nur durch hiezu berechnete Personen möglich ist. Die Ortspolizeibehörden haben diese Personen zu bezeichnen.

**§ 16.** Die Gemeinden haben das Recht, öffentliche Schlachthanlagen zu errichten. Wo solche bestehen oder neu errichtet werden, hat die Ortspolizeibehörde über die Organisation, die Beaufsichtigung, die Taxen für das Schlachten, die Fleischschau, die Nachfleischschau und sonstige Benützung ein Schlachthausreglement zu erlassen, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Es hat Vorschriften zu enthalten über:

- a) die Verwaltung und Aufsicht des Schlachthauses;
- b) die Umschreibung des Gemeindegebietes, aus welchem, Not-  
schlachtungen ausgenommen, sämtliche Schlachttiere, deren  
Fleisch in den Verkehr gebracht werden soll, in diesen Schlacht-  
häusern zu schlachten sind;
- c) das Schlachten und den Abtransport des Fleisches;
- d) die Schlachthausordnung im allgemeinen und in bezug auf die  
Schlachtzeiten, Schlachthallen, die Stallungen, die Kuttlerei,  
das Wägen, die Freibank usw.;
- e) den Fleischverkauf und das Einbringen von Fleisch und Fleisch-  
waren;
- f) die Gebühren;
- g) die Strafbestimmungen.

Die Schlachthaus- und Fleischschaugebühren dürfen nicht höher berechnet werden, als dass damit eine angemessene Jahresverzinsung und Amortisation des Anlagekapitals innert frühestens 40 Jahren

sowie die Bestreitung der Beamtenbesoldungen und sämtlicher sonstiger Betriebskosten ermöglicht werden. Ist das Anlagekapital vollständig abgeschrieben, so kann aus den jährlichen Betriebsüberschüssen und Zinsen ein Fonds für Um- und Neubauten geäufnet werden.

17. Oktober  
1939.

**§ 17.** Alle grössern, regelmässigen Schlachtungen von Geflügel und Kaninchen, sowie Schlachtungen von Hunden und Katzen, deren Fleisch in Verkehr gelangt, sind in zweckentsprechenden Lokalen vorzunehmen. Diese Lokale sind vor der Inbetriebsetzung durch den zuständigen Kreistierarzt zu begutachten und zur Benützung für Schlachtungen zu verbieten, wenn sie sich hiezu nicht eignen.

## 2. Die Fleischschau.

**§ 18.** Der Fleischschau unterliegt ausnahmslos alles zum Verkauf bestimmte oder in Hotels, Gasthöfen, Restaurationen, Kostgebereien, Pensionen, Spitälern, Anstalten aller Art usw. zur Verwendung gelangende Fleisch.

Entlegenen Berghotels kann die Direktion der Landwirtschaft auf gestelltes Gesuch hin und nach Empfehlung durch die Ortspolizeibehörde für eine bestimmte Zeitdauer die Ermächtigung erteilen, für gesunde und krankheitsunverdächtige selbstgeschlachtete Tiere auf eigene Verantwortung hin von der amtlichen Fleischschau Umgang zu nehmen. Von jeder derartigen Schlachtung ist aber dem zuständigen Fleischschauer innerhalb kürzester Frist, unter Beilage des Gesundheitsscheines, Meldung zwecks Eintragung in die amtliche Fleischschaukontrolle zu machen.

Werden in solchen Fällen nach der Schlachtung krankhafte Veränderungen vorgefunden, so ist der zuständige Fleischschauer beizuziehen.

Bei Hausschlachtungen hat immer dann eine Fleischschau stattzufinden, wenn ein Teil des Fleisches zum Verkauf gelangen soll. In solchen Fällen ist das ganze Tier zu begutachten.

**§ 19.** Bei Tieren des Pferdegeschlechtes ist die Fleischschau stets durch einen Tierarzt vorzunehmen, ebenso, soweit möglich, auch bei der Schlachtung von kranken Tieren, gleichgültig, ob das Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder nicht. Er hat seinen Befund

17. Oktober 1939. in die Fleischschaukontrolle des für den betreffenden Fleischschaukreis zuständigen Fleischschauers eigenhändig einzutragen. Dieser hat ihm die Kontrolle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei Notschlachtungen kann der behandelnde Tierarzt je nach deren Ursache den zuständigen nichttierärztlichen Fleischschauer mit der Vornahme der Fleischschau beauftragen.

**§ 20.** Für notgeschlachtete Tiere ist kein Gesundheitsschein erforderlich.

### **3. Hunde- und Katzenfleisch.**

**§ 21.** Das Inverkehrbringen von Hunde- und Katzenfleisch ist gestattet. Es muss ausdrücklich als solches bezeichnet und darf erst nach Vornahme der Fleischschau in den Verkehr gebracht werden.

**§ 22.** Die Lokale, in denen Hunde- und Katzenfleisch verkauft werden soll, müssen von der Landwirtschaftsdirektion auf den Antrag des zuständigen Kreistierarztes genehmigt und mit entsprechender Aufschrift gekennzeichnet werden. In ihnen ist der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren anderer Tiergattungen verboten.

Die Ortspolizeibehörden und die Fleischschauer haben darüber zu wachen, dass in den Lokalitäten, die dem Verkauf von Hunde- und Katzenfleisch dienen, peinliche Reinlichkeit herrscht. Anstände irgendwelcher Art sind der Landwirtschaftsdirektion (Abteilung Kantonstierarzt) zu melden, welche die erforderliche Verfügung trifft, um Mißstände zu beseitigen.

### **4. Nachfleischschau und Kundenbelieferung ausserhalb der Wohnsitzgemeinde des Metzgers.**

**§ 23.** Die Ortspolizeibehörde kann die nochmalige Untersuchung aller von auswärts in die Gemeinde gelangenden Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren am Bestimmungsort oder an eigens dafür bestimmten Kontrollstationen verfügen.

Die Nachfleischschau hat anhand des die Sendung begleitenden Zeugnisses oder Begleitscheins zu erfolgen.

Die Gebühren sind von der Ortspolizeibehörde nach den in Art. 42 und 93 der eidgenössischen Fleischschauverordnung fest-

gelegten Bestimmungen festzusetzen. Der bezügliche Gebührentarif ist durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen. 17. Oktober 1939.

**§ 24.** Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler, die an Kunden ausserhalb ihrer Wohngemeinde Fleisch und Fleischwaren zum privaten Gebrauch liefern, sind von den Bestimmungen der Art. 86 und 87 der eidgenössischen Fleischschauverordnung für diese Lieferungen befreit, insofern sie über behördlich genehmigte Räumlichkeiten verfügen und für diesen Verkehr eine jährlich zu erneuernde Bewilligung der Ortspolizeibehörde der Bestimmungsgemeinde besitzen.

Eine Nachfleischschau muss in diesen Fällen dann stattfinden, wenn es sich um Lieferungen an Hotels, Gasthöfe, Kostgebereien, Pensionen, Spitäler, Anstalten aller Art usw. handelt.

**§ 25.** Die Bewilligungsgebühr, welche die Bestimmungsgemeinde beziehen kann, beträgt Fr. 10 bis 20 pro Jahr.

**§ 26.** Wenn sich aus solchem Verkehr Mißstände ergeben oder wenn der Lieferant sich Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften zuschulden kommen lässt, so kann die Bewilligung auf bestimmte Fleisch- und Fleischwarengattungen beschränkt oder gänzlich zurückgezogen werden.

Einsprachen gegen das Nichtausstellen oder den Entzug von Bewilligungen sind vom Betroffenen an die Direktion der Landwirtschaft zu richten. Diese behandelt sie gemäss § 10 dieser Verordnung.

## 5. Gebühren.

**§ 27.** Die Gebühren für die Vornahme der Fleischschau und der Nachfleischschau mit Einschluss der Führung der amtlichen Kontrollen und aller andern damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten werden festgesetzt wie folgt:

### A. Fleischschau.

Für Grossvieh und Pferde, pro Stück . . . . .	Fr. 2.—
Für Kälber, pro Stück . . . . .	» 1.20
Für Schweine, wenn gleichzeitig am gleichen Ort 1—10	
Stück zusammen begutachtet werden, pro Stück . .	» 1.20
von 11—20 Stück (total im Maximum Fr. 21), pro Stück	» 1.10
über 20 Stück, pro Stück . . . . .	» 1.—

17. Oktober	Für Schafe und Ziegen, pro Stück . . . . .	Fr. —.80
1939.	Für Zicklein und Spanferkel, pro Stück. . . . .	» —.40
	Für Hunde und Katzen, pro Stück. . . . .	» —.60

Bei Not- und Hausschlachtungen kann die Gebühr für die Vornahme der Fleischschau verdoppelt werden.

#### *B. Nachfleischschau.*

Für den Fall, dass die zuständige Gemeindebehörde die Nachfleischschau im Sinne von § 23 verfügt, muss die zu entrichtende Gebühr für die Nachfleischschau jeder Einzelsendung niedriger sein als die für die Einfuhrgemeinde geltenden ordentlichen Schlacht- und Fleischschaugebühren zusammen.

#### *C. Wegentschädigung.*

Für jeden zurückgelegten Wegkilometer kann . . . . . » —.25  
verrechnet werden, wenn die einfache Wegdistanz mehr als 1 km beträgt. Der erste Kilometer einfache Distanz ist immer in Abzug zu bringen.

#### *D. Fleischschauzeugnisse.*

Für die Ausfertigung von Fleischschauzeugnissen (inklusive Stempelgebühr gemäss § 31) pro Zeugnis . . . . . » —.70

#### *E. Allgemeine Gebühren.*

Für alle andern im Auftrag von Behörden ausgeführten fleischschaulichen Verrichtungen oder Begutachtungen von Schlacht-, Fleischverkaufs-, Aufbewahrungs- und Verarbeitungslokalen gelten, soweit nicht der Abschnitt C, § 23 des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Januar 1924 betreffs Abänderung des Tarifs für die Medizinalpersonen in Betracht fällt, die ortsüblichen Gebührenansätze.

Den Gemeinden steht es frei, für die Nachfleischschau im Transit und transitähnlichen Verkehr Vergünstigungen eintreten zu lassen.

**6. Räume zur Lagerung, Verarbeitung, Herstellung und zum Verkauf von Fleisch und Fleischwaren.** 17. Oktober 1939.

§ 28. Die Lagerung, Verarbeitung, Herstellung und der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren dürfen nur in Räumlichkeiten stattfinden, die von der Direktion der Landwirtschaft genehmigt sind. Die Bewilligung zur Inbetriebnahme solcher Räumlichkeiten wird gemäss § 13, Abs. 2, dieser Verordnung erteilt.

Das Errichten neuer Verkaufsstellen im Freien, ebenso der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren durch Automaten und ähnliche Einrichtungen sind verboten.

Bestehende Verkaufsstellen im Freien müssen so eingerichtet sein, dass Fleisch und Fleischwaren vor schädlichen Witterungseinflüssen, Staub, Ungeziefer, Verunreinigungen und andern nachteiligen Einwirkungen geschützt sind.

§ 29. In Lokalen, in denen Petrol, Benzin, Desinfektionsmittel oder ähnliche, die Geniessbarkeit von Fleisch und Fleischwaren allfällig beeinträchtigende Erzeugnisse verkauft werden, dürfen Fleisch- und Fleischwaren (ausgenommen Büchsenkonserven) nur dann zum Verkauf gelangen, wenn ihr Aufbewahrungsort von demjenigen dieser Produkte vollständig getrennt ist. Die Fleischschauer und Mitglieder der Ortspolizeibehörde haben über Lagerung und Verkauf der Fleischwaren in solchen Lokalen strenge Kontrolle auszuüben.

§ 30. Der Handverkauf von Fleischwaren zum sofortigen Verzehr im Innern von Bahnhofanlagen und bei besondern Veranstaltungen im Freien ist mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Die Bewilligung wird für die Dauer der Veranstaltung befristet und wird nur erteilt, wenn in persönlicher und sachlicher Hinsicht keine hygienischen Bedenken entgegenstehen.

**7. Abgabe von Fleischschaukontrollen, Fleischschaustempeln, Begleitscheinheften und Zeugnisheften.**

§ 31. Die Fleischschauer haben die *Fleischschaukontrollen* bei ihrer Ortspolizeibehörde zu beziehen. Den letztern werden die Kon-

17. Oktober 1939. trolen zum Selbstkostenpreis von der Direktion der Landwirtschaft abgegeben, und zwar:

Kontrolle A à 100 und 20 Blatt,  
 » B à 100 und 20 »  
 » C à 100, 50 und 10 Blatt.

Die zur Abstempelung des Fleisches und der Zeugnisse notwendigen *Fleischschaustempel* sind von den Ortspolizeibehörden zum Selbstkostenpreis beim Bureau Kantonstierarzt zu beziehen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Stempel ihrem amtlichen Zwecke nicht entfremdet werden. Jeder Fleischschauer darf nur einen ovalen und einen dreieckigen Stempel besitzen.

Die Gebühren für *Fleischschauzeugnisse* und *Fleischbegleitscheine* werden wie folgt festgesetzt:

	Fr.
a) Fleischschauzeugnis:	
Staatsgebühr . . . . .	— .25
Schreibgebühr . . . . .	— .45
Total	— .70
b) Begleitscheine:	
Staatsgebühr . . . . .	— .15
Schreibgebühr . . . . .	— .10
Total	— .25
c) Zeugnisse für Tierfutter:	
Staatsgebühr . . . . .	— .20
Schreibgebühr . . . . .	— .80
Total	1.—

Die Fleischschauzeugnisse und Begleitscheine werden in Heften zu je 50 Stück, die Zeugnisse für Tierfutter in solchen zu 20 Blatt abgegeben.

Der Fleischschauer bezieht die betreffenden Hefte bei der zuständigen Amtsschaffnerei.

## 8. Berichterstattung.

§ 32. Die Fleischschauer haben über ihre Tätigkeit alljährlich bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres der Ortspolizeibehörde und dem Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion der Landwirtschaft auf amtlichem Formular Bericht zu erstatten.

Diese Formulare werden von der Abteilung Kantonstierarzt den Kreistierärzten abgegeben, welche sie den Fleischschauern ihres Kreises in drei Exemplaren zuzustellen haben. 17. Oktober 1939.

Sie sind nach erfolgter Ausfüllung durch den Fleischschauer, von einem Mitglied der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kreistierarzt zu unterzeichnen und nachher dem Regierungstatthalter zuhanden der Direktion der Landwirtschaft (Abteilung Kantontierarzt) zu überweisen.

### 9. Strafbestimmungen.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen fallen, mit Geldbusse bis zu Fr. 200 bestraft.

§ 34. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Übertretungen von geringerer Bedeutung, welche die Vorschriften dieser Verordnung betreffen, mit Geldbusse bis zu Fr. 50 zu bestrafen.

Die Bussenverfügung einer Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, wenn der Beschuldigte nicht innert fünf Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, dagegen Einsprache erhebt. Erfolgt Einsprache, so fällt die Bussenverfügung dahin, und es setzt das ordentliche Strafverfahren ein.

§ 35. Von allen im Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die eidgenössische Fleischschauerverordnung und alle das Schlachten, die Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren usw. betreffenden Erlasse ergangenen Urteile und richterlichen Verfügungen ist durch die urteilende Behörde der Direktion der Landwirtschaft unter Beilage der Akten Kenntnis zu geben.

### 10. Schlussbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter

17. Oktober 1939. vom 11. Dezember 1931 bleibt im Sinne des Art. 109 der eidgenössischen Fleischschauverordnung weiterhin in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. alle das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren betreffenden Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit sie noch in Kraft stehen;

2. der Regierungsratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Abänderung von § 35 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Bern, den 17. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom Bundesrat am 7. November 1939 genehmigt.

# Verordnung

über die

## Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

24. Oktober  
1939.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 22 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung und von Art. 25 der Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser durch die Kantone,

auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1. Voraussetzungen der Unterstützung.

§ 1. Aus Bundesmitteln dürfen nur unterstützt werden männliche und weibliche Personen im Alter von über 65 Jahren (Greise), Witwen unter 65 Jahren, sowie Voll- oder Vaterwaisen unter 18 Jahren.

Unter-  
stützungs-  
empfänger.

Ausnahmsweise können auch Mutterwaisen und aussereheliche Kinder im Alter unter 18 Jahren berücksichtigt werden.

§ 2. Nur Personen schweizerischer Nationalität dürfen unterstützt werden.

Nationalität.

Bürger anderer Kantone sind den bernischen Kantonsangehörigen gleichzustellen.

§ 3. Berücksichtigt werden nur Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Wohnsitz.

Bedürftig-  
keit.

**§ 4.** Nur bedürftige Personen sind zu unterstützen.

Als bedürftig ist zu betrachten, wer aus eigenen Mitteln seinen persönlichen, sowie den Unterhalt von Personen nicht zu bestreiten vermag, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben und denen gegenüber er unterstützungspflichtig ist.

Die örtlichen Verhältnisse, der Zivilstand, die Unterstützungspflichten, das Erwerbs- oder Renteneinkommen, sowie das vorhandene Vermögen des Unterstützungsanwärters sind bei der Frage der Beurteilung der Bedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Hat eine Person im Sinne von Art. 328/329 ZGB unterstützungspflichtige Verwandte, so sind in erster Linie diese zur Hilfe zu verhalten, eventuell auf dem Wege der amtlichen Festsetzung des Verwandtenbeitrages.

Ausschluss-  
gründe.

**§ 5.** Es dürfen nicht unterstützt werden:

- a) Personen, die durch Entscheid einer gerichtlichen oder administrativen Behörde im Genuss der bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt sind.
- b) Personen, die ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Öffentlichkeit in Anstalten versorgt sind.

Verhältnis  
zur Armen-  
fürsorge.

**§ 6.** Die Bundeshilfe darf nicht als Armensache behandelt werden.

In der Regel sind nur Greise, Witwen und Waisen zu berücksichtigen, die bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und ausnahmsweise aus Armenmitteln unterstützt wurden, und die durch die Gewährung der Bundeshilfe vor der Armengenössigkeit bewahrt werden können. § 5, lit. b, bleibt vorbehalten.

An den Bezug der Bundeshilfe dürfen persönliche Nachteile öffentlich-rechtlicher Natur nicht geknüpft werden.

Anspruch.

**§ 7.** Es besteht kein klagbarer Anspruch auf die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

## 2. Die Unterstützung.

Art der  
Unter-  
stützung.

**§ 8.** In der Regel wird die Hilfe in bar ausbezahlt.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, ist der Bezirksausschuss (§ 23) ermächtigt, die Unterstützung nicht in bar zu bewilligen,

sondern die Fürsorgestellen zu verhalten, sie zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse (Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Pflege und Heizung) zu verwenden. 24. Oktober 1939.

**§ 9.** Das Ausmass der Unterstützung richtet sich einerseits nach den vorhandenen Mitteln, andererseits nach dem Grade der Bedürftigkeit (§ 4). Ziel der Bundeshilfe soll sein, nach Möglichkeit die Existenz des Empfängers sicherzustellen. Umfang der Unterstützung.

Bei der Zumessung der Unterstützung an Witwen mit Kindern ist darauf zu achten, dass die Familiengemeinschaft mit der Mutter erhalten bleibt.

**§ 10.** Die Unterstützungsleistungen können jederzeit hinsichtlich Höhe, Art und Dauer veränderten Verhältnissen angepasst werden. Veränderte Verhältnisse.

Zu diesem Zweck sind die für die Gewährung und Bemessung der Unterstützungen massgebenden Verhältnisse jährlich zu überprüfen.

**§ 11.** Die Bundeshilfe ist in der Regel vierteljährlich, mindestens aber halbjährlich auszurichten. Zeitpunkt der Unterstützung.

**§ 12.** Die Greisen-, Witwen- und Waisenhilfe darf nicht mit geschuldeten Steuern oder andern öffentlichen Abgaben verrechnet werden. Verbot der Verrechnung, Abtretung und Verpfändung.

Eine Abtretung oder Verpfändung durch den Empfänger ist nicht zulässig.

### 3. Die Fürsorgestellen.

**§ 13.** Die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge wird ausgeübt durch die Gemeinden, die Gemeinde-Altersbeihilfen, den bernischen Verein für das Alter, inklusive Sektion Jura-Nord, die Stiftung Pro Juventute und die Gotthelfstiftung. Die Fürsorgestellen.

§§ 22 und 25 bleiben vorbehalten.

**§ 14.** Die Gemeinden sorgen für diejenigen Greise, welche in ihre Zuständigkeit und diejenige des Staates fallen, ebenso für die Bürger anderer Kantone, soweit sie zwar armenunterstützt sind, aber gemäss § 6, Abs. 2, berücksichtigt werden dürfen. Die Gemeinden.

Vorbehalten bleiben §§ 21 und 22.

Die  
Gemeinde-  
Alters-  
beihilfen.

§ 15. Die Gemeinde-Altersbeihilfen setzen ihre Tätigkeit gemäss den für sie bestehenden Reglementen fort.

Der Verein  
für das Alter,  
die Sektion  
Jura-Nord.

§ 16. Der bernische Verein für das Alter und die Sektion Jura-Nord berücksichtigen diejenigen Greise, welche nicht durch eine andere Fürsorgestelle gemäss §§ 14 und 15 unterstützt werden.

Vorbehalten bleiben §§ 21 und 22.

Die Stiftung  
Pro  
Juventute,  
die Gotthelf-  
stiftung.

§ 17. Die Stiftung Pro Juventute besorgt in Verbindung mit der Gotthelfstiftung die Fürsorge für die Witwen und Waisen.

Vorbehalten bleiben §§ 21 und 22.

Verbot der  
Doppelunter-  
stützung.

§ 18. Der gleiche Unterstützungsempfänger darf nicht von verschiedenen Fürsorgestellen berücksichtigt werden.

Eine gleichzeitige Hilfe aus der Fürsorge für Greise und derjenigen für ältere Arbeitslose ist ausgeschlossen.

## B. Besondere Bestimmungen.

### 1. Das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheidungs- und Rekursverfahren.

Anmeldung  
bei den  
Fürsorge-  
stellen.

§ 19. Die Unterstützungsanwärter haben sich in allen Fällen mittels eines besondern Fragebogens anzumelden, der von der kantonalen Zentralstelle erstellt wird:

- a) im Falle von § 14 beim Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes;
- b) im Falle von § 16 bei der örtlich in Betracht fallenden Bezirkssektion des Vereins für das Alter oder bei der Sektion Jura-Nord;
- c) im Falle von § 17 bei der Stiftung Pro Juventute oder bei der Gotthelfstiftung.

Die Anmeldungen können auch direkt von den Fürsorgestellen ausgehen.

Der vorschriftsgemäss ausgefüllte Fragebogen gilt als Unterstützungsgesuch und ist durch den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen.

**§ 20.** Die in § 19 genannten Fürsorgestellen prüfen anhand des Fragebogens und der §§ 1—7 die für die Beurteilung der Unterstützungsberechtigung im Einzelfall massgebenden Verhältnisse.

Prüfung durch die Fürsorgestellen.

In allen Fällen hat der Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Gesuchstellers oder die von ihm bezeichnete Instanz einen Mitbericht abzugeben.

Die gemachten Angaben sind, soweit überprüfbar, als den Tatsachen entsprechend amtlich zu bescheinigen.

**§ 21.** Nach Prüfung der Unterstützungsgesuche haben die in § 19 genannten Fürsorgestellen den Fragebogen mit ihrem Antrag (§§ 8—11) dem Bezirksausschuss zum Entscheid einzureichen.

Antragstellung durch die Fürsorgestellen.

**§ 22.** Die Bezirksausschüsse (§ 23) entscheiden unter Berücksichtigung von §§ 1—11 in erster Instanz über die Unterstützungsgesuche.

Entscheid durch den Bezirksausschuss.

Der Ausschuss hat seine Entscheide in der Regel jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres zu fällen.

**§ 23.** In jedem Amtsbezirk besteht ein Bezirksausschuss, der gemäss § 22 zu entscheiden hat. Für den Amtsbezirk Bern werden 2 Bezirksausschüsse errichtet.

Der Bezirksausschuss, örtliche Zuständigkeit, Zusammensetzung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus 3—5 Mitgliedern. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes präsidiert den Ausschuss von Amtes wegen; die übrigen 2—4 Mitglieder werden durch den Regierungsrat ernannt (ein Gemeindevertreter, ein Vertreter der Bezirkssektion des Vereins für das Alter resp. der Sektion Jura-Nord, ein Vertreter der Stiftung Pro Juventute oder der Gotthelfstiftung, ein Kreisarmeninspektor).

**§ 24.** Der Entscheid ist dem Bewerber, der Fürsorgestelle und der kantonalen Zentralstelle schriftlich mitzuteilen.

Eröffnung des Entscheides durch den Bezirksausschuss.

**§ 25.** Gegen die Entscheide der Bezirksausschüsse kann, soweit sie abweisend lauten, vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen

Das Rekursverfahren.

24. Oktober 1939. Vertreter innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören des Bezirksausschusses endgültig in kostenfreiem Verfahren.

Auskunftspflicht. **§ 26.** Gegenüber der kantonalen Zentralstelle, der Rekursinstanz und untereinander sind sämtliche in § 13 genannten Fürsorgestellen zu voller Auskunftserteilung verpflichtet.

Stellung der Gemeinde-Altersbeihilfen. **§ 27.** Die Gemeinde-Altersbeihilfen sind an die Vorschriften der §§ 19—25 nicht gebunden; sie unterstehen ihren eigenen Reglementen.

Dagegen hat § 26 auch für die Gemeinde-Altersbeihilfen Geltung, und sie sind überdies verpflichtet, der kantonalen Zentralstelle zuhanden des Zentralregisters sämtliche bewilligten Hilfeleistungen anzuzeigen (§ 30).

## 2. Die Ausrichtung der Unterstützung.

Die Ausrichtung der Unterstützung an die Bewerber. **§ 28.** Die Fürsorgestellen richten ihre Hilfe entsprechend den Entscheiden der Bezirksausschüsse an die Unterstützungsempfänger gegen Quittung aus; vorbehalten bleibt § 8, Abs. 2.

Die Quittungsformulare werden durch die kantonale Zentralstelle bestimmt.

## 3. Die Kontrolle.

Die kantonale Zentralstelle als Kontrollorgan. **§ 29.** Die Tätigkeit der Fürsorgestellen untersteht der Kontrolle der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge. Die Organisation und die Aufgaben dieser Zentralstelle werden durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Meldepflicht. **§ 30.** Gemäss § 24 und § 27, Abs. 2, sind die Hilfeleistungen von den Bezirksausschüssen und den Gemeinde-Altersbeihilfen der kantonalen Zentralstelle auf besonderem Formular mitzuteilen.

Das Formular wird durch die kantonale Zentralstelle bestimmt.

Sanktionen. **§ 31.** Verstossen die Fürsorgestellen gegen ihre Pflichten, so kann der Regierungsrat die ihnen zugesicherten Beiträge aus kantonalen und eidgenössischen Mitteln auf bestimmte Zeit einstellen.

#### 4. Bestimmungen finanzieller Natur.

§ 32. Die kantonale Zentralstelle teilt zu Beginn des Kalenderjahres jedem Bezirksausschuss mit, welche Kredite den Fürsorgestellen aus eidgenössischen und kantonalen Mitteln zur Verfügung stehen; die Bezirksausschüsse haben sich bei der Bewilligung der Unterstützungen an diese Kredite zu halten.

Kredite an die Fürsorgestellen.

Übersteigen die bewilligten Hilfeleistungen die Kredite trotzdem, so ist der Regierungsrat befugt, die Unterstützungsbeträge angemessen herabzusetzen oder einzelne Gesuche zurückzustellen.

§ 33. Aus kantonalen Mitteln werden Beiträge ausgerichtet:

Kantonale Beiträge.

- a) dem Verein für das Alter, inklusive Sektion Jura-Nord, gemäss Art. 3 des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938 in der Höhe von Fr. 200,000 pro Jahr, wovon auf die Sektion Jura-Nord 10 % entfallen;
- b) den Gemeinde-Altersbeihilfen, sofern ihre Reglemente vom Regierungsrat genehmigt sind. Diese Beiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt und dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung entnommen.

§ 34. Zur Verwendung gemäss § 28 weist die kantonale Zentralstelle den einzelnen Fürsorgestellen die zur Verfügung stehenden Mittel an, soweit die Kredite in Anspruch genommen und die bewilligten Unterstützungen gemeldet worden sind (§§ 32 und 24).

Anweisung und Verwendung der Mittel.

Sowohl die Bundesmittel als auch die kantonalen Beiträge sind im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung zu verwenden; vorbehalten bleibt die Tätigkeit der Gemeinde-Altersbeihilfen.

#### 5. Strafbestimmungen.

§ 35. Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern eine Unterstützung oder eine unrichtige Bemessung oder Verteilung der Bundeshilfe gemäss dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Artikel 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft; in schweren Fällen wird damit Gefängnis bis zu 3 Monaten verbunden.

Strafbestimmungen.

24. Oktober  
1939.

Wer einem öffentlichen Organ gegenüber die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 20 Tagen, in leichtern Fällen mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft.

Die Strafanzeige wird durch die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge eingereicht. Im übrigen werden Art. 21, Abs. 3 und 4, des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 vorbehalten.

## 6. Übergangsbestimmungen.

Regelung  
pro 1939.

§ 36. Für das Jahr 1939 erfolgt die Verwendung der Bundesmittel in der Höhe von Fr. 1,225,758 gemäss der Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1934.

Der nicht zur Verwendung gelangende Restbetrag wird als Reserve zurückgelegt und ist in den Jahren 1940 und 1941 im Sinne dieser Verordnung zu verwenden.

Neue  
Erhebungen.

§ 37. Gemäss Art. 14 der Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 sind der Neugestaltung der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge neue Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller zugrunde zu legen.

Diese Vorschrift gilt für alle Fürsorgestellen, mit Ausnahme der Gemeinde-Altersbeihilfen.

## 7. Inkrafttreten, Vollzug, Ausführungsbestimmungen und Gültigkeitsdauer.

Inkraft-  
treten,  
Vollzug.

§ 38. Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrat, am 1. Januar 1940 in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge beauftragt.

Auf den 31. Dezember 1939 werden ausser Kraft erklärt die Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1934.

§ 39. Die Direktion des Armenwesens erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-

bestimm-

ungen.

§ 40. Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1941.

Geltungs-

dauer.

Bern, den 24. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 24. November 1939.

24. Oktober  
1939.

# Verordnung

über die

## Unterstützung älterer Arbeitsloser.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 22 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Übergangsbestimmungen zu Art. 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, und von Art. 25 der Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser,

auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1. Voraussetzungen der Fürsorge.

Unter-  
stützungs-  
empfänger.

§ 1. Aus Bundesmitteln dürfen nur berücksichtigt werden Personen im Alter von über 55 Jahren.

Die Fürsorge dauert in der Regel bis zum vollendeten 65. Altersjahr.

Personen, die von der kantonalen Fürsorgekommission nach dem vollendeten 65. Altersjahr in die Fürsorge für ältere Arbeitslose aufgenommen worden sind, können beim Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen in der Regel noch während zwei Jahren dieser Fürsorge teilhaftig werden; eine gleichzeitige Hilfe aus der Fürsorge für Greise ist ausgeschlossen.

Nationalität.

§ 2. Es können nur Bewerber schweizerischer Nationalität unterstützt werden.

Bürger anderer Kantone sind den bernischen Kantonsangehörigen gleichzustellen. 24. Oktober 1939.

§ 3. Berücksichtigt werden nur Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben. Wohnsitz.

§ 4. Es sind nur bedürftige Personen zu unterstützen. Bedürftigkeit.

Als bedürftig ist zu betrachten, wer aus eigenen Mitteln seinen persönlichen, sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht zu bestreiten vermag, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben und denen gegenüber er unterstützungspflichtig ist.

Die örtlichen Verhältnisse, der Zivilstand, die Unterstützungspflichten, das Erwerbs- oder Renteneinkommen, sowie das vorhandene Vermögen des Unterstützungsanwärters sind bei der Frage der Beurteilung der Bedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Hat eine Person im Sinne von Art. 328/329 ZGB unterstützungspflichtige Verwandte, so sind in erster Linie diese zur Hilfe zu verhalten, eventuell auf dem Wege der amtlichen Festsetzung des Verwandtenbeitrages.

§ 5. Eine Berücksichtigung findet nur statt, wenn die Person eine regelmässige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Erwerbstätigkeit.

In der Regel können nur Lohnerwerbende, insbesondere bisherige Mitglieder von Arbeitslosenversicherungskassen, sowie bisherige Bezüger der Krisenunterstützung der Fürsorge für ältere Arbeitslose teilhaftig werden.

Ausnahmsweise können auch selbständig Erwerbende Berücksichtigung finden, sofern ihre bisherige oder frühere Beschäftigung derjenigen der unselbständigen Arbeitnehmer verwandt war und die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung feststellbar sind. Die Bewerber haben sich überdies über frühere regelmässige Erwerbstätigkeit auszuweisen.

§ 6. Die Unterstützungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn der Bewerber aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos geworden ist und eine Mindestzahl von Arbeitstagen nicht mehr erreicht hat. Arbeitslosigkeit.

§ 7. Unterstützt können nur solche Personen werden, welche beruflich und ausserberuflich nicht mehr oder nur noch stark vermindert vermittlungsfähig sind. Vermittlungsunfähigkeit.

Ausschluss-  
gründe.

§ 8. Aus der Bundeshilfe können nicht berücksichtigt werden:

- a) Personen, die durch Entscheid einer gerichtlichen oder administrativen Behörde im Genuss ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt sind;
- b) Personen, die dauernd ganz oder teilweise aus Armenmitteln unterstützt werden.

Aus-  
scheidung.

§ 9. Die Ausscheidung von Kassenmitgliedern aus der Arbeitslosenversicherung und ihre Überleitung in die Fürsorge für ältere Arbeitslose erfolgt in Berücksichtigung des Alters und des Berufes des Fürsorgeanwärters, der von ihnen in den letzten Jahren noch geleisteten Arbeit, sowie ihrer bisherigen Versicherungs- und Krisenunterstützungsbezüge.

Ausschluss  
von der  
Arbeitslosen-  
versicherung  
und der  
Krisenunter-  
stützung.

§ 10. Die in der Fürsorge für ältere Arbeitslose einbezogenen Personen können weder der Arbeitslosenversicherung, noch der Krisenunterstützung weiterhin teilhaftig werden.

Dagegen sind sie berechtigt, sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis in einem besondern Register zur Arbeitsvermittlung eintragen zu lassen.

Anspruch.

§ 11. Es besteht kein klagbarer Anspruch auf die Bundesunterstützung.

## 2. Die Unterstützung.

Art der  
Unter-  
stützung.

§ 12. In der Regel werden die Unterstützungen in bar ausgerichtet.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, ist die kantonale Fürsorgekommission (§ 22) befugt, die Arbeitsämter der Gemeinden zu veranlassen, die bewilligte Hilfe nicht in bar auszuzahlen, sondern sie zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse des Empfängers (Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Heizung) zu verwenden.

Höhe der  
Unter-  
stützung.

§ 13. Das Ausmass der Unterstützung richtet sich einerseits nach den vorhandenen Mitteln, andererseits nach dem Grade der Bedürftigkeit (§ 4). Ziel der Bundeshilfe soll sein, nach Möglichkeit die Existenz des Empfängers sicherzustellen.

- § 14.** Von der kantonalen Fürsorgekommission wird die Bundeshilfe unter Vorbehalt von § 16 in der Regel halbjährlich festgelegt. Sie dauert höchstens bis Ende Dezember 1941. Dauer der Unterstützung.
- § 15.** Die Unterstützungen sind in der Regel monatlich auszurichten. Zeitpunkt der Ausrichtung.
- § 16.** Die Unterstützungsleistungen können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden. Veränderte Verhältnisse.
- Zu diesem Zweck sind die massgebenden Verhältnisse periodisch zu überprüfen.
- § 17.** Die Bundeshilfe darf nicht mit geschuldeten Steuern oder andern öffentlichen Abgaben verrechnet werden. Verbot der Verrechnung, Abtretung und Verpfändung.
- Eine Abtretung oder Verpfändung durch den Empfänger ist nicht zulässig.
- § 18.** Die Bundesunterstützung darf nicht als Armensache behandelt werden. Verhältnis zur Armenfürsorge.
- An den Bezug der Bundeshilfe dürfen persönliche Nachteile öffentlich-rechtlicher Natur nicht geknüpft werden.

### 3. Die Fürsorgestellen.

- § 19.** Mit der Fürsorge für ältere Arbeitslose beschäftigen sich die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose, die Berufungsinstanz, sowie die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge. Fürsorgestellen.

## B. Besondere Bestimmungen.

### 1. Das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren.

- § 20.** Die Anmeldung für die Fürsorge zugunsten älterer Arbeitsloser geschieht bei der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge. Anmeldung bei der kantonalen Zentralstelle.

Die Bewerbung kann durch den Unterstützungsanwärter selbst, durch die Arbeitslosenkassen oder durch die Krisenhilfsstellen erfolgen.

24. Oktober  
1939.

Zur Anmeldung ist ein besonderes Formular zu benützen, das durch die kantonale Zentralstelle bestimmt wird.

Prüfung und  
Antrag durch  
die kanto-  
nale Zentral-  
stelle.

**§ 21.** Die kantonale Zentralstelle hat die Anmeldungen entgegenzunehmen, sie zu prüfen und zuhanden der Fürsorgekommission Antrag zu stellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben (Prüfung, Antragsstellung) kann das kantonale Arbeitsamt beigezogen werden.

Die Organisation und die näheren Aufgaben der kantonalen Zentralstelle werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Entscheid der  
kantonalen  
Fürsorge-  
kommission.

**§ 22.** Die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose befindet im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons (§§ 1—11) über die Unterstützungsberechtigung.

Die Fürsorgekommission entscheidet auch über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung (§§ 12—16).

Ihre Organisation und nähere Tätigkeit wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Eröffnung  
des Ent-  
scheid.

**§ 23.** Die Entscheide der kantonalen Fürsorgekommission sind dem Unterstützungsanwärter, der allfällig überleitenden Amtsstelle oder Arbeitslosenversicherungskasse und der kantonalen Zentralstelle schriftlich mitzuteilen, unter Hinweis auf die in § 24 vorgesehene Rekursmöglichkeit.

Zu diesem Zweck wird von der kantonalen Zentralstelle ein besonderes Formular bestimmt.

Rekurs-  
verfahren.

**§ 24.** Gegen den Entscheid der kantonalen Fürsorgekommission kann der Unterstützungsanwärter innert 10 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurrieren. Dieser entscheidet endgültig in kostenfreiem Verfahren.

Auskunfts-  
pflicht.

**§ 25.** Die in § 19 genannten Fürsorgestellen, sowie die Armenbehörden der Gemeinden und des Staates sind untereinander soweit nötig zu voller Auskunft verpflichtet.

Die mit der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung betrauten Behörden und die anerkannten

Arbeitslosenversicherungskassen sind zur Auskunftserteilung an die kantonale Zentralstelle, sowie zu weiterer Mitarbeit in der Sache verpflichtet. 24. Oktober 1939.

## 2. Die Ausrichtung der Unterstützung.

§ 26. Die bewilligten Unterstützungen werden von der kantonalen Zentralstelle den Arbeitsämtern des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Empfängers angewiesen. Zuständige Stelle.

Die Arbeitsämter haben die Unterstützungen entsprechend dem Entscheid der kantonalen Fürsorgekommission dem Empfänger gegen Quittung auszuzahlen; § 12 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

## 3. Die Kontrolle.

§ 27. Die Kontrolle über die Fürsorgetätigkeit wird durch die kantonale Zentralstelle ausgeübt. Die Kontrolle.

## 4. Strafbestimmungen.

§ 28. Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern eine Unterstützung oder eine unrichtige Bemessung oder Verteilung der Bundeshilfe gemäss dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft; in schweren Fällen wird damit Gefängnis bis zu 3 Monaten verbunden. Strafbestimmungen.

Wer einem öffentlichen Organ gegenüber die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 20 Tagen, in leichtern Fällen mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft.

Die Strafanzeige wird durch die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose eingereicht. Im übrigen werden Art. 21, Abs. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 vorbehalten.

## 5. Übergangsbestimmungen.

§ 29. Die Fürsorgetätigkeit für die ältern Arbeitslosen beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Beginn der Fürsorgetätigkeit.

24. Oktober  
1939.

## **6. Inkrafttreten, Vollzug, Ausführungsbestimmungen und Gültigkeitsdauer.**

Inkraft-  
treten,  
Vollzug.

**§ 30.** Diese Verordnung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Bundesrat.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge beauftragt.

Ausführungs-  
bestim-  
mungen.

**§ 31.** Die Direktion des Armenwesens erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Geltungs-  
dauer.

**§ 32.** Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1941.

Bern, den 24. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom Bundesrat genehmigt am 24. November 1939.

# Verordnung

über die

## Organisation der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, sowie der kantonalen Fürsorgekommission.

24. Oktober  
1939.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 29, Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, und von §§ 21, Abs. 3, und 22, Abs. 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1939 über die Unterstützung älterer Arbeitsloser, auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

#### A. Die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

§ 1. Die Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge wird der Direktion des Armenwesens unterstellt (§ 5, lit. k des Dekretes vom 12. September 1933 betreffend die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens).

Organisatorische Eingliederung.

§ 2. Die Alters-, Hinterlassenen- und Arbeitslosenfürsorge ist von der Armenpflege unabhängig.

Unabhängigkeit von der Armenpflege.

§ 3. Die kantonale Zentralstelle besorgt sämtliche Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiete der Altersfürsorge und der Fürsorge für ältere Arbeitslose, soweit nicht einer andern Instanz übertragen; ihre Aufgaben sind insbesondere:

Aufgaben der Zentralstelle.

1. Entgegennahme und Prüfung der Unterstützungsgesuche für ältere Arbeitslose, sowie entsprechende Antragsstellung an die kantonale Fürsorgekommission;

24. Oktober  
1939.

2. Besorgung des Geldverkehrs;
3. Führung des Zentralregisters;
4. Ausübung der Kontrolltätigkeit;
5. Einreichung von Strafanzeigen;
6. Bestimmung der Formulare;
7. Geltendmachung der Ansprüche auf Rückerstattung unrechtmässig bezogener Unterstützungen (Art. 10, Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939);
8. Abfassung des Jahresberichtes gemäss Art. 12 der Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939.

Personal,  
Verwaltungs-  
kosten.

**§ 4.** Der kantonalen Zentralstelle wird als Vorsteher ein Adjunkt, sowie das nötige Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Staates.

## **B. Die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose.**

Die  
kantonale  
Fürsorge-  
kommission.

**§ 5.** Die kantonale Fürsorgekommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, welche durch den Regierungsrat ernannt werden.

Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission, im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Mitglieder erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Aufgaben der  
kantonalen  
Fürsorge-  
kommission.

**§ 6.** Die Aufgaben der kantonalen Fürsorgekommission, die nach Bedürfnis zusammentritt und vom Präsidenten einberufen wird, sind:

1. Entscheid über die Aufnahme in die Fürsorge für ältere Arbeitslose;
2. Entscheid über die Unterstützungsgesuche nach Art, Höhe und Dauer;
3. Eröffnung der Entscheide;
4. Einreichung von Strafanzeigen.

**C. Inkrafttreten und Ausführungsbestimmungen,  
Gültigkeitsdauer.**

24. Oktober  
1939.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

§ 8. Die Direktion des Armenwesens erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-  
bestim-  
mungen.

§ 9. Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1941.

Geltungs-  
dauer.

Bern, den 24. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom Bundesrat genehmigt am 24. November 1939.

27. Oktober  
1939.

**Beschluss des Regierungsrates**  
betreffend  
**die Besoldung der Betreibungsgehilfen**  
(Abänderung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Die Ziffern 2 und 3 des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Dezember 1936 werden mit Wirkung auf 1. Januar 1940 aufgehoben. Die Postzustellungsgebühr für die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen ist auf den genannten Zeitpunkt im vollen Umfang, d. h. mit 50 Rp., den Weibern gutzuschreiben. Bei den Pfändungsankündigungen sofern sie nicht durch das Amt selber vorgenommen werden, ist den Weibern die volle Gebühr von 80 Rp. und 30 Rp. Chargéporto gutzuschreiben.

2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1940 in Kraft; er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

über die

## Errichtung einer Zentralstelle für Holzversorgung.

3. November  
1939.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung seines Beschlusses Nr. 4032 «Kriegswirtschaft»  
vom 8. September 1939,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Es wird eine kantonale «Zentralstelle für Holzversorgung» (Z. f. H.) errichtet und der Forstdirektion angegliedert.

**§ 2.** Der Z. f. H. wird die Durchführung aller Massnahmen übertragen, welche notwendig sind, um die kriegswirtschaftliche Wehrbereitschaft auf dem Gebiet der Holzversorgung im Kanton Bern sicherzustellen.

Im besonderen vollzieht sie die Verordnungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und dessen Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes, Sektion für Holz, und trifft alle hiezu erforderlichen Vorkehren.

**§ 3.** Die Z. f. H. verfügt innerhalb ihres Aufgabenkreises selbständig. Einsprachen und Beschwerden gegen ihre Verfügungen sind innert 10 Tagen von der Eröffnung des beanstandeten Erlasses an bei der Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf Antrag der Forstdirektion.

**§ 4.** Der Personalbestand der Z. f. H. wird aus zurzeit in Stellung befindlichen Beamten und Angestellten der Forstdirektion gebildet. Über eine allfällig notwendig werdende Vermehrung des Personals beschliesst der Regierungsrat.

3. November  
1939.

**§ 5.** Die Errichtung der Z. f. H. wird ausdrücklich als kriegswirtschaftliche Massnahme erklärt; die Zentralstelle wird aufgehoben, sobald kriegswirtschaftliche Vorkehren nicht mehr notwendig sind.

**§ 6.** Die Verordnung über die Errichtung einer kantonalen Z. f. H. ist im Amtsblatt und den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 3. November 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

über die

## Krankenanstalten.

---

3. November  
1939.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf §§ 11 und 12 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, Art. 1, lit. *c*, des Dekretes über die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 und Art. 6 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899, auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

### I. Privatkrankenanstalten.

§ 1. Wer eine Privatkrankenanstalt (Privatspital oder Privatklinik) errichten oder betreiben will, in der Kranke oder Schwangere behandelt und gepflegt werden, muss eine Bewilligung der Sanitätsdirektion einholen und, soweit er nicht ausdrücklich davon befreit wird, den Erfordernissen der nachfolgenden Vorschriften Genüge leisten.

§ 2. Die Bewerber für diese Bewilligung haben an die Sanitätsdirektion ein gestempeltes Gesuch mit folgenden Angaben zu richten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatort, Wohnsitz und Beruf der Eigentümer und der Mieter des Gebäudes, in dem die Krankenanstalt eingerichtet werden soll;
- b) Namen der Ärzte, der Hebammen und des Pflegepersonals, sowie die Ausbildung des letzteren;
- c) die Anzahl der Zimmer und der Betten für die Kranken und das Pflegepersonal.

3. November  
1939.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- aa)* Die Pläne oder Skizzen der Krankenanstalt, ihrer Einrichtungen, Höfe und Gärten, ein die Verwendung angegebendes Verzeichnis aller Säle, Zimmer und Räume sowie der Lage der Räumlichkeiten für die verschiedenen Dienstzweige;
- bb)* eine schriftliche Erklärung des Arztes, der die Verantwortlichkeit für die allgemeine Aufsicht über die Krankenanstalt sowie über die Personen, die darin ihren Pflegeberuf ausüben, übernimmt;
- cc)* ein Leumundszeugnis jüngern Datums von den Personen, welche der Krankenanstalt vorstehen.

**§ 3.** Die Bewilligung wird nur solchen Bewerbern erteilt, welche die nötigen Garantien in beruflicher und moralischer Hinsicht bieten, über die geeigneten Räumlichkeiten verfügen und genügend fachkundiges Personal besitzen.

An die Bewilligung können besondere Bedingungen geknüpft werden. Sie gilt nur für die darin erwähnten Personen und Räumlichkeiten. Jeder Wechsel des Inhabers der Bewilligung und des verantwortlichen Arztes sowie jede Veränderung der Räumlichkeiten sind der Sanitätsdirektion schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die mit der Erteilung der Bewilligung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Inhaber der Privatkrankenanstalt.

Ärztlicher  
Dienst.

**§ 4.** Die allgemeine Aufsicht jeder Privatkrankenanstalt ist einem diplomierten Arzt zu übertragen.

Nur solche Medizinalpersonen, welche gemäss Medizinalgesetz ihren Beruf im Kanton Bern auszuüben befugt sind, dürfen sich in den Privatkrankenanstalten betätigen.

Pflegedienst.

**§ 5.** Das Pflegepersonal muss ein von der Sanitätsdirektion anerkanntes Fachdiplom besitzen und zahlenmässig im richtigen Verhältnis zur Zahl der Krankenbetten stehen.

Über das Pflegepersonal ist ein Namenverzeichnis mit Angabe der Berufsausbildung zu führen und sorgfältig nachzutragen. Zu Anfang jedes Jahres ist es der Sanitätsdirektion zur Kontrolle vorzulegen.

Lage und  
Bauart.

**§ 6.** Die Lage, der Baugrund und die Bauart der Krankenanstalt sollen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen.

Die Gebäude sind in der Regel gegen Süden, Südwesten oder Südosten zu richten. Die sonnigen Zimmer sind für die Kranken zu verwenden. Die Operationsräume, Laboratorien und Diensträume können auf der Nordseite eingerichtet werden. Nicht unterkellertes Erdgeschoss und das Dachstockwerk dürfen nicht als Aufenthalts- oder Schlafräume für Kranke dienen.

Die Treppenhäuser und Gänge müssen breit, geräumig, hell und gut lüftbar sein.

Zum Schutze gegen Brandgefahr und Luftkrieg sowie zur Aufbewahrung der Röntgenfilme sind Vorsichtsmassnahmen anzuordnen.

**§ 7.** Die Badzimmer und Abtritte sollen heiz- und lüftbar sein.

Für die nötigen Einrichtungen zur Wegschaffung der Abwasser, Auswurfs- und Abfallstoffe ist zu sorgen.

Räume, Einrichtungen und Apparate für die Desinfektion von infizierten oder beschmutzten Kleidern, Wäsche, Geschirr und Gegenständen von Kranken müssen vorhanden sein.

**§ 8.** Die Böden dürfen keine Einschnitte und Zwischenräume aufweisen. Sie sollen mit auflösbaren Desinfektionsmitteln abwaschbar sein.

Alle Ecken und Winkel der Mauern müssen, wenn möglich, abgerundet und die Mauerflächen eben, glatt, reinigungsfähig, abwaschbar und desinfizierbar sein.

Alle Räume sind immer in reinlichem und gutem Zustande zu halten.

**§ 9.** Alle Säle und Krankenzimmer müssen jederzeit heizbar sein und eine Bodenfläche von wenigstens 10 m<sup>2</sup> sowie einen Rauminhalt von wenigstens 25 m<sup>3</sup> auf ein Bett besitzen.

Kranken-  
zimmer.

In jedem Krankenzimmer und in jedem Badzimmer sind in der Regel ein Waschbecken mit fliessendem Wasser und ein optisches oder akustisches Signalwerk einzurichten.

In allen Räumen soll jederzeit eine vollständige Lüftung möglich sein.

**§ 10.** Für die ansteckenden Kranken und solche, die einer Spezialpflege bedürfen, oder solche, welche die andern Kranken stören, sind Absonderungszimmer einzurichten. Diese Absonderung soll derart

Ab-  
sonderungs-  
zimmer.

3. November 1939. sein, dass eine Weiterverbreitung der Krankheitskeime ausgeschlossen ist. Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Massnahmen gegen die übertragbaren Krankheiten sind genau zu befolgen. Ungefähr 10 % der Krankbetten sollen nötigenfalls für die ansteckenden Kranken zur Verfügung gehalten werden, sofern die Aufnahme solcher Kranken nach den Bestimmungen der Anstalt nicht ausgeschlossen ist.

Operations-  
saal.

§ 11. Der Operationsdienst bedarf, ausser dem eigentlichen Operationssaal, des nötigen Raumes für die Vorbereitungen (Instrumente, Sterilisation, Narkose, Verbände, Waschgelegenheiten usw.).

Apotheke.

§ 12. Die Apotheke ist gemäss den geltenden Bestimmungen über die Privatapotheken einzurichten. In denjenigen Krankenanstalten, die keine Privatapotheke haben, werden die gebräuchlichen Arzneimittel unter Aufsicht und Verantwortung des Chefarztes aufbewahrt.

Pflege-  
personal.

§ 13. Den Pflegern und Pflegerinnen sind, wenn möglich, Einzel- oder Zweierzimmer zur Verfügung zu stellen, die gut lüftbar und heizbar sein sollen.

Für die Kranken ist ein Nachtdienst durchzuführen und für die Nachtschwester ein ruhiges Einzelzimmer bereitzuhalten.

Verwaltung.

§ 14. Die Verwaltung führt über alle Kranken ein Verzeichnis, das folgende Angaben enthalten soll; Namen, Vornamen, Heimatort, Wohnsitz und Datum des Ein- und Austrittes der Kranken sowie den Namen des behandelnden Arztes.

Oberaufsicht.

§ 15. Jede Privatkrankenanstalt steht unter der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion, deren Organe jederzeit Inspektionen vornehmen können, um sich Rechenschaft zu geben über den Unterhalt der Räumlichkeiten und die Betriebsführung der Anstalt sowie über die Erfüllung der ihr auferlegten Bedingungen.

Beschwerden.

§ 16. Beschwerden wegen Missachtung der vorstehenden Bestimmungen sind bei der Sanitätsdirektion anzubringen. Diese trifft die zur Behebung der gemeldeten Mängel erforderlichen Massnahmen und kann, wenn letztere nicht durchgeführt werden, die erteilte Bewilligung zurückziehen. Die daherigen Kosten trägt der Inhaber der Privatkrankenanstalt.

Wer eine Privatkrankenanstalt ohne die Bewilligung betreibt oder eine Widerhandlung gegen diese Verordnung begeht, wird mit einer Busse bis Fr. 200 bestraft, sofern nicht eine strafbare Handlung vorliegt, für die nach besondern gesetzlichen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

3. November  
1939.

## II. Öffentliche Krankenanstalten.

§ 17. Die Vorschriften des vorstehenden Abschnittes I über die Privatkrankenanstalten sind analog anwendbar auf die öffentlichen Krankenanstalten, namentlich die Bezirksspitäler und diejenigen Krankenanstalten, die vom Kanton Bau- oder Betriebsbeiträge erhalten. Ausserdem gelten für die öffentlichen Krankenanstalten folgende Bestimmungen:

§ 18. Gesuche um ordentliche Kantonsbeiträge für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten müssen alle die in § 2 angeführten Angaben enthalten und sind an die kantonale Sanitätsdirektion zuhänden des Regierungsrates zu richten. Jedem Gesuch sind in je einem Exemplar beizulegen: Projektpläne, technischer Bericht, detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan.

Baubeträge werden nur gewährt, wenn Pläne und Kostenvoranschlag vor Baubeginn dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet worden sind.

Im übrigen bleiben in bezug auf die Gewährung von ordentlichen Kantonsbeiträgen an Baukosten folgende Erlasse vorbehalten: Dekret über die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds vom 22. November 1901 mit Abänderung vom 1. Dezember 1904, Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 25. Februar 1903 und die kantonale Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932.

§ 19. Die Bezirksspitäler sind in erster Linie Anstalten für bedürftige Kranke.

Notfälle sollen jederzeit in einem Bezirksspital Aufnahme finden.

Vorbehalten bleibt die Verordnung über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen, vom 17. März 1933.

Statuten  
und  
Reglemente.

**§ 20.** Die Statuten aller öffentlichen Krankenanstalten sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Verwaltungsreglement sowie die Dienstreglemente für Ärzte und das Pflegepersonal unterliegen der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

Staats-  
vertreter.

**§ 21.** Der Staat ist in der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde jeder öffentlichen Krankenanstalt durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Regierungsrat gewählt werden.

Wahl der  
Ärzte.

**§ 22.** Der Arzt oder die Ärzte eines Bezirksspitals werden nach öffentlicher Ausschreibung von der Aufsichtsbehörde für eine Amtsdauer von längstens vier Jahren gewählt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

Der Regierungsrat kann auf Verlangen eines Arztes, der sich bei der Ausschreibung angemeldet hat, für die ärztlichen Verrichtungen in dem betreffenden Bezirksspital einen Turnus verfügen, wenn in den Verbandsgemeinden des betreffenden Spitals mehrere Ärzte wohnhaft sind und die Verhältnisse dies rechtfertigen.

Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Spitalarztes bezeichnet die Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde einen Stellvertreter, welcher in der Regel eidgenössisch diplomierter Arzt sein soll.

**§ 23.** Die Ärzte einer öffentlichen Krankenanstalt haben bei den Verhandlungen der Aufsichtsbehörde beratende Stimme, soweit es sich nicht um ihre Person handelt.

Die Aufnahme und Entlassung der Kranken wird durch den Arzt der Anstalt verfügt.

Verwaltungs-  
berichte.

**§ 24.** Die Aufsichtsbehörde eines Bezirksspitals übersendet der Sanitätsdirektion vierteljährlich ein nach einem einheitlich aufgestellten Formular verfasstes Verzeichnis der verpflegten Kranken mit Angabe der Zahl der Pflage tage. Bei der Berechnung der Zahl der Pflage tage zählen der Aufnahme- und der Entlassungstag zusammen als ein Pflage tag, d. h. es ist immer nur der Austrittstag, nicht aber der Eintrittstag zu zählen.

**§ 25.** Die vollständige Jahresrechnung ist mit einem Auszug bis Ende Mai nach einem einheitlichen Schema der Sanitätsdirektion zur Passation einzureichen. Jahresrechnung.

### **III. Übergangsbestimmungen.**

**§ 26.** Die bestehenden Privatkrankenanstalten haben innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewilligung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzuholen; wenn nicht, so werden sie nach Ablauf dieser Frist geschlossen. Übergangsbestimmungen.

Vorübergehend können die dieser Verordnung unterstellten Krankenanstalten von gewissen Erfordernissen (§ 1) befreit werden; sie sollen aber die möglichen Änderungen in Aussicht nehmen, so dass sie innerhalb einer von der Sanitätsdirektion festzusetzenden Frist verwirklicht werden können.

**§ 27.** Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt am 1. Januar 1940 in Kraft und hebt die Verordnung über die Privatkrankenanstalten vom 15. Mai 1865 sowie diejenige über die öffentlichen Krankenanstalten vom 11. Dezember 1909 auf. Vorbehalten bleibt die Verordnung über die Versorgung Gemüts- und Geisteskranker in Privatanstalten vom 18. Mai 1937. Inkraftsetzung.

Bern, den 3. November 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

14. November  
1939.

## **D e k r e t**

betreffend

### **Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundbesoldung;
- b) den Ortszulagen;
- c) der Familienzulage;
- d) den Kinderzulagen.

**§ 2.** Die Grundbesoldung wird in der Regel durch eine Anfangs- und eine Höchstbesoldung begrenzt (Besoldungsrahmen).

Der Besoldungsrahmen wird bestimmt durch die Ansätze, welche gemäss den am 31. Dezember 1939 massgebenden Besoldungsvorschriften für die einzelne Anstellung für Ledige gelten, unter Berücksichtigung von § 3 hienach.

Jeder Beamte, Angestellte und Arbeiter, der mit der Minimalbesoldung seiner Stelle beginnt, erhält nach je einem Jahr eine Alterszulage in gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass er das Maximum seiner Besoldung nach 12 Dienstjahren erreicht.

**§ 3.** Wo nach den zurzeit geltenden Bestimmungen Ortszulagen bereits ausgerichtet werden, fallen diese zur Berechnung der Grundbesoldung gemäss den Bestimmungen von § 2 dahin.

In gleicher Weise sind abzuziehen die in der Barbesoldung ent- 14. November  
haltenen Ortszulagen, nämlich: 1939.

- a) bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern auf dem Platz Bern, die nur Barbesoldung beziehen, Fr. 500. Diese Vorschrift gilt auch für die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen;
- b) bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern auf dem Platz Bern mit Amtswohnungs- oder Wohnungsentschädigung Fr. 250;
- c) bei Wegmeistern die heute ausgerichteten Ortszulagen, im Maximum Fr. 500.

Ist in den bisherigen Vorschriften die Besoldung gleichgestellter Beamter, von denen jeder einem Kreis oder Bezirk vorsteht, ohne Rücksicht auf den Arbeitsort gleich hoch festgesetzt worden (z. B. für Forstmeister, Oberförster, Kreisoberingenieure, Schulinspektoren, Lebensmittelinspektoren, Kreiskommandanten), so bestimmt der Regierungsrat den Abzug, der Fr. 500 nicht übersteigen darf.

Für die Berechnung der Grundbesoldung fallen die besondern Zulagen, die einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter ausgerichtet werden, nicht in Betracht.

#### § 4. Die Ortszulagen betragen:

In der Ortsklasse	Für Ledige	Für Verheiratete
0	Fr. —	Fr. —
1	» 60	» 120
2	» 120	» 240
3	» 180	» 360
4	» 240	» 480
5	» 300	» 600

Die Einreihung der Orte in die 6 Ortsklassen ordnet der Regierungsrat in Anlehnung an die Vorschriften, welche für die eidgenössische Verwaltung massgebend sind.

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben ledige Beamte, Angestellte und Arbeiter, die freie Station für ihre Person und Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Verheiratete Beamte, Angestellte und Arbeiter mit freier Station für sich allein oder mit Amtswohnungs- oder Wohnungsentschädigung für sich und ihre Familie erhalten die halbe Ortszulage.

14. November  
1939.

Fallen Wohn- und Arbeitsort in verschiedene Ortszulageklassen, so ist in der Regel die niedrigere anwendbar.

**§ 5.** Verheiratete männliche Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten eine Familienzulage von Fr. 150. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet.

**§ 6.** Männliche verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter, die eine eigene Haushaltung führen, sind bezüglich der Orts- und Familienzulage den Verheirateten gleichgestellt.

Weibliche verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter werden ihnen gleichgestellt, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, mit minderjährigen Kindern, Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben. Das gleiche gilt für Ledige.

**§ 7.** Beamten, Angestellten und Arbeitern wird für jedes eigene Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, Fr. 30 ausgerichtet.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird eine Kinderzulage nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates Bern steht. Für jedes Kind wird nur eine Zulage ausgerichtet.

Die Kinderzulagen werden bei der Hülfskasse nicht versichert.

**§ 8.** Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie die Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission erhalten eine Besoldung, die nach den Grundsätzen dieses Dekretes berechnet wird. Die Präsidenten des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes erhalten die bisherige Zulage.

**§ 9.** Der Regierungsrat hat die in den letzten zwei Jahren erfolgten Klassenversetzungen zu überprüfen; in Fällen, in denen diese in Rücksicht auf die Familienverhältnisse vorgenommen wurden, ist die Grundbesoldung neu festzusetzen.

**§ 10.** Das heute angestellte Personal bleibt, falls bei den gegenwärtigen Bestimmungen seine Bezüge grösser sind, als sie durch das vorliegende Dekret normiert werden, im Genuss der durch die heute geltenden Bestimmungen sich ergebenden Besoldungen.

**§ 11.** Ergibt sich aus diesem Dekret eine Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes, so sind der Hülfskasse die in den §§ 53, lit. *b* und *c*, und 55, lit. *a* und *b*, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 (Fassung vom 7. Juli 1936) vorgesehenen Beiträge zu entrichten. Die neue Besoldung ohne Kinderzulagen gilt als Grundlage für die Versicherung. 14. November 1939.

**§ 12.** Dieses Dekret tritt in Kraft mit Wirkung ab 1. Januar 1940. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Er erteilt insbesondere die nötigen Weisungen für die Berechnung der Besoldungen und Zulagen und die Anpassung der eidgenössischen Vorschriften über die Ortszulagen. Die bisherigen Dekrete über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, insbesondere diejenigen vom 5. April 1922, 20. November 1929, 23. November 1933 und 10. November 1937 bleiben als Grundlage für die Berechnung der Besoldung gemäss vorliegendem Dekret in Kraft.

Bern, den 14. November 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. v. Steiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

16. November  
1939.

# D e k r e t

über die

## K i r c h e n s t e u e r n .

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 8, Ziffer 2, und 52 des Gesetzes über die  
Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### A. Grundlagen der Besteuerung.

§ 1. Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen (Art. 84, Abs. 1, der Staatsverfassung) erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit hiefür der Ertrag des eigenen Vermögens, sowie andere der Kirchgemeinde zustehende Einnahmen nicht ausreichen, eine Kirchensteuer.

Die Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinde dürfen nicht durch die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde übernommen werden. Vorbehalten bleiben die Leistungen, welche Einwohner- oder gemischte Gemeinden gemäss getroffener Vereinbarung für die Benützung des Eigentums der Kirchgemeinde (Glocken, Türme, Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Friedhöfe und dergleichen) zu machen haben. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Vorbehalten bleibt ferner § 18 hienach.

Leistungen der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden oder Bürgergemeinden an die Kirchgemeinde, die auf Ausscheidungsverträgen nach Massgabe des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter beruhen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

**§ 2.** Der Kirchensteuerpflicht in einer bestimmten Kirchengemeinde 16. November 1939.  
unterliegt jede natürliche Person, die der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört, im Gebiet der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hat und im Staatssteuerregister ihrer Wohnsitzgemeinde als steuerpflichtig eingetragen ist.

Für Grundbesitz im Gebiet der betreffenden Kirchengemeinde sind Angehörige der Landeskirche oder der ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, zu welcher die Kirchengemeinde gehört, auch steuerpflichtig, wenn sie nicht im Gebiet der Kirchengemeinde Wohnsitz haben, und zwar auch dann, wenn der Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern oder der Schweiz besteht.

Der Wohnsitz bestimmt sich nach Massgabe der Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Ehefrau ist selbständig steuerpflichtig ohne Rücksicht auf den zwischen ihr und ihrem Ehemann bestehenden Güterstand, wenn sie selber eine Staatssteuer zu entrichten hat oder wenn der Ehemann mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder zu einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchengemeinde nicht steuerpflichtig ist (§ 4 und § 9, Absatz 2).

**§ 3.** Für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung sind die Eintragungen und Angaben massgebend, die für die polizeiliche Anmeldung der betreffenden Personen in ihren Wohnsitzgemeinden bestehen.

Die Organe der Ortspolizei haben bei der Anmeldung neu zuziehender Personen diese Angaben entgegenzunehmen und einzutragen.

Der Gegenbeweis gegen diese Anmeldungen und Eintragungen ist zulässig. In Streitfällen entscheidet die Kirchendirektion nach Vernehmlassung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörden endgültig.

**§ 4.** Der Ehemann ist zahlungspflichtig für die von der Ehefrau oder seinen minderjährigen Kindern geschuldete Steuer (§ 9, Abs. 2). Diese Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn der Ehemann persönlich mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder

16. November 1939. einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde der Ehefrau nicht steuerpflichtig ist.

**§ 5.** Der Staat, die Einwohner- und gemischten Gemeinden, Gemeindeverbände und Unterabteilungen von Gemeinden sind von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit; ferner sind von der Steuerpflicht diejenigen Personen ausgenommen, die nach der Gesetzgebung über das Steuerwesen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht befreit sind (Art. 7, 18 und 50 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).

Personengesamtheiten (insbesondere Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Gemeinderschaften usw.) bezahlen die Kirchensteuer anteilmässig nach Köpfen, soweit ihre Mitglieder der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

**§ 6.** Juristische Personen, die religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen und für die nicht ein Steuerbefreiungsgrund gemäss § 5 hievor besteht, bezahlen die Kirchensteuer in der Kirchgemeinde, die ihrer Konfession entspricht. Soweit solche öffentlich-rechtliche Kirchgemeinden nicht bestehen, sind die juristischen Personen von der Entrichtung der Kirchensteuern befreit.

Andere im Staatssteuerregister eingetragene juristische Personen sind steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, welche in ihrer Sitzgemeinde bestehen. Der Steueranteil wird im Verhältnis der Bevölkerung der verschiedenen Kirchgemeinden nach Massgabe der jeweiligen letzten Volkszählung in der Sitzgemeinde berechnet. Jede beteiligte Kirchgemeinde erhebt ihren Steuerbetrag alsdann anteilmässig auf Grundlage ihres eigenen Steueransatzes.

**§ 7.** Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Gemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Gemeindesteuer (Art. 53 Steuergesetz).

Für Grundbesitz ist die Kirchensteuer in den Kirchgemeinden zu entrichten, in denen er liegt (§ 2, Abs. 2, hievor).

**§ 8.** Die Kirchensteuer wird auf dem nach Massgabe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen erhoben.

Die Staatssteuerregister machen sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens als auch betreffend der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen, mit Ausnahme der in diesem Dekret selbst erwähnten Steuerbefreiungen Regel. 16. November 1939.

**§ 9.** Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer für Vermögen und Einkommen, den der einzelne Steuerpflichtige auf Grundlage seiner Einschätzung mit Einschluss des Steuerzuschlages schuldet.

Wenn der Ehemann für das Vermögen und Einkommen der Ehefrau staatssteuerpflichtig ist (Art. 6, Abs. 2, und 17, Abs. 2, Steuergesetz), aber der Kirchgemeinde, in welcher die Frau bei selbständiger Einschätzung steuerpflichtig wäre, nicht angehört, so wird die Kirchensteuer nur auf der Hälfte des Staatssteuerbetrages des Ehemannes berechnet.

**§ 10.** Für Liegenschaftsgewinn wird die Kirchensteuer in Prozenten des Betrages der Staatssteuer bezogen, der sich nach rechtskräftiger Veranlagung ergibt und gemäss dem Ansatz, der für das Jahr, in welchem die Veräusserung des Grundbesitzes erfolgt ist, in der betreffenden Kirchgemeinde festgesetzt worden ist.

Sie wird von derjenigen Kirchgemeinde bezogen, in der das betreffende Grundstück liegt.

**§ 11.** Für Steuern, welche auf den Bezugstermin nicht bezahlt werden, kann ein Verzugszins von 5 % berechnet werden.

**§ 12.** Für den Betrag der Kirchensteuer, der sich auf das der Steuer unterliegende Grundeigentum bezieht, besteht zugunsten der Kirchgemeinde bzw. des betreffenden Gemeindeverbandes (Gesamtkirchgemeinde) ein gesetzliches Pfandrecht auf den davon betroffenen Grundstücken für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres. Dieses Pfandrecht geht den Grundsteuerforderungen des Staates und der Einwohnergemeinden bzw. gemischten Gemeinden nach.

**§ 13.** Stirbt der Steuerpflichtige, so haften seine Erben solidarisch für verfallene noch nicht bezahlte Steuerbeträge.

16. November  
1939.

Für die im Todesjahr des Erblassers geschuldete Steuer haften die Erben in gleicher Weise wie für die Staats- und Gemeindesteuern. Die daherigen Vorschriften sind analog anwendbar.

Haftet der Ehemann gemäss § 4 für die von der Ehefrau geschuldete Steuer, so treten bei seinem Tode seine Erben solidarisch in die Schuldpflicht ein.

**§ 14.** Die Kirchensteuer verjährt binnen fünf Jahren, vom Ende desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, für welches die Steuer geschuldet wird.

Die Steuerverjährung wird durch jede Veranlagungs- und Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Zahlungspflichtige in der Schweiz nicht belangbar ist.

**§ 15.** Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige eine gemäss § 9 geschuldete Steuer infolge einer Hinterziehung der direkten Staatssteuern nicht oder nicht in vollem Umfange bezahlt hat, so schuldet er eine Nachsteuer im dreifachen Betrag der entgangenen Steuer.

Die nämliche Nachsteuerpflicht besteht auch für den Ehemann der infolge Hinterziehung der direkten Staatssteuer die von ihm gemäss § 4 für die Ehefrau geschuldete Steuer nicht oder nicht in vollem Umfang entrichtet hat.

Beim Tode des Nachsteuerschuldners geht die Nachsteuerpflicht auf seine Erben über. Diese sind für die geschuldete Nachsteuer solidarisch haftbar bis zum Belauf der Verlassenschaft.

Die Nachsteuerforderung verjährt in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die betreffende Kirchensteuer geschuldet war. Sie wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen und ruht, solange der Schuldner in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Die Nachsteuerforderung wird namens der Kirchgemeinde durch die mit dem Bezug betrauten Behörden geltend gemacht. Im Bestreitungsfall ist sie vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen (Art. 11, Ziffer 6, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

Art. 40 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist sinngemäss anwendbar.

## B. Verfahren.

**§ 16.** Die Kirchengemeindeversammlung bzw. bei Kirchengemeindeverbänden (Gesamtkirchengemeinden) das in ihren Reglementen vorgesehene Gemeindeorgan hat alljährlich bei der Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr den Ansatz der Steuer (§ 9) festzusetzen.

**§ 17.** Die Erstellung der Steuerregister und der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die mit dem Bezug der Gemeindesteuer in den Einwohner- und gemischten Gemeinden betrauten Organe. Mit Genehmigung der Gemeindedirektion kann ein Kirchengemeinderat den Bezug durch seine eigenen Organe vornehmen lassen. Die Steuerregister werden auf Grund der rechtskräftigen Staatssteuerregister und der Angaben der Organe der Kirchengemeinden über die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen zu der Kirchengemeinde erstellt. Die Kirchensteuer wird, soweit möglich, gleichzeitig mit der Gemeindesteuer bezogen. Die Kirchensteuerlisten werden, unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen (§ 19), mit dem Beginn der Bezugsfrist rechtskräftig.

Die mit dem Steuereinzug betrauten Gemeinden beziehen für ihre Tätigkeit von der Kirchengemeinde eine angemessene Vergütung, deren Höhe im Streitfall vom Regierungsrat endgültig bestimmt wird.

Im übrigen wird das Bezugsverfahren durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

**§ 18.** Wenn an Stelle einer besondern Kirchensteuer die Bedürfnisse einer Kirchengemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinden gedeckt werden, so stellt die Kirchengemeinde jährlich bei der Genehmigung ihres Voranschlages fest, welcher Ansatz der Kirchensteuer bezogen werden müsste, um den Zuschuss der Einwohner- oder gemischten Gemeinden zu decken. Der diesem Ansatz entsprechende Betrag der Gemeindesteuer gilt als Kirchensteuer für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, welche gleichzeitig kirchensteuerpflichtig sind. Andererseits haben die Einwohner- und gemischten Gemeinden auf ihren Gemeindesteuerrechnungen für diejenigen Personen, die in der betreffenden Kirchengemeinde nicht steuerpflichtig sind, den Betrag der Kirchensteuer abzuziehen. Dieser Abzug muss wenigstens dem Betrag entsprechen, um

16. November 1939. den die Gemeindesteuer herabgesetzt werden könnte, wenn der Zuschuss der Gemeinde an die Kirchengemeinde nicht gemacht würde. Anstände hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

**§ 19.** Einsprachen gegen die Einschätzung zu Kirchensteuern sind während der Bezugsfrist durch schriftliche, begründete und gestempelte Eingabe samt allfälligen Beweismitteln beim Kirchengemeinderat einzureichen. Kann eine Einsprache nicht durch gütliche Verständigung erledigt werden, so ist sie mit dem Bericht des Kirchengemeinderates an die kantonale Rekurskommission weiterzuleiten, welche darüber in dem für Steuerrekurse vorgesehenen Verfahren entscheidet.

Die Zuständigkeit des Präsidenten der Rekurskommission als Einzelrichter im Sinne von Art. 47<sup>bis</sup> des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 bleibt vorbehalten und ist auch in Kirchensteuersachen anwendbar. Die Entscheide können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

**§ 20.** Die rechtskräftig gewordenen Kirchensteuerlisten sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

**§ 21.** Ein von den zuständigen Behörden bewilligter Nachlass für die Staatssteuern und Verzugszinse gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuern.

### **C. Verwendung der Kirchensteuer.**

**§ 22.** Der Ertrag der Kirchensteuer darf nur zur Deckung der Auslagen für die Erfüllung solcher Aufgaben verwendet werden, die der Kirchengemeinde durch staatliche Erlasse, durch ihr eigenes Reglement oder durch besondere Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung im Rahmen des Gesetzes übertragen werden.

Zu diesen Auslagen gehören auch die Beiträge an die Landeskirche (§ 23).

**§ 23.** Soweit eine Landeskirche als Gesamtverband zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Ausgaben zu machen hat, die nicht aus

anderweitigen Einnahmequellen gedeckt werden können, ist sie befugt, hiefür Geldbeträge von den ihr angehörenden Kirchgemeinden zu verlangen. 16. November 1939.

Die Verteilung der Beitragspflicht auf die einzelnen Kirchgemeinden hat nach einem einheitlichen Plan zu geschehen.

Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und die Aufstellung des Verteilungsplanes steht dem obersten Organ der betreffenden Landeskirche zu.

Gegen eine derartige Beschlussfassung ist das durch § 47, Ziffer 1, des Kirchengesetzes vorgesehene Einspruchsrecht (Veto) der Kirchgemeinden nicht gegeben.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

#### **D. Austritt aus der Landeskirche.**

**§ 24.** Wer einer Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört, kann sich der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde hat keine rechtliche Wirksamkeit. Dagegen behält ein Austritt seine rechtliche Wirkung auch bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Kirchgemeinde.

Das Recht zur Austrittserklärung setzt das zurückgelegte sechzehnte Altersjahr sowie Urteilsfähigkeit (Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) voraus. Die Austrittserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt wirkt für seine Kinder unter sechzehn Jahren nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

Die Wiederaufnahme in die Landeskirche kann jederzeit auf Gesuch hin stattfinden, das dem Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers einzureichen ist. Lehnt der Kirchgemeinderat die Wiederaufnahme ab, so überweist er das Gesuch der kirchlichen Oberbehörde zum Entscheid.

Die Wiederaufnahme wirkt auch für die Kinder des Gesuchstellers unter sechzehn Jahren.

16. November  
1939.

**§ 25.** Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchengemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

Eine gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

Der Kirchengemeinderat hat seine Zuständigkeit zur Entgegennahme sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung zu prüfen. Sind die beiden Erfordernisse erfüllt, so hat er binnen dreissig Tagen dies dem Austretenden mitzuteilen. Der Austretende hat alsdann seinen Austritt aus der Landeskirche auf einem besondern amtlichen Formular beim Kirchengemeinderatschreiber persönlich zu unterzeichnen oder seine Unterschrift notariell beglaubigen zu lassen. Lehnt der Kirchengemeinderat die Bestätigung der Austrittserklärung mangels seiner eigenen Zuständigkeit oder der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung ab, so hat er dies dem Austretenden binnen 30 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann gemäss Art. 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.

**§ 26.** Der Austritt aus der Landeskirche äussert seine Wirkungen vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austrittserklärung an.

Der Austretende schuldet jedoch die Kirchensteuer noch für das volle Kalenderjahr, in welchem die Austrittserklärung abgegeben wird.

### **E. Schluss- und Übergangsbestimmungen.**

**§ 27.** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt sind alle mit seinen Vorschriften im Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Dekret vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken mit Abänderungsdekret vom 30. Oktober 1884, sowie die bestehenden Kirchensteuerreglemente der Kirchengemeinden aufgehoben.

**§ 28.** Der Regierungsrat hat die zum Vollzug dieses Dekretes erforderlichen Bestimmungen im Verordnungsweg aufzustellen.

Seine Verordnung ersetzt den Erlass besonderer Kirchensteuerreglemente der Kirchengemeinden.

**§ 29.** Für das Jahr 1940 werden die Kirchensteuern nach Mass- 16. November  
gabe dieses Dekretes erhoben. Für einzelne Gemeinden kann die 1939.  
Gemeindedirektion auf Gesuch hin eine Verschiebung auf das Jahr  
1941 bewilligen.

Steuerforderungen und Nachsteuerforderungen, die auf Grund  
des Dekretes vom 2. Dezember 1876 entstanden sind, behalten ihre  
Rechtsgültigkeit und sind nach Massgabe des bisherigen Rechts zu  
veranlagten und zu beziehen.

Bern, den 16. November 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. v. Steiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

16. November  
1939.

# D e k r e t

über die

## Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 1 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird für die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen in den Bezirken in folgende 30 Amtsbezirke eingeteilt.

1. Der Amtsbezirk *Aarberg* mit Hauptort Aarberg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |     |                   |                  |
|-----|-------------------|------------------|
| 1.  | Einwohnergemeinde | Aarberg.         |
| 2.  | »                 | Bargen.          |
| 3.  | »                 | Grossaffoltern.  |
| 4.  | »                 | Kallnach.        |
| 5.  | »                 | Kappelen.        |
| 6.  | »                 | Lyss.            |
| 7.  | »                 | Meikirch.        |
| 8.  | »                 | Niederried b. K. |
| 9.  | »                 | Radelfingen.     |
| 10. | »                 | Rapperswil.      |
| 11. | »                 | Schüpfen.        |
| 12. | »                 | Seedorf.         |

2. Der Amtsbezirk *Aarwangen* mit Hauptort Aarwangen. Sitz des Regierungsstatthalteramtes ist Langenthal. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

16. November  
1939.

- |     |                   |                 |
|-----|-------------------|-----------------|
| 1.  | Einwohnergemeinde | Aarwangen.      |
| 2.  | »                 | Auswil.         |
| 3.  | »                 | Bannwil.        |
| 4.  | »                 | Bleienbach.     |
| 5.  | »                 | Busswil b. M.   |
| 6.  | »                 | Gondiswil.      |
| 7.  | »                 | Gutenberg.      |
| 8.  | »                 | Kleindietwil.   |
| 9.  | »                 | Langenthal.     |
| 10. | »                 | Leimiswil.      |
| 11. | »                 | Lotzwil.        |
| 12. | »                 | Madiswil.       |
| 13. | »                 | Melchnau.       |
| 14. | »                 | Obersteckholz.  |
| 15. | »                 | Oeschenbach.    |
| 16. | »                 | Reisiswil.      |
| 17. | »                 | Roggwil.        |
| 18. | »                 | Rohrbach.       |
| 19. | »                 | Rohrbachgraben. |
| 20. | »                 | Rütschelen.     |
| 21. | »                 | Schwarzhäusern. |
| 22. | »                 | Thunstetten.    |
| 23. | »                 | Untersteckholz. |
| 24. | »                 | Ursenbach.      |
| 25. | »                 | Wynau.          |

3. Der Amtsbezirk *Bern* mit Hauptort Bern. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |    |                   |                  |
|----|-------------------|------------------|
| 1. | Einwohnergemeinde | Bern.            |
| 2. | »                 | Bolligen.        |
| 3. | »                 | Bremgarten b. B. |
| 4. | »                 | Kirchlindach.    |
| 5. | »                 | Köniz.           |
| 6. | »                 | Muri b. B.       |
| 7. | »                 | Oberbalm.        |
| 8. | »                 | Stettlen.        |
| 9. | »                 | Vechigen.        |

6. November  
1939.

10. Einwohnergemeinde Wohlen b. B.  
11. » Zollikofen.

4. Der Amtsbezirk *Biel* mit Hauptort Biel. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Biel.  
2. » Evilard.

5. Der Amtsbezirk *Büren* mit Hauptort Büren. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Arch.  
2. » Bütigen.  
3. » Büren a. A.  
4. » Busswil b. B.  
5. » Diessbach b. B.  
6. » Dotzigen.  
7. » Lengnau.  
8. » Leuzigen.  
9. » Meienried  
10. » Meinisberg.  
11. » Oberwil b. B.  
12. » Pieterlen.  
13. » Rüti b. B.  
14. » Wengi.

6. Der Amtsbezirk *Burgdorf* mit Hauptort Burgdorf. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aefligen.  
2. » Alchenstorf.  
3. » Bärswil.  
4. » Burgdorf.  
5. » Ersigen.  
6. » Hasle b. B.  
7. » Heimiswil.  
8. » Hellsau.  
9. » Hindelbank.  
10. » Höchstetten.  
11. » Kernenried.

16. November  
1939.

- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| 12. Einwohnergemeinde  | Kirchberg.            |
| 13. »                  | Koppigen.             |
| 14. »                  | Krauchthal.           |
| 15. »                  | Lyssach.              |
| 16. »                  | Mötschwil-Schleumen.  |
| 17. »                  | Niederösch.           |
| 18. »                  | Oberburg.             |
| 19. »                  | Oberösch.             |
| 20. »                  | Rüdtligen-Alchenflüh. |
| 21. »                  | Rumendingen.          |
| 22. »                  | Rüti b. L.            |
| 23. Gemischte Gemeinde | Willadingen.          |
| 24. Einwohnergemeinde  | Wynigen.              |

7. Der Amtsbezirk *Courtelary* mit Hauptort Courtelary. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| 1. Einwohnergemeinde | Corgémont.         |
| 2. »                 | Cormoret.          |
| 3. »                 | Cortébert.         |
| 4. »                 | Courtelary.        |
| 5. »                 | Ferrière, la.      |
| 6. »                 | Heutte, la.        |
| 7. »                 | Mont-Tramelan.     |
| 8. »                 | Orvin.             |
| 9. »                 | Péry.              |
| 10. »                | Plagne.            |
| 11. »                | Renan.             |
| 12. »                | Romont.            |
| 13. »                | St-Imier.          |
| 14. »                | Sonceboz-Sombeval. |
| 15. »                | Sonvilier.         |
| 16. »                | Tramelan-dessous.  |
| 17. »                | Tramelan-dessus.   |
| 18. »                | Vauffelin.         |
| 19. »                | Villeret.          |

8. Der Amtsbezirk *Delsberg* mit Hauptort Delsberg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

16. November  
1939.

1. Gemischte Gemeinde Bassecourt.
2. Einwohnergemeinde Boécourt.
3. » Bourrignon.
4. Gemischte Gemeinde Courfaivre.
5. » » Courroux.
6. » » Courtételle.
7. Einwohnergemeinde Delémont.
8. Gemischte Gemeinde Develier.
9. » » Ederswiler.
10. » » Glovelier.
11. » » Mettemberg.
12. » » Montsevelier.
13. » » Movelier.
14. » » Pleigne.
15. » » Rebeuvelier.
16. » » Rebévelier.
17. » » Roggenburg.
18. » » Saulcy.
19. » » Soulce.
20. Einwohnergemeinde Soyhières.
21. » » Undervelier.
22. Gemischte Gemeinde Vermes.
23. » » Vicques.

9. Der Amtsbezirk *Erlach* mit Hauptort Erlach. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Brüttelen.
2. » Erlach.
3. » Finsterhennen.
4. » Gals.
5. » Gampelen.
6. » Ins.
7. » Lüscherz.
8. Gemischte Gemeinde Mullen.
9. Einwohnergemeinde Müntschemier.
10. » Siselen.
11. Gemischte Gemeinde Treiten.

12. Einwohnergemeinde Tschugg.  
13. Gemischte Gemeinde Vinelz.

16. November  
1939.

10. Der Amtsbezirk *Fraubrunnen* mit Hauptort Fraubrunnen.  
Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Ballmoos.
2. » Bangerten.
3. » Bätterkinden.
4. » Büren zum Hof.
5. » Deisswil b. M.
6. » Diemerswil.
7. » Etzelkofen
8. » Fraubrunnen.
9. » Grafenried.
10. » Jegenstorf.
11. » Iffwil.
12. » Limpach.
13. » Mattstetten.
14. » Moosseedorf.
15. » Mülchi.
16. » Münchenbuchsee.
17. » Münchringen.
18. » Ruppoldsried.
19. » Schalunen.
20. » Scheunen.
21. » Urtenen.
22. » Utzenstorf.
23. » Wiggiswil.
24. » Wiler b. U.
25. » Zauggenried.
26. » Zielebach.
27. » Zuzwil.

11. Der Amtsbezirk *Freibergen* mit Hauptort Saignelégier. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Bémont.
2. » Bois, les.

16. November  
1939.

3. Gemischte Gemeinde Breuleux, les.
4. » » Chaux, la.
5. Einwohnergemeinde Enfers, les.
6. Gemischte Gemeinde Epauvillers.
7. Einwohnergemeinde Epiquerez, les.
8. » » Goumois.
9. » » Montfaucon.
10. Gemischte Gemeinde Montfauvergier.
11. » » Muriaux.
12. Einwohnergemeinde Noirmont, le.
13. Gemischte Gemeinde Peuchapatte, le.
14. Einwohnergemeinde Pommerats, les.
15. Gemischte Gemeinde Saignelégier.
16. Einwohnergemeinde St-Brais.
17. » » Soubey.

12. Der Amtsbezirk *Frutigen* mit Hauptort Frutigen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Adelboden.
2. » » Aeschi b. Sp.
3. Einwohnergemeinde Frutigen.
4. » » Kandergrund.
5. » » Kandersteg.
6. » » Krattigen.
7. » » Reichenbach.

13. Der Amtsbezirk *Interlaken* mit Hauptort Interlaken. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Beatenberg.
2. Gemischte Gemeinde Bönigen.
3. Einwohnergemeinde Brienz.
4. Gemischte Gemeinde Brienzwiler.
5. Einwohnergemeinde Därligen.
6. » » Grindelwald.
7. » » Gsteigwiler.
8. » » Gündlischwand.
9. » » Habkern.
10. » » Hofstetten b. Br.

16. November  
1939.

11. Einwohnergemeinde Interlaken.
12. Gemischte Gemeinde Iseltwald.
13. » » Isenfluh.
14. Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.
15. » » Leissigen.
16. Gemischte Gemeinde Lütschenthal.
17. Einwohnergemeinde Mätten b. I.
18. » » Niederried b. I.
19. Gemischte Gemeinde Oberried a. Br.
20. Einwohnergemeinde Ringgenberg.
21. » » Saxeten.
22. » » Schwanden b. B.
23. » » Unterseen.
24. » » Wilderswil.

14. Der Amtsbezirk *Konolfingen* mit Hauptort Schlosswil. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aeschlen.
2. » » Arni.
3. » » Ausserbirrmoos.
4. » » Biglen.
5. » » Bleiken b. O.
6. » » Bowil.
7. » » Brenzikofen.
8. » » Freimettigen.
9. » » Grosshöchstetten.
10. » » Häutligen.
11. » » Herbligen.
12. » » Innerbirrmoos.
13. » » Kiesen.
14. » » Konolfingen.
15. » » Landiswil.
16. » » Mirchel.
17. » » Münsingen.
18. » » Niederhünigen.
19. » » Niederwichtrach.
20. » » Oberdiessbach.

16. November 1939.	21. Einwohnergemeinde	Oberthal.
	22. »	Oberwichtrach.
	23. »	Oppligen.
	24. »	Otterbach.
	25. »	Rubigen.
	26. »	Schlosswil.
	27. »	Tägertschi.
	28. »	Walkringen.
	29. »	Worb.
	30. »	Zäziwil.

15. Der Amtsbezirk *Laufen* mit Hauptort Laufen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1.	Gemischte Gemeinde	Blauen.
2.	»	Brislach.
3.	»	Burg.
4.	»	Dittingen.
5.	»	Duggingen.
6.	Einwohnergemeinde	Grellingen.
7.	»	Laufen.
8.	Gemischte Gemeinde	Liesberg.
9.	»	Nenzlingen.
10.	»	Röschenz.
11.	»	Wahlen.
12.	»	Zwingen.

16. Der Amtsbezirk *Laupen* mit Hauptort Laupen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1.	Einwohnergemeinde	Clavaleyres.
2.	»	Dicki.
3.	»	Ferenbalm.
4.	»	Frauenkappelen.
5.	»	Golaten.
6.	»	Gurbrü.
7.	»	Laupen.
8.	»	Mühleberg.
9.	»	Münchenwiler.

10. Einwohnergemeinde Neuenegg.  
 11. » Wileroltigen.

16. November  
 1939.

17. Der Amtsbezirk *Münster* mit Hauptort Münster. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Belprahon.
2. Einwohnergemeinde Bévillard.
3. Gemischte Gemeinde Champoz.
4. » » Châtelat.
5. Einwohnergemeinde Châtillon.
6. » Corban.
7. Gemischte Gemeinde Corcelles.
8. » » Courchapoix.
9. Einwohnergemeinde Courrendlin.
10. » Court.
11. Gemischte Gemeinde Crémines.
12. » » Eschert.
13. » » Genevez.
14. Einwohnergemeinde Grandval.
15. Gemischte Gemeinde Lajoux.
16. » » Loveresse.
17. Einwohnergemeinde Malleray.
18. Gemischte Gemeinde Mervelier.
19. » » Monible.
20. Einwohnergemeinde Moutier.
21. » Perrefitte.
22. » Pontenet.
23. » Reconvilier.
24. Gemischte Gemeinde Roches.
25. » » Rossemaison.
26. Einwohnergemeinde Saicourt.
27. Gemischte Gemeinde Saules.
28. Einwohnergemeinde Schelten.
29. » Seehof (Elay)
30. Gemischte Gemeinde Sornetan.
31. Einwohnergemeinde Sorvilier.
32. Gemischte Gemeinde Souboz.

16. November  
1939.

33. Einwohnergemeinde Tavannes.

34. Gemischte Gemeinde Vellerat.

18. Der Amtsbezirk *Neuenstadt* mit Hauptort Neuenstadt. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Diesse.

2. » » Lamboing.

3. Einwohnergemeinde Neuveville.

4. Gemischte Gemeinde Nods.

5. Einwohnergemeinde Prêles.

19. Der Amtsbezirk *Nidau* mit Hauptort Nidau. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aegerten.

2. » » Bellmund.

3. » » Brügg.

4. » » Bühl.

5. » » Epsach.

6. » » Hagneck.

7. » » Hermrigen.

8. » » Jens.

9. » » Ipsach.

10. » » Ligerz.

11. » » Merzligen.

12. » » Mörigen.

13. » » Nidau.

14. » » Orpund.

15. » » Port.

16. » » Safnern.

17. » » Scheuren.

18. » » Schwadernau.

19. » » Studen.

20. » » Sutz-Lattrigen.

21. » » Täuffelen.

22. » » Tüscherz-Alfermée.

23. » » Twann.

24. » » Walperswil.

25. » » Worben.

20. Der Amtsbezirk *Oberhasli* mit Hauptort Meiringen. Er besteht 16. November 1939.  
aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Gadmen.
2. » Guttannen.
3. » Hasleberg.
4. Gemischte Gemeinde Innertkirchen.
5. Einwohnergemeinde Meiringen.
6. Gemischte Gemeinde Schattenhalb.

21. Der Amtsbezirk *Pruntrut* mit Hauptort Pruntrut. Er besteht  
aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Alle.
2. » » Asuel.
3. » » Beurnevésin.
4. » » Boncourt.
5. » » Bonfol.
6. » » Bressaucourt.
7. » » Buix.
8. » » Bure.
9. » » Charmoille.
10. » » Chevenez.
11. » » Cœuve.
12. » » Cornol.
13. » » Courchavon.
14. » » Courgenay.
15. » » Courtedoux.
16. » » Courtemaîche.
17. » » Dampfreux.
18. » » Damvant.
19. » » Fahy.
20. » » Fontenais-Villars.
21. » » Fregécourt.
22. » » Grandfontaine.
23. » » Lugnez.
24. » » Miécourt.
25. Einwohnergemeinde Montenol.
26. Gemischte Gemeinde Montignez.

16. November  
1939.

- |     |                    |                 |
|-----|--------------------|-----------------|
| 27. | Gemischte Gemeinde | Montmelon.      |
| 28. | »                  | » Ocourt.       |
| 29. | »                  | » Pleujouse     |
| 30. | Einwohnergemeinde  | Porrentruy.     |
| 31. | Gemischte Gemeinde | Réclère.        |
| 32. | »                  | » Roche d'Or.   |
| 33. | »                  | » Rocourt.      |
| 34. | »                  | » St-Ursanne.   |
| 35. | »                  | » Seleute.      |
| 36. | »                  | » Vendlincourt. |

22. Der Amtsbezirk *Saanen* mit Hauptort Saanen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |    |                   |          |
|----|-------------------|----------|
| 1. | Einwohnergemeinde | Gsteig.  |
| 2. | »                 | Lauenen. |
| 3. | »                 | Saanen.  |

23. Der Amtsbezirk *Schwarzenburg* mit Hauptort Schwarzenburg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |    |                    |              |
|----|--------------------|--------------|
| 1. | Einwohnergemeinde  | Albligen.    |
| 2. | Gemischte Gemeinde | Guggisberg.  |
| 3. | »                  | » Rüscheegg. |
| 4. | »                  | » Wahlern.   |

24. Der Amtsbezirk *Seftigen* mit Hauptort Belp. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |     |                    |                 |
|-----|--------------------|-----------------|
| 1.  | Einwohnergemeinde  | Belp.           |
| 2.  | »                  | Belpberg.       |
| 3.  | »                  | Burgistein.     |
| 4.  | »                  | Englisberg.     |
| 5.  | »                  | Gelterfingen.   |
| 6.  | »                  | Gerzensee.      |
| 7.  | Gemischte Gemeinde | Gurzelen.       |
| 8.  | Einwohnergemeinde  | Jaberg.         |
| 9.  | »                  | Kaufdorf.       |
| 10. | »                  | Kehrsatz.       |
| 11. | »                  | Kienersrüti.    |
| 12. | »                  | Kirchdorf.      |
| 13. | »                  | Kirchenthurnen. |

14.	Einwohnergemeinde	Lohnstorf.	16. November
15.	»	Mühledorf.	1939
16.	»	Mühlethurnen.	
17.	»	Niedermuhlern.	
18.	»	Noflen.	
19.	»	Riggisberg.	
20.	»	Rüeggisberg.	
21.	»	Rümligen.	
22.	»	Rüti b. R.	
23.	»	Seftigen.	
24.	»	Toffen.	
25.	»	Uttigen.	
26.	»	Wattenwil.	
27.	»	Zimmerwald.	

25. Der Amtsbezirk *Signau* mit Hauptort Langnau. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1.	Einwohnergemeinde	Eggiwil.
2.	»	Langnau.
3.	»	Lauperswil.
4.	»	Röthenbach i. E.
5.	»	Rüderswil.
6.	»	Schangnau.
7.	»	Signau.
8.	»	Trub.
9.	»	Trubschachen.

26. Der Amtsbezirk *Nieder-Simmental* mit Hauptort Wimmis. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1.	Einwohnergemeinde	Därstetten.
2.	Gemischte Gemeinde	Diemtigen.
3.	Einwohnergemeinde	Erlenbach i. S.
4.	»	Niederstocken.
5.	»	Oberstocken.
6.	»	Oberwil i. S.
7.	»	Reutigen.
8.	»	Spiez.
9.	»	Wimmis.

16. November 27. Der Amtsbezirk *Ober-Simmental* mit Hauptort Blankenburg.  
1939. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Boltigen.
2. Einwohnergemeinde Lenk.
3. » St. Stephan.
4. Gemischte Gemeinde Zweisimmen.

28. Der Amtsbezirk *Thun* mit Hauptort Thun. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Amsoldingen.
2. » Blumenstein.
3. » Buchholterberg.
4. » Eriz.
5. » Fahrni.
6. » Forst.
7. » Heiligenschwendi.
8. » Heimberg.
9. » Hilterfingen.
10. » Höfen.
11. » Homberg.
12. » Horrenbach-Buchen.
13. » Längenbühl.
14. » Oberhofen a. Th.
15. » Oberlangenegg.
16. » Pohlern.
17. Gemischte Gemeinde Schwendibach.
18. Einwohnergemeinde Sigriswil.
19. » Steffisburg.
20. » Teuffenthal.
21. » Thierachern.
22. » Thun.
23. » Uebeschi.
24. » Uetendorf.
25. » Unterlangenegg.
26. » Wachseldorn.
27. » Zwieselberg.

29. Der Amtsbezirk *Trachselwald* mit Hauptort Trachselwald. 16. November 1939.  
Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |     |                   |                 |
|-----|-------------------|-----------------|
| 1.  | Einwohnergemeinde | Affoltern i. E. |
| 2.  | »                 | Dürrenroth.     |
| 3.  | »                 | Eriswil.        |
| 4.  | »                 | Huttwil.        |
| 5.  | »                 | Lützelflüh.     |
| 6.  | »                 | Rüegsau.        |
| 7.  | »                 | Sumiswald.      |
| 8.  | »                 | Trachselwald.   |
| 9.  | »                 | Walterswil.     |
| 10. | »                 | Wyssachen.      |

30. Der Amtsbezirk *Wangen* mit Hauptort Wangen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

- |     |                    |                   |
|-----|--------------------|-------------------|
| 1.  | Einwohnergemeinde  | Attiswil.         |
| 2.  | »                  | Berken.           |
| 3.  | »                  | Bettenhausen.     |
| 4.  | »                  | Bollodingen.      |
| 5.  | »                  | Fahrnern.         |
| 6.  | »                  | Graben.           |
| 7.  | »                  | Heimenhausen.     |
| 8.  | Gemischte Gemeinde | Hermiswil.        |
| 9.  | Einwohnergemeinde  | Herzogenbuchsee.  |
| 10. | »                  | Inkwil.           |
| 11. | »                  | Niederbipp.       |
| 12. | »                  | Niederönz.        |
| 13. | »                  | Oberbipp.         |
| 14. | »                  | Oberönz.          |
| 15. | »                  | Ochlenberg.       |
| 16. | Gemischte Gemeinde | Röthenbach b. H.  |
| 17. | Einwohnergemeinde  | Rumisberg.        |
| 18. | »                  | Seeberg.          |
| 19. | »                  | Thörigen.         |
| 20. | »                  | Walliswil-Bipp.   |
| 21. | »                  | Walliswil-Wangen. |
| 22. | »                  | Wangen a. A.      |

16. November 1939.	23. Einwohnergemeinde	Wangenried.
	24. »	Wanzwil.
	25. »	Wiedlisbach.
	26. Gemischte Gemeinde	Wolfisberg.

§ 2. Das Gebiet der einzelnen Gemeinden wird durch die Vermessungswerke bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben die Dekrete vom 10. Juni 1803 betreffend die Einteilung des Kantons in zweiundzwanzig Ämter;  
vom 6. April 1816 betreffend Einteilung des neu vereinigten Gebietes;  
vom 28. Dezember 1807 betreffend die Wiedervereinigung der Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern;  
vom 26. Januar 1832 über die Verhältnisse der Stadt Biel;  
vom 3. September 1846 über die Bildung des Amtsbezirkes Neuenstadt und Tessenberg;  
vom 3. September 1846 über die Bildung des Amtsbezirkes Laufen;  
sowie alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse.

Bern, den 16. November 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. v. Steiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

22. November  
1939.

betreffend

## Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes  
vom 28. November 1897;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in §§ 38 und 53 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.

**§ 2.** Für die Ausrichtung dieser Beiträge sind massgebend:

- a) das für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde;
- b) der Gemeindegzuschuss an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten;
- c) die gesamte Gemeindesteueranlage.

**§ 3.** Die Beiträge an die einzelnen Gemeinden werden auf Grundlage nachstehender Tabelle ausgerichtet:

22. November  
1939.

Steueranlage zur Deckung des Gemeindezuschusses über bis Steuereinheiten	Staatsbeitrag in % des gesamten Gemein- zuschusses bei einer Gemeindesteueranlage von mindestens bis weniger als				
	1—3,6	3,6—4,0	4,0—4,5	4,5—5,0	5,0—5,5
0,5 — 0,75	—	—	3	4	5
0,75 — 1,0	—	10	15	20	25
1,0 — 1,2	5	20	30	40	50
1,2 — 1,4	10	30	40	50	60
1,4 — 1,6	20	40	50	60	70
1,6 — 1,8	30	50	60	70	80
1,8 — 2,0	40	60	70	80	90
2,0 — .	50	70	80	90	90
	5,5—6,0	6,0—6,5	6,5—7,0	7 und mehr	
0,5 — 0,75	6	7	8	9	
0,75 — 1,0	30	35	40	45	
1,0 — 1,2	60	70	80	90	
1,2 — 1,4	70	80	90	90	
1,4 — 1,6	80	90	90	90	
1,6 — 1,8	90	90	90	90	
1,8 — 2,0	90	90	90	90	
2,0 . . . . .	90	90	90	90	

Von der Ausrichtung der so errechneten Beitragsleistung ist Umgang zu nehmen, falls die einer Gemeinde zukommende Entschädigung nicht *Fr. 50* erreicht.

Die jährliche Verteilung der ausserordentlichen Beiträge an die Gemeinden findet durch den Regierungsrat statt.

Sollte durch die vorgesehene Berechnung der Beiträge das Gesamttotal den Kredit von Fr. 200,000 übersteigen, so ist der Regierungsrat berechtigt, auf den Zuwendungen einen einheitlichen prozentualen Abzug vorzunehmen.

**§ 4.** Von dem ausserordentlichen Kredit von Fr. 200,000 können jährlich bis Fr. 15,000 ausgerichtet werden zur Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hilfeleistung erfordern. 22. November  
1939.

Der Entscheid, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine solche Hilfeleistung einzutreten habe, kommt dem Regierungsrat zu.

**§ 5.** Wird der Kredit von Fr. 200,000 durch vorgenannte Zwecke nicht völlig erschöpft, so fällt der nicht zur Verwendung gelangende Betrag in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

**§ 6.** Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 30. November 1904 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. v. Steiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

3. Dezember  
1939.

# Gesetz

über die

## Abänderung von Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**Art. 1.** Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Fassung:

Öffentliche Strassen, die ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit für ihn erforderlich, auch im Winter offen zu halten.

Auf einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Netz von Hauptdurchgangsstrassen besorgt der Staat die Schneeräumung. *An die Kosten haben die beteiligten Gemeinden im Verhältnis zu ihrem streckenmässigen Anteil die Hälfte beizutragen.* Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der motorisierten Schneepflüge und der Werkzeuge trägt der Staat. Wo die anteilmässige Beteiligung für einzelne Gemeinden Unbilligkeiten zur Folge hat, ist ein Ausgleich unter den einzelnen Gemeinden herbeizuführen.

Die Schneeräumung der anderen Staatsstrassen ist, unter Mitwirkung der Staatswegmeister, Sache der Gemeinden.

In Gegenden, wo für Staatsstrassen Schneeverwehungsgefahr besteht, kann der Kreisoberingenieur die Gemeinden zur Aufstellung von Schneewehren verhalten. Der Staat trägt die Hälfte der Anschaffungs- und Unterhaltskosten.

Die Schneeräumung der übrigen öffentlichen Strassen ist Sache der Unterhaltspflichtigen. 3. Dezember 1939.

An die Kosten der Schneeräumung auf Staatsstrassen in gebirgigen Gegenden, soweit diese ganz den Gemeinden obliegt, sowie von Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, leistet der Staat Beiträge. Er kann auf Hauptdurchgangsstrassen in gebirgigen Gegenden den Gemeindeanteil ermässigen, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen. Dabei ist der Finanz- und Steuerkraft der interessierten Gemeinden Rechnung zu tragen.

Erfolgt die Schneeräumung nicht oder ungenügend, kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten der Pflichtigen angeordnet werden.

Den Gemeinden liegt ferner ob, soweit erforderlich die Strassenfahrbahn zu Beginn des Winters auf eigene Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

**Art. 2.** Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 3. Oktober 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Ed. v. Steiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Roos.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939,

beurkundet:

Das Gesetz über die Abänderung von Art. 38 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 ist bei einem absoluten Mehr von 47,211 mit 67,999 gegen 26,422 Stimmen angenommen worden.

3. Dezember  
1939.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetz-  
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Dezember 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

13. Dezember  
1939.

# Kreisschreiben

des

## Regierungsrates des Kantons Bern

an die

### Regierungsstatthalter und die Amtsschreiber

betreffend die

### Einführung des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter.

Auf 1. Januar 1940 wird das in der Volksabstimmung vom 3. September 1939 angenommene neue Gesetz über die Regierungsstatthalter in Kraft treten, welches das frühere, in vielen Teilen überholte Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und der Unterstatthalter ersetzt.

1. Abschnitt A enthält die organisatorischen Bestimmungen, welche zur Hauptsache die bisherige Regelung und Praxis wiedergeben. Neu ist die Ordnung der Ablehnung. In teilweiser Abänderung des Art. 8 VRPG bestimmt jetzt Art. 7 des Gesetzes, dass über die Ablehnung des Regierungsstatthalters nicht mehr der Amtsverweser, sondern die Justizdirektion entscheidet.

2. Abschnitt B behandelt die Aufsicht über den Regierungsstatthalter und die damit in Verbindung stehende Beschwerdeführung gegen seine Massnahmen sowie dessen Amtspflichten. Neu ist, dass der Regierungsstatthalter der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates einen Jahresbericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen einzureichen hat (Art. 10, Abs. 2). Wir ersuchen Sie, diesen Jahresbericht jeweils im Verlaufe des Januars des folgenden Jahres der Justizdirektion zuzustellen, erstmals für das Jahr 1939 im Januar 1940.

13. Dezember  
1939.

Was die Amtspflichten des Regierungsstatthalters anbelangt, so wurden diese in Gruppen aufgeführt. Diese Aufzählung ist und kann jedoch nicht abschliessend sein; die gesetzliche Ordnung ist insoweit mehr als Rahmen aufzufassen. Vorgesehen ist, die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters in einer Vollziehungsverordnung zusammenzufassen. Die Zeitumstände werden indessen dazu führen, dem Regierungsstatthalter neue Aufgaben zu übertragen. Schon jetzt diese Vollziehungsverordnung, welche zudem eingehendes Studium erfordert, zu erlassen, erscheint deshalb unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zweckmässig. Wir werden darauf später zurückkommen.

Das Gesetz bringt in Art. 18, Abs. 1, ferner die im Volk festverwurzelte Auffassung, dass der Regierungsstatthalter nicht bloss Vertreter der administrativen Gewalt, sondern auch der Vertrauensmann der Bevölkerung ist, dadurch zum Ausdruck, dass bestimmt wird, er habe der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung zu stehen. Diese Vorschrift darf nun aber nicht etwa so ausgelegt werden, dass das Regierungsstatthalteramt einfach zu einer unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle für jedermann wird. Der Regierungsstatthalter wird vielmehr, damit das Ansehen seines Amtes keinen Schaden erleidet, dafür Sorge tragen müssen, dass er nicht mit seinen Obliegenheiten als Organ der Verwaltungsjustiz und, wo er zugleich Gerichtspräsident ist, mit den Pflichten dieses Amtes in Konflikt gerät. Nichtsdestoweniger wird sich die Vorschrift, wenn sie mit dem erforderlichen Takt und Geschick angewendet wird, durchaus günstig auswirken können.

**3.** Der Abschnitt C enthält die organisatorischen Vorschriften über Kanzlei und Archiv des Amtes. Nach den bisherigen Vorschriften leitete der Amtsschreiber das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes; diese Vorschrift, der in der Praxis kaum noch nachgelebt worden ist, wurde ins neue Gesetz nicht mehr aufgenommen; vielmehr bestimmt Art. 20, dass ein beeidigter Aktuar die Kanzlei und das Archiv des Amtes besorgt. In Ämtern mit mehreren Angestellten ist somit ein für die Kanzlei verantwortlicher Aktuar zu bezeichnen; ferner muss auf jedem Amt der verantwortliche Aktuar beeidigt werden. Die besondere Regelung für das Regierungsstatthalteramt Bern bleibt vorbehalten. Wir gewärtigen umgehend Ihre Mitteilung

hierüber, welche Sie direkt der Justizdirektion zukommen lassen 13. Dezember  
wollen. 1939.

Was die Verrichtungen des Aktuars anbelangt, so sollen diese des nähern in einer Verordnung geregelt werden. Die Justizdirektion ist gegenwärtig mit einer Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften (Kontrollen, Register, Protokolle, Rechnungswesen) beschäftigt und wird die Verordnung sobald als möglich dem Regierungsrat vorlegen.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird es unumgänglich sein, dass die Amtsschreiber des französischen Kantonsteils ihre bisherige Bezeichnung «secrétaire de préfecture» in Zukunft nicht mehr gebrauchen, sondern sich bloss noch «conservateur du registre foncier» bzw. «bureau du registre foncier» nennen, während im deutschen Kantonsteil die neutrale Bezeichnung «Amtsschreiberei» beibehalten werden kann.

4. Im Abschnitt D (Schlussbestimmungen) wird u. a. auch das veraltete Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien aufgehoben, mit Ausnahme der §§ 15 und 16, Ziff. 2 (fixe Gebühren und Pfandrechtsabgaben), sowie §§ 16, Ziff. 1, und 17 (Handänderungsabgaben), die beiden letztern in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt; aufgehoben ist damit natürlich auch § 36 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien.

Ferner sind als aufgehoben zu betrachten die Kreisschreiben und Beschlüsse, welche auf das alte Regierungsstatthaltergesetz Bezug haben und mit dem neuen Gesetz gegenstandslos geworden sind. Wir nennen namentlich: Beschluss vom 18. Februar 1807 betreffend Mandantenbücher auf den Oberämtern und Schaffnereien, Kreisschreiben vom 20. Oktober 1823 betreffend Einführung von Amtssiegeln, Instruktion vom 15. Dezember 1831 für die Regierungsstatthalter, Kreisschreiben vom 25. Februar 1832 an alle Regierungsstatthalter über zu gebende Berichte, Beschluss vom 29. März 1833 betreffend die Berufstätigkeit der Amtsverweser, Kreisschreiben vom 18. Februar 1834 an alle Regierungsstatthalter wegen amtlichen Mitteilungen und Eröffnungen, Kreisschreiben vom 13. Juni 1851 an sämtliche Re-

13. Dezember 1939. gierungsstatthalter betreffend Vorstellungen von Gemeinden an die Regierung, Kreisschreiben vom 18. Oktober 1893 an die Regierungsstatthalter betreffend die Ersetzung ihrer Amtssiegel durch den Amtsstempel.

Endlich werden Art. 7 EG ZGB zwecks Behebung gewisser Streitfragen (Art. 272, 284, 289, 324, Abs. 2, und 325, Abs. 2, 518 und 609 ZGB) und Art. 25 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Sinne einer Vereinfachung des Beidigungsverfahrens abgeändert.

Bern, den 13. Dezember 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

29. Dezember  
1939.

über die

## Errichtung eines kriegswirtschaftlichen Amtes für Landwirtschaft.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung seines Beschlusses Nr. 4032 «Kriegswirtschaft»  
vom 8. September 1939,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Es wird ein kriegswirtschaftliches Amt für Landwirtschaft errichtet und der Landwirtschaftsdirektion angegliedert. Als ausführendes Organ dieses Amtes wird das Sekretariat der Landwirtschaftsdirektion bezeichnet. Über die Zuteilung des notwendigen Personals entscheidet der Regierungsrat.

2. Diesem Amt wird die Durchführung der von Bund und Kanton auf kriegswirtschaftlichem Gebiete erlassenen Massnahmen übertragen, die in das Gebiet der Landwirtschaft fallen.

3. Das Amt trifft im Rahmen seines Aufgabenkreises die Verfügungen selbständig, in grundsätzlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsdirektor. Einsprachen und Beschwerden gegen seine Verfügungen sind innert 10 Tagen von der Eröffnung des beanstandeten Entscheides an gerechnet der Landwirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion endgültig.

4. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald kriegswirtschaftliche Vorkehren nicht mehr notwendig sind.

29. Dezember 1939.      5. Sie ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 29. Dezember 1939.

**Im Namen des Regierungsrates,**

**Der Präsident:**

**Dr. H. Dürrenmatt.**

**Der Staatsschreiber:**

**Schneider.**